



KOOPERATION
KINDERSCHUTZ

Jugendliche schützen,
junge Erwachsene unterstützen!
Das Frankfurter Modell
in Beruflichen Schulen



Kooperationspartner



Prozessbegleitung und Konzeptentwicklung

Institut für soziale Arbeit Münster

Milena Bücken | Julia Pudelko

Unter Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Steuerungsgruppe
„Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen!“

Endredaktion und Prozessverantwortung im Stadtschulamt 40.5

Ulrike Bock | Dr. Barbara Laue

**Wir danken den Mitgliedern der Steuerungsgruppe herzlich für ihre Mitwirkung
und ihr besonderes Engagement im gesamten Prozess!**

Franka Engelschalk | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Cornelia Faulstich | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Ilona Hartman | Gutenbergschule Frankfurt am Main

Ariane Hoffmann | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Roman Jung | Gesellschaft für Jugendbeschäftigung e.V.

Renate Lang | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Vivien Lee-Greiwe | StadtschülerInnen Rat Frankfurt am Main

Inge Meichsner | Berufliche Schulen Berta Jourdan

Jenny Müllich | Internationaler Bund (IB)

Markus Patrzek | Stauffenbergschule Frankfurt am Main

Sigrun Pfeuffer | Gesellschaft für Jugendbeschäftigung e.V.

Antje Plock | Ludwig-Erhard-Schule Frankfurt am Main

Christian Putsche | Gesellschaft für Jugendbeschäftigung e.V.

Katja Salevski | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Klaus Schäfer | Klingerschule, Frankfurt am Main

Anna Stähle | Internationaler Bund (IB)

Reinhold Stahler | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Kornelia Stanic | VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Tobias Stegmann | Gesundheitsamt Frankfurt am Main

Arnold Tomaschek | Gutenbergschule Frankfurt am Main

Helene Wolff, VbFF | Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Bildung und Frauen

Stadt Frankfurt am Main

Stadtschulamt
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main
www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de

Bezugsadresse

kinderschutz.amt40@stadt-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 2015

© bei den Herausgebern und den Autoren

Redaktion und Lektorat

Sonja Müller

Gestaltung

Dorit Lecke

Druck

h. reuffurth gmbh
1. Auflage 2015

Inhalt

Grußwort

Vorwort

1. Jugendliche schützen!

- 1.1 Kinderschutz ist gleich Jugendschutz?
- 1.2 Kindeswohlgefährdung – Was heißt das?
- 1.3 Gefährdungslagen Jugendlicher
- 1.4 Schutzauftrag für Jugendliche – Besonderheiten

2. KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

- 2.1 Gemeinsame Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- 2.2 Erweiterter Kinderschutzbegriff
- 2.3 Grundsätze der Fallbearbeitung

3. Jugendliche schützen –

Verantwortung und Partner für den Schutz von Schülerinnen und Schülern

- 3.1 Die Verantwortungsgemeinschaft in der Beruflichen Schule
 - 3.1.1. Die Berufliche Schule
 - 3.1.2. Die Lehrkräfte
 - 3.1.3. Die Klassenleitung
 - 3.1.4. Die Träger der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung
 - 3.1.5. Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung
 - 3.1.6. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle für sozialpädagogische Förderung in Beruflichen Schulen des Stadtschulamtes
- 3.2. Unsere Partner für den Schutz von Schülerinnen und Schülern in Beruflichen Schulen
 - 3.2.1. Die Ausbildungsbetriebe
 - 3.2.2. Das Jugendamt
 - 3.2.3. Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
 - 3.2.4. Das Gesundheitsamt
 - 3.2.5. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des staatlichen Schulamts

4. Das Frankfurter Modell in der Praxis –

10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern

- 4.1 Wegweiser zu den 10 Schritten
- 4.2. Dokumentation und Datenschutz
- 4.3. Prozessdarstellung – Vom ersten Anhaltspunkt bis zur Dokumentation



5. Beratung und Unterstützung für junge Volljährige

- 5.1. Ein Schutzauftrag für volljährige Schülerinnen und Schüler?
- 5.2. Wegweiser zur Unterstützung und Beratung in Krisensituationen

6. Der Schutzauftrag in der Beruflichen Schule – Rahmenbedingungen und Tipps für die Umsetzung

- 6.1. Verbindliche Verfahrenswege in der Schule
- 6.2. Verantwortlicher Umgang durch Sensibilisierung von Lehr- und Fachkräften
- 6.3. Schutzauftrag im Schulprogramm verankern
- 6.4. Ansprechpersonen für den Schutzauftrag in der Schule benennen
- 6.5. Vernetzung für den Schutz Jugendlicher –
Ansprechpersonen, Anlaufstellen und Kooperationspartner
- 6.6. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

7. Rechtliche Grundlagen

- 7.1. Kinderschutz und Schutzauftrag für Jugendliche – Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- 7.2. Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule
- 7.3. Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld
Sozialpädagogische Förderung und Berufswegeplanung
- 7.4. Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen
- 7.5. Datenschutz

8. Beratung, Hilfe und Schutz in Frankfurt am Main

9. Kinderschutz in der Praxis – Tipps und Arbeitshilfen

- 9.1. Infoblatt für neue Lehr- und Fachkräfte
- 9.2. Bausteine für pädagogische Tage
- 9.3. Arbeitsblätter und Formulare

Anhang

- 1. Gesetzessammlung
- 2. Literatur
- 3. Abkürzungen



Liebe Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, liebe Interessierte,

das Thema Kinderschutz geht uns alle an – das Thema Jugendschutz auch! 2011 wurde die ämterübergreifende Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz getroffen. In mehreren Kooperationsprozessen haben engagierte Akteurinnen und Akteure aus den verschiedenen pädagogischen Tätigkeitsfeldern Wege zur Sicherstellung eines sicheren und guten Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt auf den Prüfstand gestellt und Ihre verschiedenen Perspektiven ausgetauscht. Im Verlauf dieser gemeinsamen Arbeit entstand eine Steigerung der Sensibilität aller Beteiligten, was für sich allein genommen schon ein großer Gewinn ist. Zusätzlich sind aber auch praxisorientierte Handreichungen und Materialien entstanden, die den aktiven Kinder- und Jugendschutz erleichtern. So entstanden die Broschüren: „Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“ – der später als Materialienordner mit Handreichungen neu aufgelegt wurde, sowie die Broschüre „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“.

Der hier vorliegende Arbeitsordner „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! – Das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen“ ist ein weiterer Schritt, auf dem Weg zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes für alle Kinder und Jugendliche. Er baut auf der Vorarbeit seiner „Vorgänger“ auf und stellt sich der Herausforderung, den Schutzauftrag in Beruflichen Schulen umzusetzen.

Die Gefährdungslagen Jugendlicher unterscheiden sich häufig deutlich von denen bei Kindern. Es braucht viel Wissen und pädagogisches Feingefühl um die Nöte von Jugendlichen zu erkennen, sie in ihrem Gefährdungspotential einzuordnen und auch, um die jungen Menschen zur Mitarbeit an Veränderungen zu motivieren. Hilfe und Unterstützung müssen mit den Betroffenen gemeinsam entwickelt werden.

Und nicht nur das: Die Praktikerinnen und Praktiker in den Schulen sind auch mit Nöten und Gefahren von über 18-Jährigen konfrontiert. Hier greift zwar das Bundeskinderschutzgesetz nicht mehr, die pädagogischen Fachkräfte benötigen aber auch hier Unterstützung und Handlungssicherheit. Ihr pädagogischer Auftrag und ihr Engagement enden nicht mit dem 18. Geburtstag der Schülerinnen und Schüler.

Eine Steuerungsgruppe bestehend aus Schulleitenden, Lehrkräften, Trägervertreterinnen und -vertretern sowie Mitarbeiter/innen der Programme „Sozialpädagogische Förderung“ und „Berufswegeplanung“, Mitarbeitenden des Staatlichen Schulamtes für Frankfurt am Main, des Jugend- und Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Stadtschulamtes sowie Vertreterinnen und Vertretern des StadtschülerInnenRates, des Städtelternbeirats Frankfurt am Main haben gemeinsam an dem vorliegenden Ordner gearbeitet.

Allen in den Beruflichen Schulen tätigen Fachkräften wollen wir hiermit Orientierung und Handlungssicherheit geben. Der Ordner dokumentiert verbindliche Verfahrensstandards für die Arbeit im Einzelfall, erklärt Hintergründe und bietet konkrete Anregungen und Materialien für die Implementierung einer qualifizierten Arbeit zum Schutz und zur Unterstützung der jungen Menschen in den Beruflichen Schulen.

Allen Akteurinnen und Akteuren, die an der Entstehung dieser Materialien mitgewirkt haben:
Ein herzliches Dankeschön!

Der Ordner „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! – Das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen“ wird die praktische Arbeit in den Schulen unterstützen und die bereits stattfindende kooperative und multiprofessionelle zum Wohle aller Schülerinnen und Schüler stärken.

Ihre



Sarah Sorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen an Frankfurter Schulen – eine große Aufgabe, die nur gemeinsam im Sinne der Schülerinnen und Schüler dieser Stadt geleistet werden kann.

Das Staatliche Schulamt für Frankfurt am Main und das Stadtschulamt arbeiten schon viele Jahre im Rahmen der Kooperation Kinderschutz mit dem Jugend- und Sozialamt, dem Gesundheitsamt, der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und den freien Trägern zusammen, um Schulleitungen und Lehrkräften sowie den sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen größtmögliche Handlungssicherheit für die Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrages, der sich aus SGB VIII ergibt, zu bieten.

Mit dem **Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule** wurden noch vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes Verfahrenswege erarbeitet, die zum Teil unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure in einem gemeinsamen, abgestimmten Verfahren berücksichtigen.

Die intensive Kooperation und Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure in unseren Schulen ist eine wichtige Basis für professionelles Handeln. Ziel ist ein pädagogisches Netzwerk, das aufmerksam ist, nicht überreagiert und Verantwortung im Rahmen multiprofessionellen Austausches annimmt, aber auch teilt und so erleichtert.

Im Rahmen eines vom Institut für Soziale Arbeit e.V. in Münster begleiteten und vom Stadtschulamt koordinierten Prozesses haben sich nun auch die Beruflichen Schulen Frankfurts auf den Weg zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages gemacht. Seit April 2014 setzte sich eine Steuerungsgruppe bestehend aus Fachleuten verschiedener Professionen und Funktionen in den Beruflichen Schulen mit den bereits erarbeiteten Informationen und Hilfen auseinander und erarbeitete darauf aufbauend zielgruppenspezifische Materialien, die den besonderen Erfordernissen der Beruflichen Schulen gerecht werden. Bei einem Fachtag im September 2014 konnten zusätzliche Fach- und Strukturkenntnisse sowie Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Beruflichen Schulen und deren Kooperationspartner/innen eingesammelt werden, die in den weiteren Bearbeitungsprozess einfließen.

Besonders zu erwähnen ist hier das große Engagement, mit dem die pädagogischen Fachkräfte ihren Schutz- und Unterstützungsauftrag annehmen und sich neben dem Schutzauftrag für die minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch für die Unterstützung junger Erwachsener einsetzen. Gemeinsam wurde dieser Prozess deshalb auch auf diese – im Bundeskinderschutzgesetz nicht einbezogene – Zielgruppe erweitert.

Der so entstandene Ordner liefert Ihnen Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen des Schutzauftrages, den Kooperationsstrukturen zum Kinderschutz in Frankfurt und zu den Besonderheiten der Gefährdungslagen und des Schutzes Jugendlicher. Er beschreibt die 10 Schritte zum Schutz jugendlicher Schülerinnen und Schüler und gibt in einem eigenen Kapitel Hinweise und Anregungen zu Beratung und Unterstützung junger Volljähriger. Außerdem enthält der Ordner Informations-, Arbeits- und Dokumentationsblätter, die in der ganz konkreten Umsetzung des Verfahrens eingesetzt werden können.

Eine ausführliche Liste der möglichen außerschulischen Kooperationspartner für Beratung, Hilfe und Schutz in Frankfurt am Main bietet Orientierung – auch und vor allem für die Arbeit mit den jungen Erwachsenen. Zusätzlich werden Anregungen zur Umsetzung des Verfahrens in den Schulen gegeben, also für den Weg der Implementierung, auf den sich die 16 Frankfurter Beruflichen Schulen nun mit Unterstützung des Stadtschulamtes machen: Einführungsveranstaltungen in den Schulen, Information und Sensibilisierung aller Akteure und Akteurinnen in den Schulen, Aufbau schulinterner Zuständigkeits- und Kommunikationsstrukturen (bzw. Nutzung bestehender Schulen für den Schutzauftrag), Qualifikation der von den Schulen benannten Kinderschutzbeauftragten werden die nächsten Meilensteine in diesem Prozess sein.

Wir gehen davon aus, dass diese Handreichung die Praxis aller Fachkräfte in den Schulen strukturierend unterstützt und durch die Klärung von Verfahren und Hintergründen hilfreich wirkt. Wir, hoffen dass dadurch Schülerinnen und Schüler in Krisen- und Gefährdungssituationen bestmöglichen Schutz und Unterstützung erhalten, damit der Weg in ihre weitere Berufswelt und in ihr Leben gelingt.

Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und Allen, deren Wissen und Erfahrungen in diese Materialien eingeflossen sind, danken wir für die eingebrachte Zeit und das Engagement.

Ihre

Ute Sauer

(Amtsleiterin Stadtschulamt)

Rainer Kilian

(Stellvertr. Amtsleiter Staatliches Schulamt Frankfurt am Main)

Kapitel 1
Jugendliche schützen!



Kinderschutz für Jugendliche? Jugendschutz? Kindeswohlgefährdung?
Schutz Jugendlicher vor Gefährdung? Damit alle immer wissen,
wovon die Rede ist, ist es wichtig, die Begriffe und ihre gesetzlichen
Grundlagen zu kennen und einordnen zu können.
Das erste Kapitel definiert die Begriffe und geht auf die Besonderheiten
des Schutzauftrages für Jugendliche ein.

Kapitel 1

Jugendliche schützen!

Kinderschutz ist gleich Jugendschutz?¹

Kapitel 1.1

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die gleichen Rechte auf ein unversehrtes Aufwachsen und auf eine professionelle Unterstützung ihrer Rechtsposition wie Kinder. Diese liegt – unter anderem – in der gemeinsamen Verantwortung der Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte in Beruflichen Schulen.

Aus fachlicher Sicht meint „**Kinderschutz**“ in erster Linie den Schutz Minderjähriger vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung im sozialen Nahraum sowie vor sexueller Gewalt. Im Begriff „**Kinderschutz**“ ist implizit auch eine Aussage über die Zielgruppe enthalten: Kinder im Alter bis etwa 12 Jahre. Danach ist ein junger Mensch in der Eigen- und Fremdwahrnehmung in der Regel kein „**Kind**“ mehr, sondern ein/e „**Jugendliche/r**“.

Für die Zielgruppe der Beruflichen Schulen, also junge Menschen ab dem 15. Lebensjahr und deutlich älter, erscheint der Begriff daher nicht passend. Ein Begriff, der denselben Zusammenhang für diese Altersgruppe bezeichnet, fehlt jedoch. „**Jugendschutz**“ dient auf der Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Das Jugendschutzgesetz regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen.² Dahinter steht demnach ein anderer Schutzgedanke, als der, den wir mit „**Kinderschutz**“ ausdrücken möchten.

Es bietet sich an, den Begriff „**Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen**“ zu verwenden und von „**Gefährdung Jugendlicher**“ zu sprechen – auch wenn diese Begrifflichkeiten etwas sperrig sind. Gemeint sind mit Kinderschutz und „**Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen**“ präventive und intervenierende Maßnahmen zum Erkennen und Abwenden möglicher oder bestehender Gefährdungen des kindlichen oder jugendlichen Wohlergehens.³

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ hingegen bildet – auch wenn auch er zunächst etwas anderes suggerieren mag – die gesetzliche Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII und die Informationsweitergabe an das Jugendamt gemäß § 4 KKG für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sprachlich nicht zwischen Kindern und Jugendlichen und der Begriff „**Jugendwohlgefährdung**“ ist in den einschlägigen Gesetzestexten nicht zu finden. Seine Verwendung ist insofern auch nicht zielführend, da ein „Schutzauftrag bei Jugendwohlgefährdung“ entsprechend rechtlich nicht definiert ist.⁴

Gesetzessammlung

Kindeswohlgefährdung – Was heißt das?

Kapitel 1.2

An keiner Stelle irgendeines Gesetzes ist genau definiert, was eine „**Kindeswohlgefährdung**“ ausmacht. Die Rechtsprechung versteht darunter „(...) eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“⁵

Diese Definition beansprucht bis heute allgemeine Gültigkeit. Nicht-Jurist/inn/en erscheint sie anfangs oft wenig hilfreich, da sie keine inhaltliche Antwort auf die Frage nach der Kindeswohlgefährdung gibt. Stattdessen wird der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung mit einer Reihe weiterer interpretationsbedürftiger Begriffe erklärt. In der Praxis stellt sich die Frage, was genau eine „erhebliche Schädigung“ ist und wie „ziemliche Sicherheit“ bestimmt wird?

Diese Fragen lassen sich nicht allgemeingültig beantworten. „**Kindeswohlgefährdung**“ bleibt somit ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich im Spannungsfeld zwischen sehr unterschiedlichen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen bewegt. **Um zu entscheiden, wann eine Lebenssituation so gravierend schlecht ist, dass ein Eingreifen notwendig ist, sind grundsätzlich Konkretisierungen im Einzelfall notwendig, die die Sichtweise der Eltern, der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Fachkräfte und nicht zuletzt der betroffenen jungen Menschen selbst einbeziehen.** Dennoch ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht beliebig.

- Der Begriff „**Kindeswohlgefährdung**“ bezieht sich auf alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- „**Kindeswohlgefährdung**“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu seiner Ausfüllung immer subjektiver Wertungen bedarf
- Deshalb kann es keine allgemeingültige Beschreibung einer Kindeswohlgefährdung geben
- Ob ein junger Mensch gefährdet ist, kann nur in einem kooperativen Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen und Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen beurteilt werden
- Der Prozess der Gefährdungseinschätzung ist daher der Schlüssel zu einem qualifizierten Schutz Jugendlicher

Kapitel 4 **Wie dieses Verfahren in den Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main konkret aussehen soll, ist in den 10 Schritten zum Schutz von Schülerinnen und Schülern festgehalten.**

Gefährdungslagen Jugendlicher⁶

Kapitel 1.3

Der Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen unterscheidet sich nicht nur begrifflich vom Kinderschutz. Auch hinsichtlich der Gefährdungslagen und der (Schutz-)Bedürfnisse gibt es einige altersspezifische Besonderheiten und Unterschiede. Zu den zentralen Entwicklungsanforderungen im Jugendalter gehören:

- Die Umgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf Autonomie und Verbundenheit gegenüber den Eltern
- Die Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen und ersten sexuellen Erfahrungen
- Der Aufbau von Freundschaftsbeziehungen
- Die vermehrte Klärung und Festlegung im Hinblick auf verfolgenswerte und identitätsstiftende Ziele und Interessen⁷

Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben kann aus ganz unterschiedlichen Gründen von Verhaltensweisen begleitet sein, die Eltern, Lehr- und Fachkräfte als problematisch oder sogar riskant bezeichnen. Alkohol- oder Drogenkonsum, Rauchen, frühzeitiges Sexualverhalten, sowie gewalttätiges, delinquentes oder selbstschädigendes Verhalten treten im Jugendalter vermehrt auf. Das kann zu häufigeren und mitunter heftigen Konflikten zwischen dem/der Jugendlichen und den Eltern, aber auch zu Viktimisierungserfahrungen⁸ außerhalb der Familie führen. Zudem besteht im Jugendalter eine erhöhte Verletzlichkeit für psychische Störungen.⁹ Dieses alters- und entwicklungsphasentypische jugendliche Problemverhalten stellt – und mag es im schulischen Alltag auch noch so störend oder besorgniserregend sein – zunächst nicht automatisch eine „Gefährdung Jugendlicher“ oder eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne dar. Trotzdem braucht der/die betroffene Jugendliche gegebenenfalls die Begleitung, Unterstützung oder Hilfe von Eltern, Lehr- und/oder Fachkräften.

Die Herausforderung für die Umsetzung des Schutzauftrags für Jugendliche liegt in der Abgrenzung von jugendtypischem (gefährlichem) Verhalten des Jugendlichen zu Gefährdungen des jugendlichen Wohlergehens mit sozialpädagogischem und/oder therapeutischem Interventionsbedarf.

Eine wichtige Frage, die sich Lehr- und Fachkräfte in Beruflichen Schulen stellen sollten, ist, ob ohne ein Eingreifen tatsächlich eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung zu erwarten ist. Kommen sie zu dem Schluss, dass dies der Fall oder zumindest nicht auszuschließen ist, sind die Haltung und Reaktion der Personensorgeberechtigten von Bedeutung. Denn eine Gefährdung Jugendlicher ist erst dann eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne, wenn die Eltern, trotz einer bestehenden Gefahr, weder schützend, unterstützend noch korrigierend oder nur in deutlich ungeeigneter Weise (z. B. durch Gewalt) auf die Entwicklung ihres Sohnes oder ihrer Tochter einwirken (können oder wollen). Das Jugendamt kann auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingreifen, wenn

- eine konkrete Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen vorliegt
- die Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung fehlt

Beide Fragen sind jedoch erst im Verlauf einer Fallbearbeitung zu beantworten. Diese beginnt für die Berufliche Schule in der Regel damit, dass aufmerksame Lehr- und Fachkräfte Auffälligkeiten im Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten oder in den Aussagen der/des Jugendlichen wahrnehmen. Oder es gibt Informationen über die Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Jugendlichen, über das Erleben, Verhalten oder die Aussagen der Eltern oder über den Wohnplatz der/des Jugendlichen, die dazu führen, dass sich Lehr- oder Fachkräfte Sorgen machen.

Ob diese Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen, wird sich oft erst im weiteren Verlauf beantworten lassen, was die Bedeutung des Prozesscharakters bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines/r Jugendlichen deutlich macht.

! In ihrem Wohl gefährdete Jugendliche zeigen oft ein auffälliges und manchmal grenzüberschreitendes Verhalten oder eine depressive Zurückgezogenheit. Solch ein auffälliges Verhalten ist mitunter eine notwendige Überlebensstrategie (oder Re-Inszenierung von Erlebtem), die es zu erkennen und zu entschlüsseln gilt. Der Versuch, die Symptome zu beseitigen, greift zu kurz!¹²

Gefährdungslagen Jugendlicher lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen¹³

- Klassische Gefährdungslagen
- Gefährdung durch Transaktion

Klassische Gefährdungslagen

Klassische Gefährdungslagen Jugendlicher sind Gefährdungen, die durch das direkte Tun oder Unterlassen der Eltern entstehen, also wenn Eltern die Rechte der Minderjährigen massiv missachten. So erleben Jugendliche leider genau wie Kinder im familiären Kontext Misshandlung, Vernachlässigung oder (sexualisierte) Gewalt. Auch sie sind durch das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen oder Erwachsenenkonflikten um ihre Person mitunter massiv verunsichert. Da Jugendliche jedoch im Unterschied zu Kindern mehr Möglichkeiten haben, sich belastenden und gefährdenden Situationen (vorübergehend) zu entziehen bzw. selbst für die Erfüllung lebensnotwendiger Bedürfnisse (Nahrung, Schlafplatz etc.) sorgen können, sind gefährdende Situationen oft schwerer zu erkennen. Das bedeutet nicht, dass sie deswegen weniger schädigenden Einfluss auf die Entwicklung der betroffenen jungen Menschen hätten.

Darüber hinaus stellen sogenannte **Autonomiekonflikte** eine für das Jugendalter spezifische Form klassischer Gefährdungen dar. Damit sind nicht die für die Pubertät typischen Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen gemeint, die auch in der Beruflichen Schule wahrnehmbar sind und ggf. erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten dort haben können. Es geht vielmehr um die fortdauernde **Missachtung der zunehmenden Rechte und Bedürfnisse eines jungen Menschen durch die Eltern**: die Wahl von Partnerinnen oder Partnern, Freundinnen und Freunden, Freizeitinteressen, oder darum, Entscheidungen für Ausbildung, Beruf und Lebensstil nach eigenen Vorstellungen zu treffen. Von Autonomiekonflikten im Sinne einer Gefährdung kann gesprochen werden, wenn das Auseinanderklaffen der Lebensvorstellungen von Eltern und Kindern mit Gewalt ausgetragen wird oder von den Erziehungsberechtigten ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.¹⁴ Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Jugendlichen aufgrund der Verletzung familiärer Ehrvorstellungen Gewalt angedroht wird oder bei (drohender) Zwangsverheiratung. Ein Autonomiekonflikt liegt aber auch dann vor, wenn die Ablösung einer/eines Jugendlichen dadurch verhindert wird, dass er oder sie im Übermaß zu Verantwortung und Pflichten im elterlichen Haushalt oder zur Versorgung von Eltern oder jüngeren Geschwistern gezwungen wird; also unfreiwillig in eine altersuntypische Versorgungs- und Erwachsenenrolle gedrängt wird, die häufig überfordert.

Gefährdung durch Transaktion

Gefährdungen durch Transaktion entstehen durch das Handeln oder Unterlassen der Jugendlichen selbst. Sie treten dann ein, wenn Jugendliche ein problematisches oder riskantes Verhalten zeigen und Personensorgeberechtigte darauf unzureichend, unangemessen oder gar nicht reagieren. Die Personensorgeberechtigten – in der Regel die Eltern – sind also, neben den Jugendlichen selbst, Schlüsselpersonen für das Erkennen, Einschätzen und Ab-

wenden einer Gefährdung Jugendlicher. Oft haben sie jedoch selbst keinen Zugang (mehr) zu ihrem heranwachsenden Kind oder werden ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht, weil sie die Fähigkeiten des Jugendlichen sich selbst zu schützen oder seine Selbstständigkeit über- und drohende Gefahren unterschätzen.

Die Herausforderung besteht sowohl für Eltern als auch für Lehr- und Fachkräfte darin, mögliche Gefährdungen Jugendlicher und den Einfluss auf deren Entwicklungsverlauf richtig einzuschätzen und von regelverletzendem oder riskantem Verhalten zu unterscheiden, das zwar einen Hilfebedarf zeigt, aber noch im Rahmen der normalen jugendlichen Entwicklung liegt.

Weil der Entwicklungsverlauf von Jugendlichen von einer Vielzahl an Risiko- und Schutzfaktoren abhängt, kann diese Einschätzung nur für den Einzelfall vorgenommen werden. Erfahrungen und Befunde darüber, ob andere Jugendliche mit vergleichbaren Schwierigkeiten mittel- oder langfristig tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen erleiden bieten Lehr- und Fachkräften Orientierung.

Gewichtiger Anhaltspunkt – ja oder nein?

Zur Einschätzung, ob die aktuelle Situation eines/einer Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung darstellt, reicht es nicht, einzelne Indikatoren zu betrachten. Um zu entscheiden, ob „nur“ ein Hilfebedarf oder aber Schutzerfordernisse bestehen, ist ein Blick auf unterschiedliche Lebensbereiche des Schülers/der Schülerin unter Einbeziehung deren/dessen eigener Sichtweise und der Problemsicht der Personensorgeberechtigten notwendig!

Kollegialer Austausch und die Einbeziehung insoweit erfahrener Fachkräfte (iseF) helfen Lehr- und Fachkräften in den Beruflichen Schulen bei der Einschätzung!

Kapitel 3 und 4

Das lässt sich an einigen Beispielen verdeutlichen:¹⁵

Eine im Jugendalter ausgebildete Sucht führt bei 50 % der Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten im jungen Erwachsenenalter – und zwar auch dann, wenn Therapieversuche unternommen wurden. Der Verlauf ohne Therapieversuche dürfte entsprechend noch ungünstiger sein. Eine beginnende Sucht kann also als Problemverhalten bezeichnet werden, das erstens mit ziemlicher Sicherheit eine Schädigung der weiteren Entwicklung nach sich zieht und das zweitens ein Eingreifen der Sorgeverantwortlichen dringend erfordert. Für einen experimentierenden Gebrauch von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, gilt dies jedoch nicht.

Delinquentes Verhalten – einschließlich einzelner Körperverletzungsdelikte – zählt ebenfalls nicht per se zu den Problemverhaltensweisen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung auf dem weiteren Lebensweg erwarten lassen. Dennoch verlangen derartige Regelübertretungen nach Reaktionen bzw. Sanktionen. Anders ist es jedoch, wenn ein Jugendlicher massivere Gewalthandlungen verübt und bereits in der Kindheit aggressives und Regeln brechendes Verhalten gezeigt hat. Dann ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es sich um ein tief eingeübtes aggressives Verhaltensmuster handelt, das eine erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigung sehr wohl erwarten lässt. Erfolgt hier keine, nur eine unzureichende oder grob unangemessene Reaktion der Personensorgeberechtigten (z. B. durch Schläge), rechtfertigt das die Aktivierung des Schutzauftrags und ggf. familiengerichtliche Eingriffe.

Ein für Lehr- und Fachkräfte wichtiges Thema und häufiges Problemverhalten Jugendlicher ist Schulabsentismus. Dass Jugendliche mitunter ihre Lebenschancen einschränken, wenn sie ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, steht außer Frage. Tritt Schulabsentismus als isoliertes Problem auf, ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen,

da eine erhebliche Schädigung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in der Mehrheit der Fälle nicht zu erwarten ist. Anders verhält es sich, wenn der Schulabsentismus nur ein Teil eines Gesamtkomplexes problematischer Verhaltensweisen oder Ausdruck einer generellen elterlichen Ablehnung der Schule ist. Auch hier bedarf es also des Blicks auf den Einzelfall und die Lebenssituation des/der betroffenen Jugendlichen.

Kapitel 1.4 Schutzauftrag für Jugendliche – Besonderheiten

Der Schutzauftrag für Jugendliche zeichnet sich gegenüber dem Schutzauftrag für jüngere Kinder durch folgende Merkmale aus:

- Ein höherer Anteil an Gefährdungslagen durch fehlende/ungeeignete elterliche Reaktionen auf Verhaltensprobleme, die ohne Intervention eine erhebliche Schädigung im weiteren Lebensweg erwarten lassen
- Ein stärkerer Anteil an Interventionen, die vorrangig oder ausschließlich auf den jungen Menschen zielen
- Stärkere Fähigkeit der jungen Menschen, sich Hilfen zu entziehen
- Eine starke Notwendigkeit intensiver, konzeptionell gut ausgearbeiteter Interventionen

Die in diesem Ordner enthaltenen Verfahrenswege und Materialien sollen die Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte in den Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main darin unterstützen, ihre Verantwortung für den Schutz Jugendlicher wahrzunehmen und ihnen Orientierung und Handlungssicherheit bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages geben.

¹ Die Inhalte dieses Kapitels sind mit freundlicher Genehmigung übernommen aus: Bücken, M. und Fiegenbaum D.: „Kinderschutz bedeutet auch Jugendliche schützen!“ In: Bücken, M. und Fiegenbaum D. 2015: Den Stein ins Rollen bringen... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort. Der Ganzttag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2015, Heft 29, Hrsg.: Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S.102-107

² vgl. Bathke 2014, S.9

³ vgl. Watzlawik 2014, S.25

⁴ vgl. Watzlawik 2014, S.25

⁵ BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S.1434

⁶ Die Inhalte dieses Kapitels sind mit freundlicher Genehmigung übernommen aus: Bücken, M.; Fiegenbaum, D. 2015: Kinderschutz bedeutet auch Jugendliche schützen! In: Bücken, M.; Fiegenbaum, D. (Hrsg.): Den Stein ins Rollen bringen... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort. Der Ganzttag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2015, Heft 29, Hrsg.: Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster, S.102-107

⁷ vgl. Lillig 2014, S. 33

⁸ Der Begriff Viktimisierungserfahrungen stellt darauf ab, dass eine Person zum ‚Opfer‘ wird, also eine Schädigung, etwa durch eine Straftat erfährt. Das Verb viktimisieren bedeutet „zum Opfer machen“ (lat. victima, Opfer).

⁹ vgl. Leuschner/Scheithauer 2011

¹⁰ vgl. Lillig 2014, S.33

¹¹ vgl. Lillig 2014, S.31

¹² vgl. Discher 2011

¹³ vgl. Kindler/Lillig 2011

¹⁴ vgl. Münder et al. 2000

¹⁵ vgl. Lillig ebd.

¹⁶ vgl. Lillig ebd.

¹⁷ vgl. Gaupp/Braun 2006

Kapitel 2
KOOPERATION KINDERSCHUTZ
Das Frankfurter Modell
zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen in der Schule



Der Kinderschutz in der Schule wird in Frankfurt am Main als gemeinsame Aufgabe von Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Staatlichem Schulamt, Gesundheitsamt und der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wahrgenommen. Um den Kinderschutz an Schulen zu gewährleisten wurde ein einheitliches Verfahren zur Einschätzung bei Verdachtsfällen eingeführt. Ziel ist eine frühzeitige Erkennung und Beratung und eine qualifizierte Intervention.

Kapitel 2

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Schulische Fachkräfte stehen bei der Wahrnehmung von Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abgeben zu müssen. Diese betreffen die Lebenssituation des jungen Menschen, seine Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft sowie die seiner Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zum Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung zurückgreifen zu können.

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Stadtschulamt, das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt und die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, haben im Sommer 2011 eine Vereinbarung abgeschlossen, die das Zusammenwirken der Ämter bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Schulen der Stadt Frankfurt am Main regelt.

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der eine frühzeitige Erkennung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt sowie die qualifizierte Intervention sichert. **Die Kooperationspartner gehen von gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und einem erweiterten Kinderschutzbegriff aus und folgen gemeinsamen Grundsätzen der Fallbearbeitung.**



Gemeinsame Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kapitel 2.1

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- Individuelle Schutz- und Hilfskonzepte werden gemeinsam mit der Familie und den Kindern oder Jugendlichen erarbeitet.
- Die Qualifikation der Mitarbeiter/innen der beteiligten Institutionen und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns und erfordern eine ständige Optimierung.
- Die Kooperation ist gemeinsames Ziel und gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Personen, Institutionen und Ämter.

Kapitel 2.2 Erweiterter Kinderschutzbegriff

! Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen bei drohender oder bereits bestehender Kindeswohlgefährdung bildet ein erweiterter Kinderschutzbegriff, der das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen und ein abgestuftes Handeln ermöglicht. **Neben Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und der Auswirkung von häuslicher Gewalt verstehen die kooperierenden Ämter als Gefährdungen auch wiederkehrende Schulversäumnisse und Schulverweigerung, Schulverweise, aktive und passive Gewalt (z. B. Delinquenz und Mobbing) sowie psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten.** Besondere Förderbedürfnisse und eine eingeschränkte psychosoziale Gesundheit werden gemeinschaftlich als mögliche Indikatoren für eine drohende oder bereits bestehende Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen angesehen.

Kapitel 2.3 Grundsätze der Fallbearbeitung

Schulleitung und/oder die Leitungsebene des Trägers der sozialpädagogischen Förderung verantworten die Umsetzung des Schutzauftrages

Im Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung brauchen schulische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung, dienstliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten.¹

Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungseinschätzung

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte² zur Einschätzung der Gefährdung nutzt den multiperspektivischen Blick der schulischen Fachkräfte unterschiedlicher Profession und stellt die Auseinandersetzung mit der Situation des jungen Menschen auf eine sachliche Basis. Das sogenannte Vier-Augen-Prinzip hilft, emotionale Überreaktionen, blinde Flecken bei der Wahrnehmung und unbedachtes Handeln zu vermeiden.³

Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft⁴

Lehrkräfte und Personen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben laut Bundeskinderschutzgesetz bei der Einschätzung einer Gefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF). Insoweit erfahrene Fachkräfte haben Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Kompetenz zur kollegialen Beratung und sind einschlägig fortgebildet. Das Hinzuziehen besonders qualifizierter Fachkräfte bedeutet, dass von den schulischen Fachkräften vor Ort nicht erwartet wird und auch nicht erwartet werden kann, dass sie in der Lage sind, das Gefährdungsrisiko ohne qualifizierte Unterstützung einschätzen zu können.

Gefährdungseinschätzung mit Hilfe eines kriteriengeleiteten Einschätzungssystems

Bei der Gefährdungseinschätzung wird ein kriteriengeleitetes Einschätzungssystem verwendet, das Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung enthält. Dieses Hilfsmittel soll dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren und blinde Flecken zu vermeiden. Es hilft, Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse zu strukturieren, ein rationales Urteil zu bilden sowie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation zu ermöglichen.

Dokumentation

Die Dokumentation unterstützt eine genaue und kontinuierliche Beobachtung. Sie erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation im kollegialen Austausch und beugt schnellen, unsystematischen Entscheidungen vor.⁵ Mithilfe der **Dokumentation** können das eigene professionelle Handeln und Entscheidungen begründet und belegt werden. Sie erleichtert Gespräche mit Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie den Informationsaustausch mit anderen Hilfssystemen.

Arbeitsblätter

A2 A6

Frühzeitige Beteiligung der jungen Menschen sowie der Personensorgeberechtigten⁶

Um zu einer begründeten und kontextstimmigen Einschätzung der Situation zu kommen, sind die Perspektiven der Beteiligten einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Im Idealfall kann so eine gemeinsame Problemlösungsstrategie entwickelt werden. Die schulischen Fachkräfte sind „Begleiter/in des Kindes in dieser Krisensituation. Deshalb ist es wichtig [...] zu erklären, was man vorhat, und die weitere Vorgehensweise so weit wie möglich mit dem Kind abzustimmen.“⁷

Eindeutige Festlegung der Fallzuständigkeit

Im Sinne einer klaren Verantwortlichkeit legen die handelnden schulischen Fachkräfte fest, wer im jeweiligen Fall die Zuständigkeit hat. Die Fallzuständigkeit schließt ein: Koordination und Information, Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und dem/der Jugendlichen, Dokumentation und das Hinzuziehen von Unterstützung. In der Regel liegt die Fallzuständigkeit bei der Klassenleitung oder der Fachkraft der sozialpädagogischen Förderung. Bei der Entscheidung werden bestehende Vertrauensbeziehungen und bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den schulischen Fachkräften und der Familie berücksichtigt.

Je nach Fallkonstellation Erstellen eines Schutzplanes und/oder Unterstützungsplanes

Unterstützungs- und/oder Schutzpläne beschreiben im Sinne einer Zielvereinbarung die Aufgaben, Maßnahmen und Hilfestellungen, auf die sich Schüler/innen, Personensorgeberechtigte und Lehr- und Fachkräfte der Beruflichen Schule verpflichten. Die Handlungsschritte sind realistisch und so ausgerichtet, dass alle Beteiligten mit ihren Ressourcen und Anliegen ernst genommen werden, und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Beim Unterstützungsplan und/oder Schutzplan werden die Zielvereinbarungen durch die/den Fallzuständige/n kontrolliert. Hinweis zum Datenschutz: Die Unterstützungs- und Schutzpläne, die im Rahmen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erstellt werden, sind nicht Bestandteil der Schülerakte. Da ggf. sensible Daten enthalten sind, dürfen diese Dokumente nicht frei zugänglich sein.

Arbeitsblätter

A6.1 A6.2

Kapitel 4

Bei Bedarf Hinzuziehen weiterer Fachdienste

Sowohl zur Beratung als auch für Maßnahmen im Rahmen eines **Schutz- oder Unterstützungsplanes** können Fachdienste hinzugezogen werden. Hier sind insbesondere die **Unterstützungsangebote** der Kooperationspartner zum Kinderschutz in Frankfurts Schulen zu nennen. Es spricht „für die eigene Fachlichkeit, wenn Hilfen in Anspruch genommen, Aufgaben und Verantwortung geteilt werden.“⁸

Arbeitsblätter

A7.1 A7.2

Kapitel 8

**Information des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS),
wenn Hilfen nicht ausreichen oder Personensorgeberechtigte nicht kooperieren**

Für eine Information des Jugendamtes muss grundsätzlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Information kann und muss auch ohne Einverständnis erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl der/des Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung akut ist, oder die durch Schule und sozialpädagogische Fachkräfte leistbaren Hilfen nicht ausreichen, oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren.

¹ vgl. Bathke u.a. 2013, S.44

² § 8a, Abs. 1, Satz 1, SGB VIII.

³ vgl. Bathke u.a. 2013, S.43

⁴ §§ 8a, Abs. 2, Satz 1, SGB VIII und 4, Abs.2, Satz 1, KKG: insoweit erfahrene Fachkraft

⁵ vgl. Bathke u.a. 2013, S.43

⁶ § 8a, Abs. 1, Satz 2, SGB VIII und 4, Abs. 1, Satz 1

⁷ vgl. Bathke u.a. 2013, S.45

⁸ vgl. Bathke u.a. 2013, S.46

Kapitel 3
Jugendliche schützen –
Verantwortung und Partner für den Schutz
von Schülerinnen und Schülern



Im Kinderschutz gibt es viele Akteure. Damit der Schutz Jugendlicher in Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main gelingen kann, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Schulen, Ämtern und Institutionen besonders wichtig. Im folgenden Kapitel stellen wir Ihnen die wichtigsten Kooperationspartner mit ihren Aufgaben und Möglichkeiten zur Hilfestellung vor und beschreiben, wie die Zusammenarbeit gestaltet werden kann.

Kapitel 3

Jugendliche schützen – Verantwortung und Partner für den Schutz von Schülerinnen und Schülern

19

Der Schutzauftrag für Jugendliche ist in verschiedenen Gesetzestexten verankert: Für Fachkräfte und Träger der Jugendhilfe in § 8a SGB VIII, für die Institution Schule im hessischen Schulgesetz und im Bundeskinderschutzgesetz bzw. § 4 KKG für Berufsheimnisträger/innen, also u.a. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe. Ebenso finden sich in den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und auch in der **Frankfurter Kooperationsvereinbarung** deutliche Aufforderungen und Hinweise darauf, dass die unterschiedlichen Institutionen und Professionen bei der Einschätzung einer Gefährdung des Wohlergehens junger Menschen zusammenwirken sollen.

Gesetzessammlung

Kapitel 7

Kapitel 2

Die Verantwortungsgemeinschaft in der Beruflichen Schule

Kapitel 3.1

3.1.1. Die Berufliche Schule

Die Schulleitung verantwortet die Gewährleistung des Schutzes Jugendlicher in der Schule sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der oben beschriebenen Grundsätze. Sie ist zuständig für die Organisation und die strukturelle Sicherung der Verfahren. Träger und Schule treffen eine verbindliche Vereinbarung zur Kooperation **Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen**.

Sobald der Verdacht einer möglichen Gefährdung besteht, sollte die Schulleitung informiert werden, damit die Lehr- und Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung erhalten. Im Fall einer notwendigen Gefährdungsmeldung an das Jugendamt nimmt die fallzuständige Lehr- oder Fachkraft diese in Absprache mit der Leitungsebene vor.

3.1.2. Die Lehrkräfte

Kapitel 7

Lehrkräfte an Beruflichen Schulen erhalten als sogenannte Berufsheimnisträger/innen durch § 4 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes einen gesetzlichen Schutzauftrag, der ihnen konkrete Verfahrensschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorgibt. Gleichzeitig erhalten sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) bei der Gefährdungseinschätzung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3.1.3. Die Klassenleitung

Die Klassenleitung steht im nahen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern. Hier liegt in der Regel die Zuständigkeit für das Erstgespräch mit den Jugendlichen und Eltern sowie die weitere Beratung, das Einholen der Informationen und die Falldokumentation. In begründeten Fällen kann diese Rolle auch von Fachlehrkräften übernommen werden. **Bei Bedarf können die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung bzw. Berufswegeplanung oder die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen hinzugezogen werden.**

Kapitel 4.5

3.1.4. Die Träger der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung

Die Trägerkoordination der sozialpädagogischen Förderung und Berufswegeplanung in den Beruflichen Schulen gewährleistet die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach dem Bundeskinderschutzgesetz mit dem Stadtschulamt und stellt – soweit es ihre Ressourcen erlauben – die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) bei einer Gefährdungseinschätzung. Alternativ können das Frankfurter Kinder- und Jugend-

schutztelefon oder die Schulpsycholog(inn)en beratend hinzugezogen werden. Träger und Schule treffen eine verbindliche Vereinbarung zur Kooperation **Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen**. Die Organisation und strukturelle Sicherung der Verfahren innerhalb der sozialpädagogischen Förderung und Berufswegeplanung obliegt dem Träger innerhalb seiner Dienst- und Fachaufsicht. Dazu gehören auch die Beauftragung der Fachkräfte (der sozialpädagogischen Förderung und Berufswegeplanung) und die Dokumentation der Fallzuständigkeit. Der Träger trifft im Einvernehmen mit oder mit Information der Schulleitung im Einzelfall die Entscheidung, ob eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt.

3.1.5. Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung

Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung sowie die Berufswegeplanerinnen und Berufswegeplaner arbeiten klassen- und einzelfallbezogen in den verschiedenen Schulformen der Beruflichen Schulen. Sie nehmen in ihrer Arbeit mit Klassen und Einzelfällen besorgniserregende Situationen einzelner Schülerinnen und Schüler wahr oder werden von den Schülerinnen und Schülern angesprochen und erfahren so vom Schutz- und/oder Unterstützungsbedarf einzelner junger Menschen. Sie können auch von anderen schulischen Fachkräften in problematischen Fällen hinzugezogen werden. Sie werden in ihrer Arbeit von insoweit erfahrenen Fachkräften (iseF) unterstützt, die der jeweilige Träger stellt.¹

Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung bilden in Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachkräften der Schule die Tandems oder Beratungsteams, die in der Schule als Informations- und Wissensträger fungieren, und das Thema in Kollegien und Teams multiplizieren.

3.1.6. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle für sozialpädagogische Förderung in Beruflichen Schulen des Stadtschulamtes

Die Aufgabe der Koordinierungs- und Beratungsstelle für sozialpädagogische Förderung in Beruflichen Schulen ist die Koordination der Angebote bedarfsgerechter sozialpädagogischer Förderangebote und Berufswegeplanung für Jugendliche und junge Erwachsene in allen Beruflichen Schulen der Stadt Frankfurt am Main. In Kooperation mit vier Trägern der Jugendberufshilfe werden seit 2007 in allen Beruflichen Schulen der Stadt Frankfurt am Main von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen differenzierte Einzel- und Gruppenangebote in enger Abstimmung und Kooperation mit Beraterinnen und Beratern der Berufswegeplanung durchgeführt. Die Maßnahmen dienen der Persönlichkeitsentwicklung, Stabilisierung und beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle unterstützt die Beruflichen Schulen bei der Implementierung des Verfahrens **Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen** – Das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen und fördert die schulinterne Zusammenarbeit sowie die Kooperation mit Ämtern und Institutionen. Die Stelle koordiniert auch die Implementierung verbindlicher und verlässlicher Verfahrensweisen und Kooperationsstrukturen für die Umsetzung des Schutzauftrages in Beruflichen Schulen.

Unsere Partner für den Schutz von Schülerinnen und Schülern in Beruflichen Schulen

Kapitel 3.2

3.2.1 Die Ausbildungsbetriebe

Die Schüler/innen der Berufsschule verbringen normalerweise mehr Zeit in den Ausbildungsbetrieben als in der Beruflichen Schule. Das führt dazu, dass die Betriebe zum Teil früher Auffälligkeiten und besorgniserregende Veränderungen bei den Auszubildenden feststellen als es pädagogischen Fachkräften in der Schule möglich ist. Ein **Austausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb unter Wahrung der datenrechtlichen Bestimmungen** unter Einbeziehung der/des Jugendlichen, kann die Situation der/des Jugendlichen verbessern und Hilfe und Schutz ermöglichen.

Kapitel 7.4

Nach § 8b SGB VIII haben Ausbilder/innen als Personen, die im beruflichen Kontext mit Jugendlichen arbeiten, bei der Einschätzung oder zu Fragen einer Gefährdung einer/eines Jugendlichen einen **Anspruch auf Beratung durch eine iseF**.

Kapitel 3.2.3

Darüber hinaus sieht auch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor, dass Auszubildende unabhängig von ihrem Alter einen besonderen Schutz erfahren. **So zählt es zu den Pflichten der Ausbildenden „dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.“**² Hier ergibt sich eine wichtige Schnittstelle für die Kooperation zwischen der Beruflichen Schule und dem Ausbildungsbetrieb, wenn es um den Schutz und das Wohlergehen junger Menschen geht.

Gesetzensammlung

3.2.2 Das Jugendamt

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“³

Gesetzensammlung

Das Jugend- und Sozialamt (im folgenden Jugendamt) ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Kinder- und Jugendhilfe - Sozialdienstes (KJS) in den neun Frankfurter Sozialrathäusern beraten und unterstützen Eltern und Sorgeberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder. Die Unterstützung kann sowohl familienunterstützend als auch außerhalb der Familie gewährt werden, wenn die häusliche Situation dies erforderlich macht. Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zur Unterstützung ihrer Kinder können die Eltern und Sorgeberechtigten (im folgenden Eltern), ob gemeinsam oder allein erziehend, einen Antrag auf erzieherische Hilfen beim Jugendamt stellen.

Der KJS hat die Aufgabe, gut zu prüfen ob erzieherische Hilfen notwendig und geeignet sind. Kommt es zur Einleitung einer erzieherischen Hilfe, wird gemeinsam mit den Beteiligten ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele der Hilfe vereinbart werden.

Eine übergreifende Aufgabe des Jugendamtes ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Die Grundlage dafür bietet § 8a SGB VIII und als Intervention, **vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, in Form der Befugnis zur Inobhutnahme.**⁴ Erhält der KJS eine Mitteilung, die gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung enthält, leitet er ein Verfahren ein. Ziel des Verfahrens ist, eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen.

Gesetzensammlung

Gesetzessammlung Die Regelung des Verfahrens ergibt sich aus § 8a SGB VIII und ist detailliert in einer amtsinternen Richtlinie verbindlich geregelt.

Wenn eine Mitteilung beim Jugend- und Sozialamt eingeht, so muss dieser Mitteilung nachgegangen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KJS beraten jede Mitteilung mit ihrer Teamleitung. Zunächst wird eine erste Bewertung vorgenommen, ob die Mitteilung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält. Wenn ja, wird das **Verfahren nach § 8a SGB VIII** eingeleitet. Die weiteren Schritte, die eine Gefähr-

Gesetzessammlung dungseinschätzung ermöglichen, werden vereinbart. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Folge unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Eltern und ggf. zu Institutionen auf, um zu einer Einschätzung zu kommen. Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung kann es zu folgenden Maßnahmen kommen

- keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf
- keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf (Beratung, erzieherische Hilfen...)
- latente Kindeswohlgefährdung (Abwendung durch erzieherische Hilfen, Anrufung des Familiengerichts)
- Kindeswohlgefährdung (Abwendung durch Inobhutnahme oder andere Schutzmaßnahmen)

Stellt das Jugendamt eine akute Kindeswohlgefährdung fest, so muss es das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen, wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Eine Inobhutnahme kann auch erfolgen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet.

In seiner gesamten Arbeit ist der KJS an die Bestimmungen des Datenschutzes gebunden. Rückmeldungen zu einzelnen Maßnahmen innerhalb einer Hilfe oder des weiteren Verfahrens darf der KJS nur mit Einverständnis der Eltern weiterleiten. Eine Rückmeldung, ob die Familie Unterstützung durch das Jugendamt erhält, soll über den Rückmeldebogen an die Schule erfolgen.

Gesetzessammlung Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht auch vor, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit den sogenannten freien Trägern („von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen“), Vereinbarungen zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“ abzuschließen hat.⁵ Diese Vereinbarungen regeln die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Eigenverantwortung des freien Trägers. Dazu gehören: die Umsetzung eines trägereigenen Schutzkonzeptes, die Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, die Einbeziehung der Eltern, Kinder/Jugendlichen, das Erstellen individueller Schutzpläne sowie die verbindliche Information an das Jugendamt, sofern die Möglichkeiten des freien Trägers nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Die Vereinbarungen zwischen dem Stadtschulamt und den Trägern der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung sind analog.

! Beim Jugendamt Frankfurt am Main gibt es seit 2008 das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon mit der kostenfreien Rufnummer 0800.2010111. Das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar: Montags bis freitags von 8 bis 23 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 10 bis 23 Uhr. Die Inanspruchnahme ist für alle Kinder und Jugendliche, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. von Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Kliniken, Kindertagesstätten, Polizei und alle Frankfurter Bürgerinnen und Bürger möglich. Das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon berät in allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, bei Gewalt in der Familie und über weiterführende Hilfen. Die Beratung kann gegebenenfalls auch anonym erfolgen.

Bei Jugendlichen, die nicht aus Frankfurt kommen, kann über das Frankfurter Jugendamt oder auch mit Hilfe der Internetseite <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/familie-regional.html> (eine Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit) unter der Rubrik „Jugendämter“ das zuständige Jugendamt ermittelt werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sind für alle deutschen Jugendämter gleich. Unterschiede gibt es lediglich in der Ausgestaltung der Umsetzung.

3.2.3 Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Die insofern erfahrene Fachkraft (IseF) übernimmt eine wichtige Rolle im Kinderschutz und wird zur Beratung von Fachkräften und Teams in der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen u. a. hinzugezogen. Ihre Aufgabe ist, bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu beraten und dafür muss sie unterschiedliche Kompetenzen mitbringen.

- einschlägige Berufsausbildung im Sinne des Fachkräftegebots
- umfassende, mindestens dreijährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien
- Zusatzqualifikation durch nachgewiesene spezifische Fortbildung in den genannten Bereichen
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

Die Einschätzung der Anhaltspunkte, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht, stellt eine große Herausforderung für Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe dar. Es muss zu einer eindeutigen Bewertung kommen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Konkret bedeutet es für die IseF, dass sie die Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung prozessorientiert unterstützt und begleitet. Dabei übernimmt die IseF keine Fallverantwortung für die Schülerin oder den Schüler, sondern ihre Aufgabe ist ausschließlich die Beratung der falleinbringenden Fachkraft.

In einer anonymisierten Fallbesprechung mit der falleinbringenden Fachkraft werden Informationen über Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, gesammelt und überprüft. Dazu sollen alle Fachkräfte, die die Schülerin oder den Schüler kennen, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellen und ggf. Entwicklungsberichte oder Gesprächsergebnisse aus den Gesprächen mit den Eltern oder der Schülerin/dem Schüler hinzunehmen. Die IseF unterstützt die Fachkraft dabei, ihre Wahrnehmung möglichst genau zu beschreiben, zu konkretisieren und zu ordnen.

Die Basis des Gesprächs bildet dabei der **Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren**. Ziel ist es, den Grad der möglichen Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und bei Bedarf mögliche Hilfen zur Sicherung des Wohls der/des Jugendlichen aufzuzeigen. Durch die Beratung soll diejenige Fachkraft, die die Schülerin oder den Schüler betreut, Unterstützung in der Einschätzung der Situation bekommen, so dass sie mit mehr Sicherheit den nächsten Schritt gehen kann. In dem Gespräch mit der IseF wird dieses weitere Vorgehen geplant. Anstehende Gespräche zwischen Personensorgeberechtigten und falleinbringender Fachkraft können ebenfalls vorbereitet werden. Die Vereinbarungen, Inhalte und das Ergebnis der Beratung werden protokolliert.

Arbeitsblatt

A3

Kinderschutz bedeutet auch eine hohe Bereitschaft, mit anderen Fachkräften und Institutionen zu kooperieren. Die erforderliche Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Systeme gelingt nicht auf Anhieb reibungslos, sondern muss aufgebaut und etabliert werden. Die iseF unterstützt hier die Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkräfte zum Wohl der/des Jugendlichen.

Der Träger sorgt dafür, dass für seine Fachkräfte insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen. Im jährlichen Sachbericht teilt der Träger dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit,

- ob er über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt und benennt diese oder
- falls er nicht über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt, wie er sicherstellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Für Lehrkräfte und andere Mitarbeiterinnen in der Schule können das Kinder- und Jugendschutztelefon oder die Schulpsycholog/innen des Staatlichen Schulamts Frankfurt am Main beratend hinzugezogen werden.

Gesetzessammlung

Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII, beachtet.

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten von Schule und der iseF soll gemeinsam gestaltet werden. Kooperation bedeutet hier

Gesetzessammlung

Die iseF wird als wichtige Instanz beim Thema Kinderschutz gesehen, die ihr Fachwissen durch die Beratung nach §§ 8a, b SGB VIII oder § 4 KKG einbringt.

- Die iseF stellt eine Schnittstelle dar, die vor der Hinzuziehung des Jugendamts die Schulen in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung berät.
- Diejenige Fachkraft, die mit der Betreuung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beauftragt ist, bleibt wichtigste Ansprechperson und gestaltet den Hilfeprozess.
- Es ist fachlich geboten, dass die iseF nicht vor Ort an der Schule arbeitet, sondern von extern hinzugezogen wird.
- Die iseF's benötigen ausreichende zeitliche Ressourcen, um ihre Beratungstätigkeit zeitnah auszuführen zu können.
- Die Finanzierung und Bereitstellung der iseF müssen verbindlich geklärt werden, da Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Personen in der Schule einen Beratungsanspruch haben.
- Die iseF's in Frankfurt sollen sich untereinander vernetzen, um den fachlichen Austausch zu gewährleisten.

3.2.4 Das Gesundheitsamt

Gesundheitsämter leisten als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Ergänzung zu den klinischen stationären und ambulanten Versorgungsstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung. Neben der Koordination der gesundheitlichen Versorgung liegt die vorrangige Aufgabe in der Gesundheitsförderung, der Beratung sowie in der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Menschen, die sonst keine Hilfe erhalten würden.

Das Gesundheitsamt in Frankfurt ist in diesem Sinne vorrangig Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Es arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) und bietet neben präventiven Maßnahmen und Beratungsgesprächen besondere Unterstützungsangebote für benachteiligte Gruppen an (z. B. Humanitäre Sprechstunden, Frühe Hilfen).

In der Kooperation **Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen** ist das Gesundheitsamt durch die Abteilung Psychiatrie vertreten, die im Falle von Unter-18-Jährigen eng mit der ebenfalls im Gesundheitsamt angesiedelten Abteilung Kinder- und Jugendmedizin zusammenarbeitet. Die Abteilung Kinder- und Jugendmedizin (Schulärzte) bietet Beratung und Unterstützung rund um das Thema Gesundheit von Kindern und Jugendlichen an. Wie alle anderen Abteilungen arbeitet die Kinder- und Jugendmedizin ergänzend zu dem regulären medizinischen Versorgungssystem (niedergelassene Ärzte, Kliniken etc.) und vermittelt bei Bedarf in diesen Bereich. Die Abteilung Psychiatrie ist spezifischer Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema psychische Gesundheit von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Volljährigen. Es wird ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (für Minderjährige bis 18 Jahren) sowie ein Sozialpsychiatrischer Dienst (für Volljährige ab 18 Jahre) vorgehalten. Beide Dienste bieten Beratung (auch anonym) sowie Vermittlung in geeignete Hilfesysteme an. Je nach Erfordernis kann eine Diagnostik oder eine zugehende Tätigkeit (Hausbesuch) angeboten werden. Ein Schwerpunkt der Arbeit besteht in der Unterstützung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Volljährigen mit komplexem Hilfebedarf und eingeschränktem Hilfesuchverhalten. Es besteht eine enge Kooperation mit anderen Trägern der psychosozialen Versorgung.

3.2.5 Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des staatlichen Schulamts

Zum Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Sie haben einen Beratungsauftrag für die Schulen und laut dem Hessischen Schulgesetz umfasst ihre Tätigkeit „insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern“.⁷

Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern oder Schülerinnen und Schüler können sich direkt und formlos an die für ihre Schule zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen wenden. Wer die oder der Zuständige ist, kann über das Schulsekretariat erfragt werden oder ist über die Homepage des Staatlichen Schulamtes zu erfahren. In der Regel ist ein Termin innerhalb von drei Wochen möglich.

Das Aufgabenspektrum der Schulpsychologie umfasst die anlassbezogene Beratung, wenn die genannten Personen sich beispielsweise wegen eines Konflikts, wegen Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsabfall einer Schülerin oder eines Schülers, wegen einer Mobbing-Situation in der Klasse, wegen häufiger Fehlzeiten einer Schülerin oder eines Schülers oder zahlreicher anderer schulischer Problemsituationen mit der Schulpsychologie in Verbindung setzen. Das Vorgehen in der Beratung hängt vom jeweiligen Fall ab und kann eine Unterrichtsbeobachtung mit anschließender Lehrerberatung bedeuten oder eine Eltern-/Schülerberatung oder eine Konfliktmoderation oder das Vermitteln an andere Beratungseinrichtungen. Die Beratungsmethode ist in der Regel ressourcen- und lösungsorientiert.



Weiterhin gehören zu den Aufgaben der Schulpsychologie auch Abrufangebote wie Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte (z. B. in Gesprächsführung oder spezifischen Verhaltensauffälligkeiten) oder Fall-Supervisionsgruppen oder Prozessbegleitung bei Schulentwicklungsmaßnahmen oder Beratung bei schulischen Förderkonzepten. Bezogen auf die im Frankfurter Modell **Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen** beschriebenen Schritte kann es bei den ersten Schritten hilfreich sein, die Schulpsychologie hinzuzuziehen. Wenn bei der Lehrkraft oder der in der Schule arbeitenden Fachkraft Unsicherheit besteht wie die beobachteten Auffälligkeiten einzuschätzen sind, kann die zuständige Schulpsychologin oder der Schulpsychologe angesprochen werden, um dann weitere Schritte einzuleiten. Im weiteren Verlauf, wenn ein Schutz- und/oder Unterstützungsplan erstellt ist, der auch schulische Maßnahmen beinhaltet, können durch die Schulpsychologie zusätzliche Informationen gewonnen werden.

¹ Ein Träger verfügt über keine eigenen iseFs, hat aber in geringem Ausmaß Zugriff auf iseFs eines anderen Trägers

² § 14, Abs.5 BBiG

³ § 1 SGB VIII

⁴ § 42 SGB VIII

⁵ § 8a Abs.4 SGB VIII

⁶ § 4 KKG und § 8b SGB VIII

⁷ Hessischen Schulgesetz (HSchG) §94 (3)

The background is a solid orange color. It features several white circles of various sizes scattered across the page. There are also several thin, white, curved lines that sweep across the page, creating a sense of movement and depth. The text is centered in the upper half of the page.

Kapitel 4
Das Frankfurter Modell
in der Praxis –
10 Schritte zum Schutz
von Schülerinnen und Schülern



Für die Frankfurter Schulen sind 10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern entwickelt worden, die beschreiben, wer für die Umsetzung der einzelnen Schritte oder die Informationsweitergabe verantwortlich ist. Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Schritte ausführlich erläutert und Hinweise zu ihrer Durchführung in den Beruflichen Schulen gegeben – vom ersten Anhaltspunkt bis zur Dokumentation.

Kapitel 4

Das Frankfurter Modell in der Praxis – 10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern

Die 10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern bilden die Grundlage des Schutzes von minderjährigen Schülerinnen und Schülern in Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main.¹ Sie greifen alle kinderschutzrechtlichen Aspekte aus den relevanten Gesetzestexten auf und verbinden sie mit pädagogischen Herangehensweisen. Sie stellen eine Praxishilfe dar, die darin unterstützt, nichts zu vergessen oder zu übersehen, Verantwortlichkeiten festzulegen und somit fachlich auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohlergehens von Jugendlichen zu reagieren.

Die 10 Schritte stellen dabei keine starre Reihenfolge dar, sondern es können sich Handlungsschritte wiederholen, wenn es neue Anhaltspunkte oder Erkenntnisse gibt. So kann es sinnvoll sein, mehr als ein Gespräch mit der/dem Schüler/in oder den Eltern zu führen. Dadurch ergeben sich neue Hinweise, sodass auch die Gefährdungseinschätzung ergänzt werden muss.

Hinweis für den Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung

An jedem Schritt ist zu prüfen, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin oder die Betreuungsperson kann den Schutz und das Wohl der/des Jugendlichen in der derzeitigen Situation nicht gewährleisten. In diesem Fall ist unverzüglich das Jugendamt/die Polizei zu benachrichtigen.

Wegweiser zu den 10 Schritten

Kapitel 4.1

Im Nachfolgenden werden die 10 Schritte im Kinderschutz ausführlich erläutert und Hinweise zu ihrer Durchführung gegeben. Es wird auch dargestellt, wer für die Umsetzung des jeweiligen Schrittes oder für die Informationsweitergabe verantwortlich ist bzw. wer einbezogen werden sollte.

Die Gegebenheiten an den Beruflichen Schulen sind aufgrund unterschiedlicher Schulformen, Professionen, Personengruppen und Aufgabenprofile vielfältig. Deshalb ist es insbesondere bei der Festlegung von Verantwortlichkeiten und den am jeweiligen Schritt zu beteiligenden Personen/Professionen erforderlich, im Einzelfall Anpassungen vorzunehmen. Sie finden an den entsprechenden Stellen Beispiele und Hinweise, nach welchen Kriterien die Entscheidung getroffen werden sollte.

Kapitel 4.2 Dokumentation und Datenschutz

Kapitel 9.3

Da mit der Umsetzung und Einhaltung des Verfahrens auch dem gesetzlich verankerten Schutzauftrag für Lehr- und Fachkräfte in den Beruflichen Schulen Rechnung getragen wird, ist es wichtig, die **einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse von Einschätzungsprozessen zu dokumentieren und dabei Informationen von Interpretationen zu trennen**. Hierbei bieten die Arbeitsblätter eine praxistaugliche Unterstützung. Sie sollten in jedem Falle eingesetzt werden, wenn keine andere Form der Dokumentation – z. B. durch trägerinterne Vorgaben – eingesetzt wird. Gleichzeitig kann es im Einzelfall erforderlich und sinnvoll sein, weitere Instrumente zur Dokumentation zu nutzen (Gesprächsprotokolle, bereits bestehende Verfahren der Schule oder des Trägers etc.).

Wichtig ist, dass es sich im Falle einer vermuteten Gefährdung des Wohlergehens von Schülerinnen und Schülern in der Regel um persönliche Angelegenheiten des jungen Menschen und ggf. seiner Familie handelt. Informationen und Daten, die während der Fallbearbeitung erhoben oder bekannt werden, sind sensibel. Entsprechend sorgfältig sollte mit der Falldokumentation und mit der Angelegenheit insgesamt umgegangen werden. Die ausgefüllten Arbeitsblätter sind nicht Bestandteil frei zugänglicher Schülerakten, sondern müssen gesondert aufbewahrt werden!

Kapitel 5

¹ *Hinweise dazu, wie die Beratung und Unterstützung volljähriger Schülerinnen und Schüler gestaltet werden kann, finden sich in Kapitel 5 dieses Ordners. Da sich mit Erreichen der Volljährigkeit einige wichtige gesetzliche Grundlagen ändern und die Selbstbestimmung und -verantwortung des jungen Menschen eine noch stärkere Bedeutung erlangen, braucht es hier ein eigenes, angepasstes Verfahren.*

Prozessdarstellung – Vom ersten Anhaltspunkt bis zur Dokumentation

Kapitel 4.3

1. Erste Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen
2. Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind
3. Erstgespräch mit Schüler/in und Einholen weiterer Informationen
4. Gefährdungseinschätzung;
Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
5. Festlegen der Fallzuständigkeit
6. Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in und Personensorgeberechtigten
7. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung festhalten;
Unterstützungs- und/oder Schutzplan erstellen
8. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
9. Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen
10. Hinzuziehen des Jugendamtes, wenn Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren

1.

Erste Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen

Jede in einer Beruflichen Schule tätige Person soll möglichen Anzeichen einer Gefährdung für Jugendliche im Sinne dieses Verfahrensablaufs nachgehen. In diesem ersten Schritt geht es darum, sich einem ungunstigen Gefühl oder einer besorgniserregenden Beobachtung bewusst zu werden.

In den Beruflichen Schulen sind unterschiedliche Akteurinnen und Akteure denkbar, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung beobachten und wahrnehmen können. Insbesondere sind dies

- Lehrkräfte
- Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung
- Berufswegeplaner/innen
- Mitarbeiter/innen des Sekretariats
- Schulhausverwalter/innen
- Mitschülerinnen und Mitschüler
- Seelsorger/innen
- Berufsberater/innen
- Eltern/Sorgeberechtigte
- Mitarbeitende in Betrieben, Ausbilder/innen
- Ausbildungsberater/innen der Kammern
- Bildungsträger
- Bildungspersonal
- Schulbegleiter/innen
- Anbieter der Vertiefungsangebote
- ...

Über die besorgniserregende Beobachtung wird die jeweilige Klassenleitung informiert (diese kann im Sekretariat erfragt werden).

Da Fälle möglicher Gefährdung immer komplex sind und fachliche Einschätzungen erfordern, ist es bereits an dieser Stelle sinnvoll, den informellen kollegialen Austausch zu suchen. Die Klassenleitung bewertet daher die vorliegenden Informationen vor dem Hintergrund ihres Wissens über den/die Schüler/in und entscheidet darüber, ob eine **Ersteinschätzung** stattfinden soll.

Schritt 2

2.

Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind

Bei der Ersteinschätzung sind die wahrgenommenen Beobachtungen daraufhin zu prüfen, ob sie Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung der Schülerin oder des Schülers darstellen. Bei dieser Beratung sollen mehrere Personen zusammenwirken. Die Klassenleitung entscheidet darüber, wer zur Ersteinschätzung hinzugezogen wird und lädt dazu ein. Dabei werden die verschiedenen fachlichen Blickwinkel der Personen genutzt, die mit der/dem Jugendlichen in Kontakt stehen. Dies sind insbesondere

- die Fachkraft der sozialpädagogischen Förderung/Begleitung
- weitere Lehrkräfte, die Kontakt zur Schülerin/zum Schüler haben
- Vertrauenslehrkräfte, Seelsorger/innen etc.

Für die Einschätzung, ob die Anhaltspunkte gewichtig sind, kann die **Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung** oder ein eigenes Konzept der Schule genutzt werden. Die Auseinandersetzung mit der Situation wird so auf eine sachliche Basis gestellt und das Einbeziehen mehrerer Perspektiven hilft, emotionale Überreaktionen, blinde Flecken bei der Wahrnehmung und unbedachtes Handeln zu vermeiden. Hierbei sollte auch auf bereits bestehende Beobachtungsinstrumente der Schule/der Schulform zurückgegriffen werden, wie z. B. das Fehlzeitmanagement der Schule (wenn vorhanden) oder zurückliegende Förderpläne und -gespräche. **Die Ersteinschätzung wird dokumentiert.**

Arbeitsblatt

A1

Arbeitsblatt

A2

Sobald der Verdacht einer möglichen Gefährdung aufkommt, brauchen schulische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung, dienstliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten. Daher ist es sinnvoll, die Schulleitung zu informieren. Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung entscheiden im Einzelfall, ob auch die Trägervertretung der sozialpädagogischen Förderung/Begleitung informiert wird.

3.

Erstgespräch mit Schüler/in und Einholen weiterer Informationen

Nach der ersten Einschätzung der Situation kann sich herausstellen, dass weitere Informationen zur Situation der/des Jugendlichen notwendig sind. Dazu können die Klassenleitung oder die Fachkraft der sozialpädagogischen Förderung weitere Gespräche führen

- mit der/dem Jugendlichen selbst
- mit in der Beruflichen Schule tätigen Personen, die ebenfalls Kontakt mit der/dem Schüler/in haben
- mit den Personensorgeberechtigten soweit der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht in Frage gestellt wird
- mit Mitschüler(inne)n, die Kontakt zur/zum Jugendlichen haben
- mit dem Ausbildungsbetrieb bzw. dem/der Handwerksmeister/in
- der Ausbildungsbegleitung
- ...

Wichtig ist, dass die Klassenleitung bzw. die Fachkraft, die die Gespräche führt, diese kurz und knapp dokumentiert und dabei Beobachtungen von Bewertungen und Interpretation trennt. **Enthalten die Informationen weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung oder Hinweise auf vorhandene Schutzfaktoren, sollten diese festgehalten werden.**

Arbeitsblatt

A3

Falls sich die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung an dieser Stelle im Verfahren nicht bestätigt, kann das Verfahren in Abstimmung mit der Schulleitung oder der Leitungsebene des Trägers der sozialpädagogischen Förderung beendet und eine Wiedervorlage vereinbart werden. Hierüber werden die bisher beteiligten Personen in der Schule informiert. Auch wenn keine Gefährdung vorliegt, sind ggf. Beratung und Hilfe im Rahmen der allgemeinen Aufgaben sozialpädagogischer Förderung oder Beratung von Lehrkräften anzubieten.

4.

Gefährdungseinschätzung; Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Lehrkräfte, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben laut Bundeskinderschutzgesetz bei der Einschätzung einer Gefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen gesetzlich verankerten Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)**. Kapitel 3.2.3

Die iseF besitzt Praxiserfahrung im Umgang mit Gefährdungen junger Menschen, Kompetenz zur kollegialen Beratung und ist einschlägig fortgebildet. Sie unterstützt die handelnden Lehr- und Fachkräfte mit ihrem Fach- und Erfahrungswissen und ihrem Blick von außen auf die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie. Sie hat nicht die Aufgabe, Gespräche mit den jungen Menschen selbst oder deren Eltern/Personensorgeberechtigten zu führen oder die Mitteilung an das Jugendamt bzw. weiterer Stellen vorzunehmen, sondern begleitet den Prozess im Sinne einer Fachberatung. Gemeinsam mit der iseF wird die bereits vorhandene erste Einschätzung fortgeführt. Die iseF berät ganz konkret

- bei der Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte
- bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- dabei, ob die derzeitige oder angestrebte externe oder eigene Hilfe zur Sicherung des Schutzes der Schülerin bzw. des Schülers ausreichend beitragen kann
- bei Strategien der Gesprächsführung
- bei der Motivierung des jungen Menschen und seiner Eltern zur Annahme von Hilfen
- bei der Hinzuziehung des Jugendamts

Die Beratung durch die iseF kann auch mehrere Gespräche umfassen. In jedem Falle werden die Inhalte und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und Gespräche schriftlich festgehalten.

Arbeitsblatt

A3

5.

Festlegen der Fallzuständigkeit

Im Sinne einer klaren Verantwortlichkeit legen die Klassenleitung und die weiteren bisher tätigen Akteure fest, wer im jeweiligen Fall die Fallzuständigkeit hat. Fallzuständigkeit bedeutet, die Informationen von allen Beteiligten zu bündeln und innerhalb der Beruflichen Schule und an den Schnittstellen zu anderen Einrichtungen, Professionen oder ggf. dem Ausbildungsbetrieb den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Fallzuständigkeit schließt ein

- Koordination und Information
- Gespräche mit dem/der Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten
- Dokumentation
- Hinzuziehen von Unterstützung

Bei der Entscheidung über die Fallzuständigkeit werden bestehende Vertrauensbeziehungen und bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den schulischen Fachkräften und dem jungen Menschen und seiner Familie berücksichtigt.

Die Fallzuständigkeit liegt bei einer konkret benannten Person. Das bedeutet nicht, dass der Fall alleine weiter bearbeitet werden soll, sondern bestehende Beratungsstrukturen werden berücksichtigt. Als Personenkreise für die Übernahme der Fallzuständigkeit kommen in Frage

- Klassenleitungen oder Personen des Klassenteams
- Beratungslehrkräfte
- Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung
- Verbindungs- oder Vertrauenslehrkräfte
- oder weitere Lehr- und Fachkräfte in den Schulen

Die Entscheidung über die Fallzuständigkeit sollte in jedem Falle dokumentiert, die Kontaktdaten aller am Fall beteiligten Institutionen und Personen festgehalten, und allen Beteiligten mitgeteilt werden.



Arbeitsblatt

A8

6.

Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in und Personensorgeberechtigten

Der Schutz von Jugendlichen kann nur gemeinsam mit den Jugendlichen erreicht werden. Daher ist es wichtig, sie aktiv in das Verfahren einzubeziehen. Insbesondere **Einschätzungen der Lehr- und Fachkräfte zur Gefährdungssituation** und **mögliche Hilfe- und Schutzmaßnahmen müssen mit den Jugendlichen besprochen werden**, damit sie toleriert und angenommen werden. Die Lehr- und Fachkräfte begleiten die/den Jugendliche/n in der Krisensituation. In den Gesprächen ist es wichtig, die einzelnen Verfahrensschritte und das weitere Vorgehen so weit wie möglich mit ihr/ihm abzustimmen.

Kindeswohl kann kaum gegen den Willen der Eltern gesichert werden. **Eltern sind demnach immer mit einzubeziehen, sofern hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.** Im Idealfall kann eine gemeinsame Problemlösungsstrategie entwickelt werden. Schritte zur Veränderung müssen von allen Beteiligten nachvollzogen und mitgetragen werden.

Erst wenn die Sichtweisen der Betroffenen einbezogen wurden, kann ein klares Ergebnis der **Gefährdungseinschätzung** vorliegen. Dieses sollte dokumentiert werden und dient als Planungsgrundlage für die weiteren Schritte.

Auch zur Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen und zur Vorbereitung eines Elterngesprächs finden Sie Arbeitsblätter in diesem Ordner



Arbeitsblätter

A3 A4

Arbeitsblatt

A5

Schritt 7

Arbeitsblatt

A6

Arbeitsblätter

A4 A5

7.

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung festhalten; Unterstützungs- und/oder Schutzplan erstellen

An dieser Stelle liegt ein klares Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vor, das die Sichtweisen aller Beteiligten berücksichtigt. Ergebnisse der **Gefährdungseinschätzung** können sein

- Gute Situation
- Ausreichende Situation
- Unsicher, es fehlen Beobachtungen
- Die Situation ist erheblich belastend
- Die Situation ist gefährdend
- Es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen, die ein sofortiges Handeln erfordert

Arbeitsblatt

A3

Je nach Ergebnis wird ein Unterstützungsplan und/oder ein Schutzplan erstellt.

Ein **Unterstützungsplan** beinhaltet alle Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, die helfen sollen, die Situation der/des Jugendlichen zu verbessern. Der Unterstützungsplan soll insbesondere dann greifen, wenn ein Hilfebedarf festgestellt wurde. Das kann bereits in einer „ausreichenden Situation“ der Fall sein. **Ein Unterstützungsplan umfasst also alle freiwilligen Hilfemaßnahmen.**

Arbeitsblatt

A71

Ein **Schutzplan** wird dann erstellt, wenn das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist, dass die Situation gefährdend ist oder eine akute Gefährdung besteht. Die hier aufgeführten Hilfen und Maßnahmen beruhen nicht mehr auf Freiwilligkeit. Werden sie nicht in Anspruch genommen oder umgesetzt, **erfolgt eine Gefährdungsmittlung an das Jugendamt.** Diese nimmt der/die Fallzuständige in Absprache mit der zuständigen Leitungsebene vor.

Arbeitsblatt

A72

Schritt 10

Unterstützungs- und/oder Schutzpläne beschreiben im Sinne einer Zielvereinbarung die Aufgaben, Maßnahmen und Hilfestellungen, auf die sich Schüler/innen, Personensorgeberechtigte und schulische Fachkräfte verpflichten. Die Handlungsschritte sind realistisch und so ausgerichtet, dass alle Beteiligten mit ihren Ressourcen und Anliegen ernst genommen werden, und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Beim Unterstützungsplan und/oder Schutzplan werden die Zielvereinbarungen durch die/den Fallzuständige/n kontrolliert.



Hinweis zum Datenschutz: Die Unterstützungs- und Schutzpläne, die im Rahmen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erstellt werden, sind nicht Bestandteil der Schülerakte. Da ggf. sensible Daten enthalten sind, dürfen diese Dokumente nicht frei zugänglich sein.



8.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Hilfen anbieten bedeutet ganz konkret, gemeinsam mit der/dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu überlegen, zu entwickeln und zu vereinbaren. Diese Hilfe kann von schulischer Seite geleistet werden oder die Familie wird motiviert, andere Hilfen anzunehmen. Ein dritter Weg kann sein, die Familie zu ermutigen beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen. Wichtig ist in jedem Falle, dass die/der Fallzuständige

- den Sinn einer Hilfe- oder Schutzmaßnahme erklärt und transparent darstellt
- über mögliche Angebote und Hilfen konkret und umfassend informiert
- vorhandene Ressourcen – insbesondere die des/der Jugendlichen – ermittelt und beachtet
- auf mögliche Folgen bei Nicht-Inanspruchnahme hinweist
- verbindliche Absprachen mit den Betroffenen trifft und diese **dokumentiert**

Für die Unterstützung der Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sind ein guter Kontakt und eine tragfähige Beziehung zwischen schulischer Fachkraft und Personensorgeberechtigten unerlässlich, da in den meisten Fällen das Wohl des Jugendlichen nur gemeinsam mit den Eltern zu sichern ist. Haben Schüler/innen und Eltern Vertrauen zu den Fachkräften, dann ist die Chance groß, dass sie Beratung und Hilfe annehmen.

In diesem Ordner befindet sich eine Übersicht zu Institutionen, die **Hilfe und Schutz in Frankfurt am Main** anbieten und zu **Kooperationspartnern der Schule**.

Arbeitsblätter

A7.1 A7.2

Kapitel 8

Arbeitsblatt

A10

9.

Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen

Auf Basis der Vertrauensbeziehung und der Zusammenarbeit mit der/dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten überprüft der/die Fallzuständige die Inanspruchnahme der Hilfen. Ebenso ist die Wirksamkeit der Hilfen und Unterstützung zusammen mit dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu überprüfen.

Die gesicherte Überprüfung der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der im Unterstützungs- und im Schutzplan vereinbarten Hilfen ist von großer Bedeutung, da die fallzuständige Lehr- oder Fachkraft eine Weitergabebefugnis gegenüber dem Jugendamt erhält, wenn Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben.

10.

Hinzuziehen des Jugendamtes, wenn Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren

Wenn es sich um eine Gefährdung der/des Jugendlichen handelt und wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, erfolgt eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt. Diese nimmt der/die Fallzuständige in Absprache mit der zuständigen Leitungsebene vor. Diese Mitteilung kann gegen den Willen, aber sie soll mit dem Wissen der Personensorgeberechtigten erfolgen, es sei denn, der Schutz der/des Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Für die Mitteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an das Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main liegt ein einheitliches Formular vor. Dieses sieht auch vor, dass die zuständige Fachkraft des Jugend- und Sozialamtes der Schule eine Rückmeldung gibt, ob eine Hilfebeziehung aufgenommen wurde. Da sich die Zuständigkeit eines Jugendamtes nach dem Wohnort der/des Jugendlichen richtet, kann es sein, dass das Jugendamt einer anderen Stadt zuständig ist. Auch hier kann das oben benannte Formular genutzt werden, es muss jedoch ggf. angepasst werden. Die Kontaktdaten des zuständigen Jugendamtes erfahren Sie unter <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/familie-regional.html>. Die Kontaktdaten der im Einzelfall zuständigen Fachkraft kann unter Angabe der Adresse der/des Jugendlichen erfragt werden.

Formular

F1

Die Arbeitsblätter im Überblick und Hinweise zur Verwendung

- A1** Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung
- A2** Dokumentation Fallbesprechung
- A3** Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren
- A4** Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen
- A5** Vorbereitung von Elterngesprächen
- A6** Gesprächsdokumentation
- A7.1** Unterstützungsplan
- A7.2** Schutzplan
- A8** Wichtige Kontakte

Das Arbeitsblatt hilft dabei, eine kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung zu strukturieren und gibt Hinweise zur Durchführung sowie zur Moderation.

Das Ergebnis und die vereinbarten weiteren Schritte der kollegialen Kurzberatung werden hier notiert.

Die Indikatorenliste ist ein Werkzeug zum Fallverstehen und hilft dabei, Beobachtungen zu strukturieren, zu dokumentieren und eine potenzielle Gefährdungssituation einzuschätzen. Das Arbeitsblatt kann bereits zur Ersteinschätzung ausgefüllt werden, wird jedoch spätestens bei der Hinzuziehung einer iseF bearbeitet.

Das Arbeitsblatt kann als Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung eines Gesprächs mit Jugendlichen verwendet werden. Es enthält Hinweise und Formulierungsvorschläge für die Gesprächsführung.

Das Arbeitsblatt kann als Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung eines Elterngesprächs verwendet werden. Es enthält Hinweise und Formulierungsvorschläge für die Gesprächsführung.

Der Verlauf, die vereinbarten Ziele und weitere Schritte der Gespräche werden hier notiert.

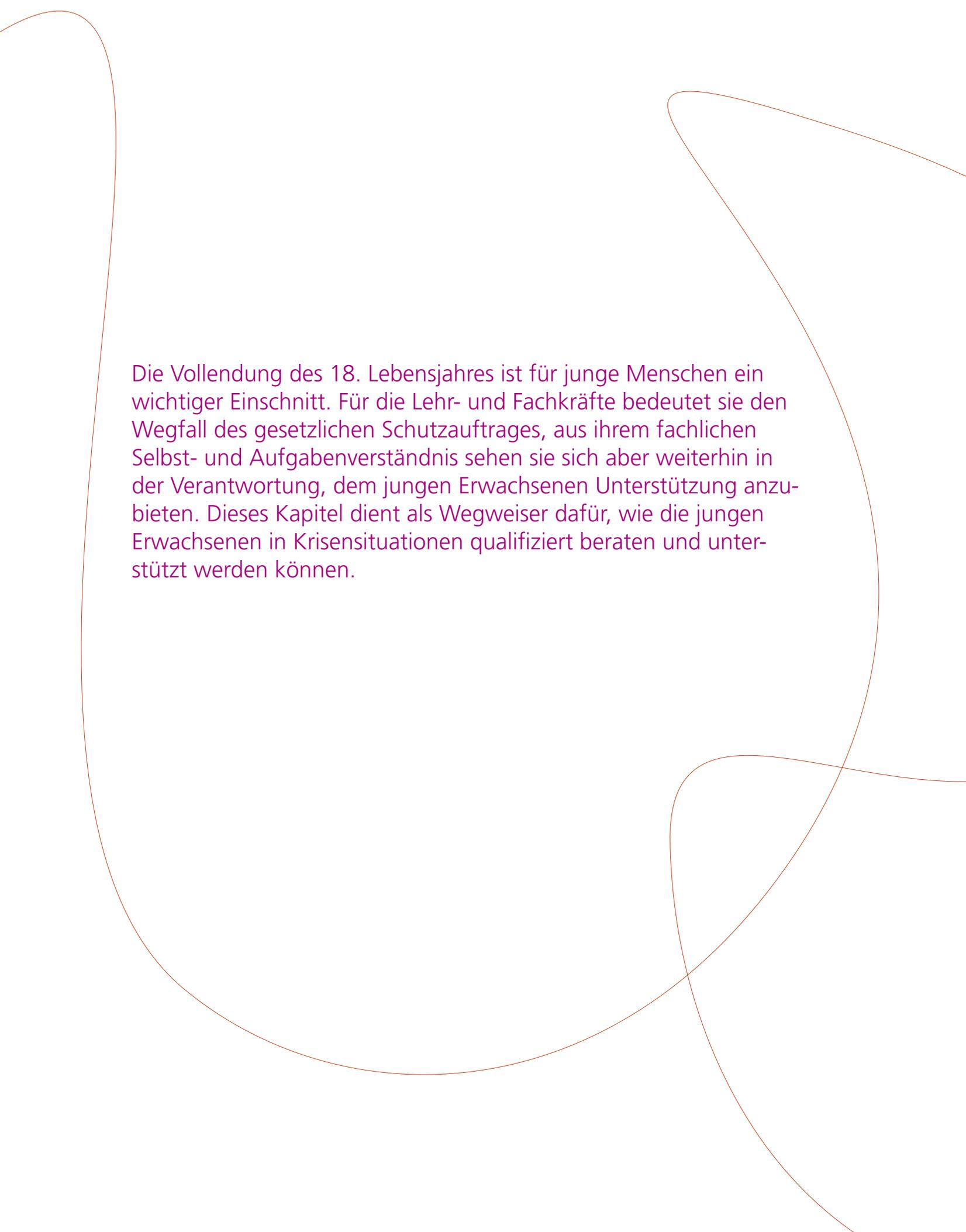
Ein Unterstützungsplan beinhaltet alle Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, die helfen sollen, die Situation des Schülers/der Schülerin zu verbessern. Dieser soll insbesondere dann greifen, wenn ein Hilfebedarf festgestellt wurde. In diesem Fall liegt keine Gefährdung vor und es handelt sich um freiwillige Hilfemaßnahmen. Ein Unterstützungsplan kann auch zusätzlich zum Schutzplan erstellt werden.

Ein Schutzplan wird insbesondere dann erstellt, wenn eine Gefährdung vorliegt. Die hier aufgeführten Hilfen und Maßnahmen beruhen nicht mehr auf Freiwilligkeit. Werden sie nicht in Anspruch genommen oder umgesetzt, erfolgt eine Gefährdungsmittelung an das Jugendamt.

Hier werden alle am Fall beteiligten Akteure mit Kontaktdaten eingetragen.



Kapitel 5
Beratung und Unterstützung
für junge Volljährige



Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist für junge Menschen ein wichtiger Einschnitt. Für die Lehr- und Fachkräfte bedeutet sie den Wegfall des gesetzlichen Schutzauftrages, aus ihrem fachlichen Selbst- und Aufgabenverständnis sehen sie sich aber weiterhin in der Verantwortung, dem jungen Erwachsenen Unterstützung anzubieten. Dieses Kapitel dient als Wegweiser dafür, wie die jungen Erwachsenen in Krisensituationen qualifiziert beraten und unterstützt werden können.

Kapitel 5

Beratung und Unterstützung für junge Volljährige

Ein Schutzauftrag für volljährige Schülerinnen und Schüler? *Kapitel 5.1*

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ändern sich für junge Menschen viele wichtige und grundlegende gesetzliche Rahmenbedingungen. Sie erlangen das volle Wahlrecht und sind in den meisten Bereichen des täglichen und gesellschaftlichen Lebens für ihr Handeln in vollem Umfang selbst verantwortlich. Das bezieht sich auf die Wahl von Beruf und Arbeitsplatz, den persönlichen Umgang, auf die Verwendung des Arbeitseinkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und zu einem großen Teil auch für die Geschäfte des täglichen Lebens.

In einigen rechtlichen Bereichen hat der Gesetzgeber aber auch berücksichtigt, dass sich das Erwachsenwerden nicht von einem Tag auf den anderen vollzieht, sondern vielmehr einen individuellen und von der Ausbildungssituation nicht ganz unabhängigen Prozess darstellt. Deswegen sind in einigen Bereichen rechtliche Übergangsregelungen zu finden. So sind junge Menschen zwar mit Erreichen der Volljährigkeit vor dem Gesetz voll strafmündig, können also als Erwachsene verurteilt werden. Bis zum 21. Lebensjahr gelten sie vor dem Gericht jedoch noch als Heranwachsende und es liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Richters/der Richterin, je nach Art und Schwere der Straftat sowie der geistigen Reife des jungen Menschen das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Auch das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** kennt derartige Übergangsregelungen. Einige Hilfe- und Unterstützungsleistungen können auch nach Erreichen der Volljährigkeit – zum Teil sogar bis zum 27. Lebensjahr – in Anspruch genommen werden. Das gilt allerdings nicht für den in § 8a SGB VIII verankerten Schutzauftrag. Dieser bezieht sich ausschließlich auf Minderjährige und beschreibt, wie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe handeln sollen, wenn sie vermuten, dass das Wohlergehen einer/eines Minderjährigen gefährdet sein könnte. Gleiches gilt für das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das als Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft getreten ist und den Schutzauftrag der so genannten „kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger“ regelt, zu denen auch Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe gehören.

Gesetzensammlung

Einen ähnlich konkret formulierten und in verbindlichen Handlungsschritten umzusetzenden gesetzlichen Schutzauftrag wie für Minderjährige gibt es für volljährige Schülerinnen und Schüler demnach nicht! Dieser würde der Eigenverantwortung und den Autonomieansprüchen der jungen Volljährigen nicht gerecht werden. Aber schwierige Lebenslagen und Gefahren für das Wohlergehen enden nicht plötzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Oft ist dieser Lebensabschnitt sogar besonders sensibel, weil die jungen Menschen mit vielen Umbrüchen und der Herausforderung konfrontiert sind, in emotionaler, sozialer, beruflicher und finanzieller Hinsicht selbstständig zu werden. Die Eltern treten in den Hintergrund und die jungen Menschen müssen sich um Versicherungen, Amts- und Wohnungsangelegenheiten etc. zunehmend selbst kümmern. Wenn hier Hilfe oder Unterstützung erwünscht und/oder notwendig sind, steht das Jugendamt als Partner nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Eine andere Stelle, die Hilfe und Unterstützung für Volljährige zentral organisiert, gibt es nicht.

In einer solchen Situation wird die Berufliche Schule nicht selten auch in außerunterrichtlichen Angelegenheiten und Fragen zur Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler. Hinsichtlich des Erziehungsauftrags sowie der Unterstützungs- und Beratungsaufgaben der Schule für Schülerinnen und Schüler, unterscheidet das hessische Schulgesetz (HSchG) entsprechend nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Schülerinnen. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule heißt es: „Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen



Gesetzessammlung

Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“

Ferner ist die Schule zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum „**Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit**“ verpflichtet (vgl. § 3, Abs.9 HSchG) und soll mit den Jugendämtern zusammenarbeiten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden (vgl. § 3, Abs.9 HSchG). Außerdem sind nach § 72 HSchG die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte (insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen etc.) zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat.

- ! Abgeleitet aus dem im Schulgesetz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag, gehört es unabhängig von einem konkreten Schutzauftrag zu den Aufgaben von Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräften, volljährige Schülerinnen und Schüler in schwierigen oder belastenden Lebens- oder Krisensituationen zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten!

Kapitel 5.2 Wegweiser zur Unterstützung und Beratung in Krisensituationen

Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte an Beruflichen Schulen sind oft Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler mit ganz unterschiedlichen Problemen. Auch wenn für volljährige Schülerinnen und Schüler kein formaler Schutzauftrag besteht, gehören die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern auch in nicht-schulischen Angelegenheiten zum fachlichen Auftrag und Selbstverständnis der Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte in Beruflichen Schulen.

Kapitel 4

Um Lehr- und Fachkräfte in den Beruflichen Schulen beim Umgang mit schwierigen Lebenssituationen und Krisen von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen und Überforderung und Handlungsunsicherheit abzubauen, wurden Handlungsschritte und Arbeitshilfen erarbeitet. Diese sind deutlich stärker als die **10 Schritte zum Schutz von (minderjährigen) Schülerinnen und Schülern** auf die Kooperation und Veränderungsbereitschaft der Betroffenen selbst ausgerichtet. Hintergrund bilden die Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Beruflichen Schulen (§§ 2 und 3 HSchG).

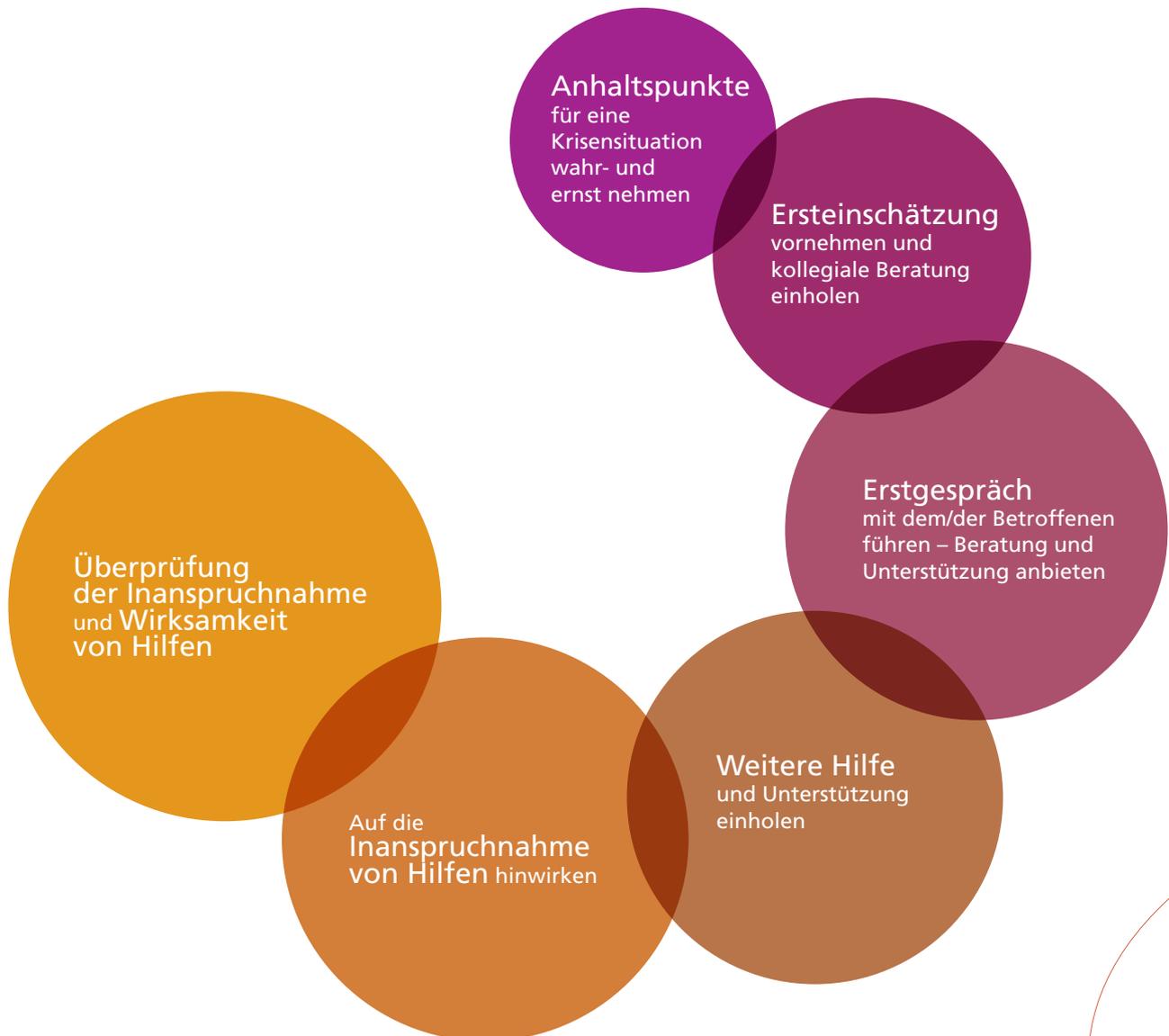
Kapitel 8

Die aufgeführten Handlungsschritte und die Übersicht zu Hilfe- und Beratungseinrichtungen für junge Menschen sind freiwillig einzusetzende Hilfe und Unterstützung für die handelnden Akteure und Wegweiser für die Praxis.

Der Wegweiser beschreibt einen Beratungs- und Unterstützungsprozess. Er kann Lehrkräften und Fachkräften der sozialpädagogischen Förderung und Berufswegeplanung, die Kenntnis von Anhaltspunkten dafür erlangen, dass sich ein volljähriger Schüler oder eine volljährige Schülerin in einer Krisensituation oder schwierigen Lebenslage befindet, Orientierung bieten und dazu beitragen, das eigene Handeln zu strukturieren und zu reflektieren. Je nachdem, welche Beratungsstrukturen es in der Beruflichen Schule gibt, können und sollten die Schritte angepasst werden. **An einigen Stellen kann auf Arbeitsblätter zurückgegriffen werden, die im Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes minderjähriger Schülerinnen und Schüler angewendet werden.**

Arbeitsblätter

A1 A2 A6 A7.1



Anhaltspunkte für eine Krisensituation wahr- und ernst nehmen

Mögliche Anhaltspunkte dafür, dass sich ein volljähriger Schüler oder eine volljährige Schülerin in einer Krisensituation befindet, zeigen sich in der Regel entweder dadurch, dass Lehrkräfte Beobachtungen und Wahrnehmungen machen, die dazu führen, dass sie sich um das Wohlergehen der Schülerin oder des Schülers sorgen. Oder aber der Schüler/die Schülerin sucht von sich aus den Kontakt zu Lehr- oder weiteren Fachkräften in der Schule und berichtet von einer schwierigen Lebenssituation bzw. bittet konkret um Hilfe und Unterstützung.

In diesem ersten Schritt geht es darum, sich einem unguuten Gefühl oder einer besorgniserregenden Beobachtung/Mitteilung bewusst zu werden und sie als Anhaltspunkte für eine Krisensituation und mögliche Gefährdung ernst zu nehmen. Es kann hilfreich sein, Beobachtungen und Informationen kurz und möglichst prägnant zu dokumentieren.

Da Krisensituationen und Fälle möglicher Gefährdung immer komplex sind und fachliche Einschätzungen erfordern, ist es sinnvoll, den informellen kollegialen Austausch zu suchen und ggf. die Klassenleitung oder weitere Lehr- und Fachkräfte, die Kontakt zum Schüler/zur Schülerin haben, hinzuzuziehen. Die Klassenleitung kann im Sekretariat erfragt werden.

Sofern sich die wahrgenommenen Anhaltspunkte auf eine Beobachtung stützen oder der/die betroffene Schüler/in kein ausdrückliches Einverständnis zum fachlichen Austausch gegeben hat, kann und sollte dieser anonymisiert stattfinden. Name und weitere personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf eine konkrete Person erlauben, werden hier dann nicht genannt bzw. durch Pseudonyme ersetzt.

Ersteinschätzung vornehmen und kollegiale Beratung einholen

Arbeitsblatt

A1

Für die Einschätzung, ob die Anhaltspunkte gewichtige Anzeichen für eine Krisensituation sind und welche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Schule bestehen, kann die **Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung** oder ein eigenes Konzept der Schule genutzt werden. Die Auseinandersetzung mit der Situation wird so auf eine sachliche Basis gestellt und hilft, emotionale Überreaktionen, blinde Flecken bei der Wahrnehmung und unbedachtes Handeln zu vermeiden. Das Gespräch wird dokumentiert und die Lehr- oder Fachkraft, die Anhaltspunkte für eine Krisensituation oder Gefährdung wahrgenommen hat, entlastet. Bei der kollegialen Beratung sollte auch auf bereits bestehende Beobachtungsinstrumente der Schule zurückgegriffen werden, z. B. das Fehlzeitmanagement der Schule (wenn vorhanden) oder zurückliegende Förderpläne/ und -gespräche.

Erstgespräch mit dem/der Betroffenen – Beratung und Unterstützung anbieten

Nach der ersten Einschätzung der Situation erfolgt ein erstes Beratungsgespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler. Die Perspektive und der Wunsch und Wille der/des Betroffenen zur Veränderung der Situation sind für die Einschätzung der Gefährdungssituation von großer Bedeutung, da weitere Schritte nur mit ihrem/seinem Einverständnis und in enger Absprache erfolgen können. Mit dem ersten Gespräch erfolgt die Weichenstellung für den möglichen weiteren Prozess.

Das Beratungsgespräch sollte entweder von der Lehr- oder Fachkraft geführt werden, die Kenntnis von den möglichen Anhaltspunkten für eine Gefährdung hat oder durch die Klassenleitung. Entscheidend ist, ob ein Vertrauensverhältnis zum/zur betroffenen Schüler/in besteht. Insbesondere, wenn diese/r sich von sich aus an eine Lehr- oder Fachkraft gewandt hat, sollte diese als Vertrauensperson das Beratungsgespräch führen. Ziel des Beratungsgesprächs ist

- dem/der Betroffenen die eigene Sorge mitzuteilen
- die Problemsicht und Veränderungsbereitschaft des/der Betroffenen zu erfahren
- weitere Informationen einzuholen, um ein vollständigeres Bild der Situation zu erhalten
- zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren
- ggf. das Einverständnis zur **Hinzuziehung weiterer Stellen** bzw. Einwilligung zu weiteren Gesprächen einzuholen

Arbeitsblatt

A8

Arbeitsblatt

A5

Die Lehr- oder Fachkraft, die das Gespräch führt, sollte auch zur eigenen Absicherung die **Ergebnisse kurz und knapp dokumentieren** und dabei Beobachtungen von Bewertungen und Interpretation trennen.

Sofern der/die Schüler/in keine (weitere) Unterstützung der Lehr- oder Fachkraft wünscht, endet der Beratungsprozess an dieser Stelle. Es sollten jedoch weitere Gespräche angeboten bzw. Vereinbarungen zur Kontaktaufnahme

getroffen werden, falls der/die Betroffene seine/ihre Meinung ändert. Ein Eingreifen gegen den Willen des/der Betroffenen ist nur in Fällen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung möglich. In diesen Fällen sind umgehend und ggf. auch gegen den Willen der/des Betroffenen die Ordnungsbehörden einzuschalten, die ggf. den sozialpsychiatrischen Dienst der Kommune hinzuziehen können.

Je nach Ausmaß der Krisensituation oder wenn Hinweise auf eine Straftat bzw. eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung der Schülerin/des Schülers bestehen, brauchen Lehr- und Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung, dienstliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten. Daher ist es sinnvoll, die Schulleitung zu informieren. Die Fachkräfte der sozialpädagogischen Förderung entscheiden im Einzelfall, ob auch die Trägervertretung der sozialpädagogischen Förderung informiert wird.

Arbeitsblatt

A5



Weitere Hilfe und Unterstützung einholen

Sofern der/die Betroffene Hilfe und Unterstützung durch die Lehr- oder Fachkraft wünscht oder wenn weitere Informationen zur Situation der Schülerin/ des Schülers notwendig sind, sollte die Lehr- oder Fachkraft klären, welche Informationen hierzu durch und an wen weitergegeben bzw. welche Stellen als Unterstützung hinzugezogen werden sollen und dürfen. Denkbar sind

- weitere in der Beruflichen Schule tätige Personen, die ebenfalls Kontakt mit der/dem Schüler/in haben
- die Eltern oder weitere Bezugspersonen der Schülerin/des Schülers
- Mitschüler(inne)n, die Kontakt zum/zur betroffenen Schüler/in haben
- der Ausbildungsbetrieb bzw. die/der Handwerkermeister/in
- die Ausbildungsbegleitung
- Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen außerhalb der Schule, die sich auf bestimmte Problemlagen spezialisiert haben
- ...

Wichtig ist, dass die Lehr- bzw. Fachkraft den Kontakt zu weiteren Stellen nur dann aufnehmen darf, wenn der/die Betroffene einverstanden ist. Es ist sinnvoll, sich von der Schülerin/dem Schüler schriftlich bestätigen zu lassen, dass er/sie die Lehr- oder Fachkraft und ggf. weitere Stellen von der Schweigepflicht entbindet, so dass sich diese miteinander austauschen können.

Unterstützung anbieten und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Für die Unterstützung des jungen Menschen sind ein guter Kontakt und eine tragfähige Beziehung unerlässlich. Haben Schüler/innen und die Eltern Vertrauen zu den Fachkräften, dann ist die Chance groß, dass sie Beratung und Hilfe annehmen.

Oftmals wird es von betroffenen Schülerinnen und Schülern bereits als große Entlastung und Unterstützung erlebt, wenn die Lehr- oder Fachkraft, an die sie sich gewandt haben, **Informationen zu möglichen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten** gibt und sie bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Stellen unterstützt. Hilfreich kann dazu ein **Unterstützungsplan** sein. Ein Unterstützungsplan beinhaltet alle Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, die helfen sollen, die Situation des Schülers/der Schülerin zu verbessern. Der Unterstützungsplan beschreibt im Sinne einer Zielvereinbarung die Aufgaben, Maßnahmen und Hilfestellungen, die Schüler/innen und schulische Fachkräfte vereinbaren. Die Handlungsschritte sollten realistisch und so ausgerichtet sein, dass alle Beteiligten mit ihren Ressourcen und Anliegen ernst genommen werden, und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

Kapitel 8

Arbeitsblatt

A7.1

Die im Unterstützungsplan erfassten Hilfen und Maßnahmen beruhen immer auf freiwilliger Basis und der Schüler bzw. die Schülerin entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme. Im Rahmen des Beratungsprozesses kann es dennoch sinnvoll sein, den Unterstützungsplan von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen, um der Ambivalenz der Betroffenen zu begegnen und die Verbindlichkeit der Beratung und der vereinbarten Ziele zu erhöhen.

- ! **Hinweis zum Datenschutz: Unterstützungspläne sind nicht Bestandteil der Schülerakte. Da ggf. sensible Daten enthalten sind, sollten diese Dokumente nicht frei zugänglich sein.**

Überprüfung der Inanspruchnahme von Hilfen – Kontakt halten

Um zu überprüfen, ob der Schüler/die Schülerin die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen hat und sich die Situation verbessert, sollten weitere Gespräche vereinbart und die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam reflektiert werden. Es kann sinnvoll sein, Regelungen zum Austausch zwischen der Beruflichen Schule und den weiteren beteiligten Stellen zu treffen (gemeinsame Gespräche, Schweigepflichtentbindung etc.). Hierzu ist jedoch das Einverständnis der Schülerin/des Schülers notwendig. Ist eine Hilfe nicht wirksam, sollten Beratungsgespräche mit dem Ziel, auf die Inanspruchnahme weiterer/anderer Hilfen hinzuwirken, geführt werden.

- ! **Die Bereitschaft, Hilfe und Unterstützung anzunehmen, muss sich jedoch manchmal erst entwickeln. Es kann daher sein, dass es eine Weile dauert und mehrere Gespräche notwendig sind, bis der oder die Betroffene bereit ist, eine notwendige Hilfe oder Unterstützungsmaßnahme anzunehmen bzw. sich auf damit verbundene Veränderungen der Lebenssituation einzulassen.**

Lehnt der Schüler/die Schülerin die vereinbarten Hilfen ab, sollte die Lehr- oder Fachkraft daher dennoch den Kontakt halten und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gespräche anbieten bzw. neu in den Beratungsprozess einsteigen. Es kann sinnvoll sein, sich selbst Unterstützung z. B. durch Supervision oder den kollegialen Austausch zu holen, um die Ambivalenz der Schülerin/des Schülers und die Begleitung der Krisensituation aushalten zu können.

Die Arbeitsblätter im Überblick und Hinweise zur Verwendung

A1 Kollegiale Kurzberatung
zur Ersteinschätzung

Das Arbeitsblatt hilft dabei, eine kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung zu strukturieren und gibt Hinweise zur Durchführung sowie zur Moderation.

A2 Dokumentation Fallbesprechung

Das Ergebnis und die vereinbarten weiteren Schritte der kollegialen Kurzberatung werden hier notiert.

A6 Gesprächsdokumentation

Der Verlauf, die vereinbarten Ziele und weitere Schritte der Gespräche werden hier notiert.

A7.1 Unterstützungsplan

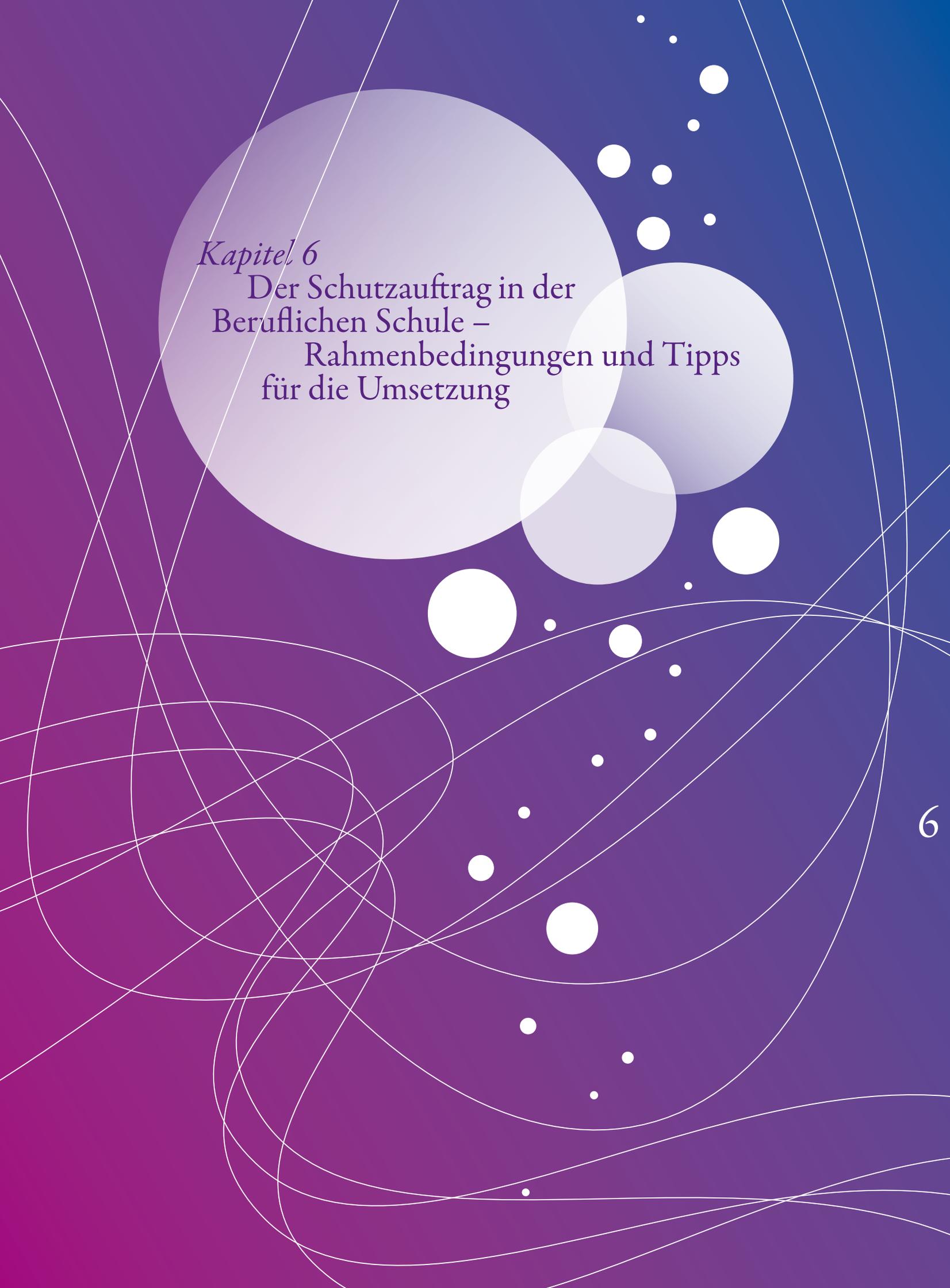
Ein Unterstützungsplan beinhaltet alle Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, die helfen sollen, die Situation des Schülers/der Schülerin zu verbessern. Dieser soll insbesondere dann greifen, wenn ein Hilfebedarf festgestellt wurde. In diesem Fall liegt keine Gefährdung vor und es handelt sich um freiwillige Hilfemaßnahmen. Ein Unterstützungsplan kann auch zusätzlich zum Schutzplan erstellt werden.

A8 Wichtige Kontakte

Hier werden alle am Fall beteiligten Akteure mit Kontaktdaten eingetragen.

A9 Beratungsgespräch
volljährige/r Schüler/in

Befindet sich ein/e volljährige/r Schüler/in in einer Krisensituation, kann das Arbeitsblatt als Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung eines Beratungsgesprächs verwendet werden. Es enthält Hinweise und Formulierungsvorschläge für die Gesprächsführung



Kapitel 6

Der Schutzauftrag in der
Beruflichen Schule –
Rahmenbedingungen und Tipps
für die Umsetzung



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir möchten Sie darin unterstützen die Verantwortung für den Schutz von Jugendlichen in Ihrer Schule zu verankern und alle in der Schule und im Ausbildungsbetrieb tätigen Personen für das Thema zu sensibilisieren. Das folgende Kapitel gibt hilfreiche Tipps für die Umsetzung des Schutzauftrags in der beruflichen Schule.

Kapitel 6

Den Schutzauftrag in der Beruflichen Schule – Rahmenbedingungen und Tipps für die Umsetzung

Die Umsetzung eines aktiven, verantwortungsvollen und gelingenden Schutzes von Jugendlichen in der Beruflichen Schule hängt nicht nur vom Fachwissen und dem Engagement der einzelnen Lehr- oder Fachkraft ab, sondern wird maßgeblich durch die in der jeweiligen Schule vorherrschenden Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Umsetzung des Schutzauftrags ist demnach (auch) Leitungsaufgabe.

Die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführten Handlungsansätze richten sich in erster Linie an Schul- und Abteilungsleitungen und Trägerkoordinator(inn)en. Sie verstehen sich als Impulse für die Schaffung und Etablierung von Strukturen, die zum Schutz und zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Beruflichen Schulen beitragen.

Die Tipps für die Praxis enthalten zahlreiche Hinweise auf Materialien, die die Implementierung der Verfahrenswege und Materialien und die Verankerung des Themas in den Beruflichen Schulen unterstützen.



Verbindliche Verfahrenswege in der Schule

Kapitel 6.1

Verbindliche Verfahrenswege und Handlungsabläufe in der Schule bieten fachliche Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten. Sie entlasten, weil bereits im Vorfeld eine Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungen und der entsprechenden Unterstützung für Schülerinnen und Schüler sowie der eigenen Rolle und dem eigenen (Schutz-) Auftrag stattfindet. Zudem werden hier Kooperationen und Unterstützungsangebote für einzelne Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte deutlich. **Dazu gehört auch, dass alle in einer Schule tätigen Personen wissen, welche Rolle und welchen Auftrag sie haben, für welchen Teil des Verfahrens sie verantwortlich sind und wo die Grenzen ihrer Handlungsaufträge und -möglichkeiten liegen.** Denn es braucht immer mehrere Fachkräfte, die zusammenwirken, um den Schutz eines jungen Menschen sicherzustellen.



Tipps für die Praxis

Die auf die Altersgruppe Jugendliche angepassten **10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern** mit umfangreichen Arbeitsblättern und Materialien sowie ein Wegweiser zur **Beratung und Unterstützung volljähriger Schülerinnen und Schüler** befinden sich in diesem Ordner. Diese auf die eigene Schule zu übertragen und sie in den Schullalltag zu integrieren, ist Aufgabe der Schulgemeinde und sollte von Schulleitung und Trägerkoordination gemeinsam angeregt, gestaltet und begleitet werden.

Kapitel 4
Kapitel 5

Verantwortlicher Umgang durch Sensibilisierung von Lehr- und Fachkräften

Kapitel 6.2

Heranwachsende vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und somit gemeinsamer Auftrag all derjenigen, die an einer Beruflichen Schule mit jungen Menschen in Kontakt stehen.

Damit Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und weitere in der Schule tätige Personen ihren je nach Profession, Funktion und Tätigkeitsfeld unterschiedlichen Aufgaben verantwortungsvoll nachkommen können, ist der Austausch zu Fragen des Schutzes und zur Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in schwierigen oder gefährdeten Lebenslagen wichtig. Die Schulleitung kann diesen Austausch in der Praxis aktiv fördern.



Tipps für die Praxis

- Kapitel 9.1**
- **Informationen zum schulischen Schutzauftrag** sowie zu den Ansprechpersonen in der Schule allen (neuen) Mitarbeitenden zukommen lassen
- Kapitel 9.2**
- Gefährdungslagen Jugendlicher, den Schutzauftrag und die Handlungsoptionen zur Unterstützung und Beratung volljähriger Schülerinnen und Schüler im Rahmen von **Konferenzen, pädagogischen Tagen oder gemeinsamen Fortbildungen** aufgreifen und den Stand der Umsetzung regelmäßig reflektieren
 - Diesen Ordner mit allen wichtigen Informationen zum Schutzauftrag an einem gut zugänglichen Ort in der Schule aufstellen und für alle Lehr- und Fachkräfte zugänglich machen

Kapitel 6.3 Schutzauftrag im Schulprogramm verankern

Die schriftliche Fixierung des Schutzauftrags für Jugendliche und der Beratung für junge Volljährige im Schulprogramm bietet eine gute Gelegenheit, sich für den Schutz und die Unterstützung junger Menschen zu positionieren. Der Schutzauftrag im Leitbild der Schule stellt zudem eine Öffentlichkeit für die Rechte und Belange von Jugendlichen und jungen Erwachsenen her. Handlungsabläufe sowie Rolle und Auftrag der Schule für den Schutz Jugendlicher und die Beratung junger Volljähriger werden für alle Beteiligten transparenter und kalkulierbarer. Im Konfliktfall bietet die Implementierung im Schulprogramm die Möglichkeit, entsprechend auf die Betroffenen zugehen zu können.

Kapitel 6.4 Ansprechpersonen für den Schutzauftrag in der Schule benennen

Damit Verfahrenswege bei Verdacht einer Gefährdung einer Schülerin/eines Schülers in der Schule nicht nur eingeführt, sondern auch gelebt werden, braucht es innerhalb der Schule Informations- und Wissensträger, die sich unabhängig vom Einzelfall verstärkt um die Umsetzung des Schutzauftrags kümmern, das heißt

- sich zusätzliche Expertisen aneignen
- Aktivitäten (z. B. Austausch mit Kooperationspartnern) koordinieren
- das Thema regelmäßig in der Schule (auf Konferenzen etc.) ansprechen
- Ansprechperson für den kollegialen Austausch sind
- sich an schul- und/oder trägerübergreifenden Netzwerken beteiligen
- ...

Die Ansprechpersonen multiplizieren das Thema, die Verfahrenswege und Materialien in den Kollegien und Teams. Sie unterstützen Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte in einem konkreten Verdachtsfall bei der Planung und Umsetzung der fachlich gebotenen Handlungsschritte sowie der Anwendung von Materialien. Das bedeutet nicht, dass die Verantwortung für alle Fälle bei den Ansprechpersonen abgegeben werden kann oder sie die externe Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) ersetzen sollen. Sie stellen vielmehr schulinterne Lotsen in Bezug auf die Verfahrensabläufe dar und unterstützen so die Umsetzung des Schutzauftrages.

Tipps für die Praxis

In den allgemeinbildenden Schulen hat es sich bewährt, diese Aufgabe an ein oder zwei bestimmte Personen zu vergeben, die als Kinderschutz tandem (eine Lehr- und eine sozialpädagogische Fachkraft) oder als Kinderschutzbeauftragte/r fungieren.

Auch in Beruflichen Schulen ist es sinnvoll und empfehlenswert, Ansprechpersonen für die Umsetzung des Schutzauftrages zu benennen. Dies kann auch ein bereits bestehendes Beratungsteam sein. In jedem Fall sollte es sich um Personen handeln, die das System Berufliche Schule gut kennen. Die Aufgaben und Grenzen müssen transparent sein und es ist empfehlenswert, dass Ansprechpersonen für den Schutzauftrag zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechende Schulungen erhalten.



Vernetzung für den Schutz Jugendlicher – Ansprechpersonen, Anlaufstellen und Kooperationspartner

Kapitel 6.5

Für Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte ist es wichtig, im Einzelfall zu wissen, welche Hilfestrukturen es für junge Erwachsene, Jugendliche und Familien gibt – schließlich sollen sie darauf hinwirken, dass die Betroffenen Hilfe in Anspruch nehmen, wenn dies für den Schutz der Jugendlichen erforderlich ist. Hierbei haben Berufliche Schulen die besondere Chance, viele junge Menschen zu erreichen – auch die, die sich in schwierigen und potenziell gefährdenden Lebenssituationen befinden. Dieser breite und vergleichsweise unbelastete Zugang der Schule kann für die Vermittlung von Hilfe auch bei Anzeichen auf eine Gefährdung gezielt eingesetzt werden. Natürlich kann und muss nicht jede Lehr- oder Fachkraft über alle Institutionen, die Unterstützung anbieten, Bescheid wissen. Die Schulleitung sollte jedoch dafür Sorge tragen, dass die Ansprechpersonen und Anlaufstellen für Hilfe- und Schutzmaßnahmen im Kollegium bzw. Team bekannt und Kontaktmöglichkeiten jederzeit zugänglich sind.

Tipps für die Praxis

Die Netzwerkkarte **Kooperationspartner der Schule zum Schutz Jugendlicher und junger Erwachsener** im Kollegium oder Team gemeinsam ausfüllen (z. B. im Rahmen eines pädagogischen Tages) und regelmäßig aktualisieren. Dieses Arbeitsblatt bietet die Möglichkeit, alle wichtigen Kooperationspartner der Schule zum Schutz Jugendlicher und junger Erwachsener auf einen Blick zu haben.

Arbeitsblatt

A10

Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

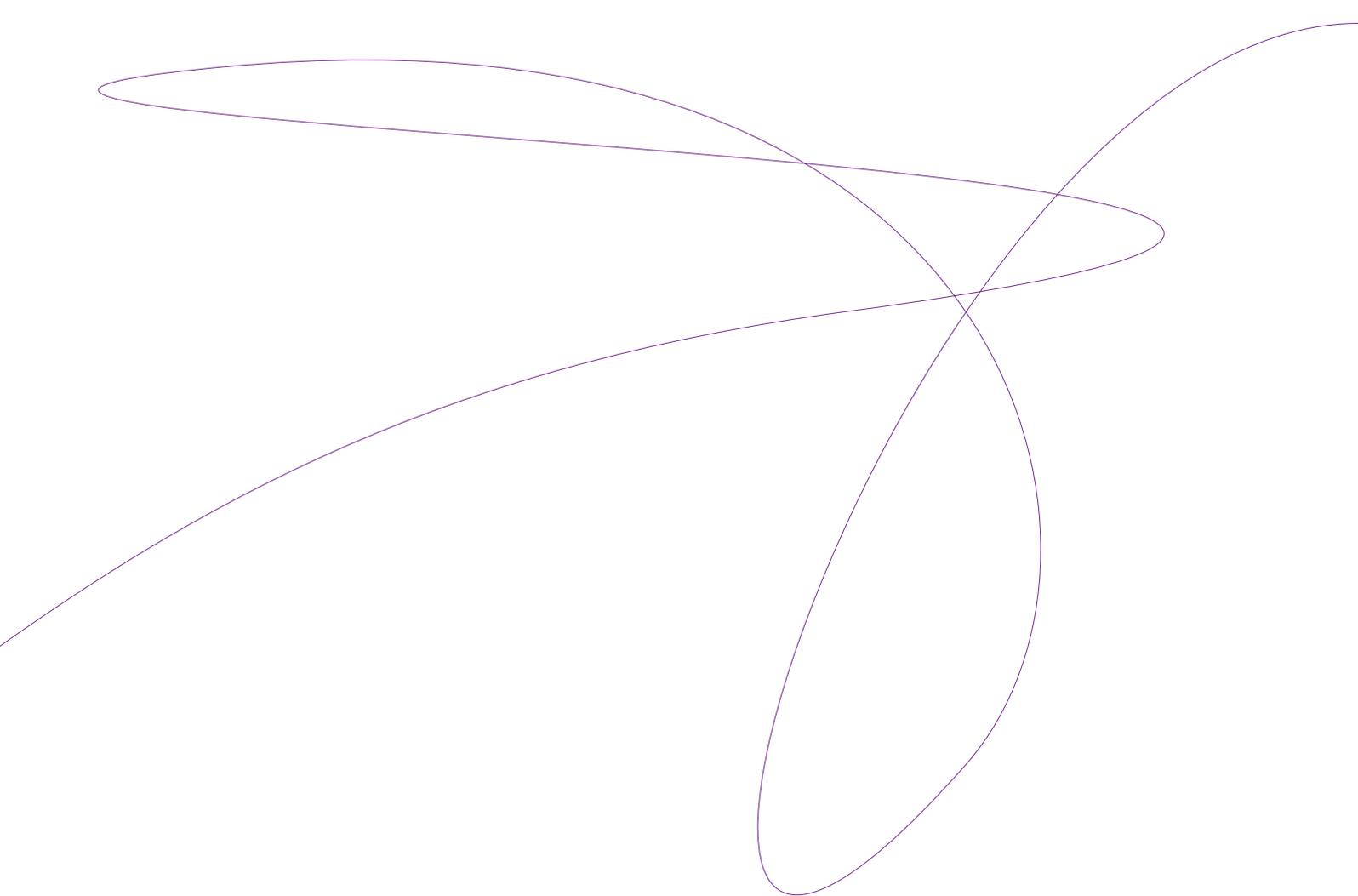
Kapitel 6.6

Beteiligung und die Möglichkeit, sich zu beschweren, sind wichtige Garanten dafür, dass Jugendlichen und jungen Erwachsenen kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt werden. Sie sollen jederzeit Hilfe und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Rechte erhalten, wenn sie diese brauchen. Ebenso wichtig wie die Umsetzung von Verfahrenswegen zum Umgang mit einem konkreten Verdacht auf eine Gefährdung sind altersangemessene, erreichbare und vertrauenswürdige Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Sie stellen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Schutz Heranwachsender dar.

Tipps für die Praxis

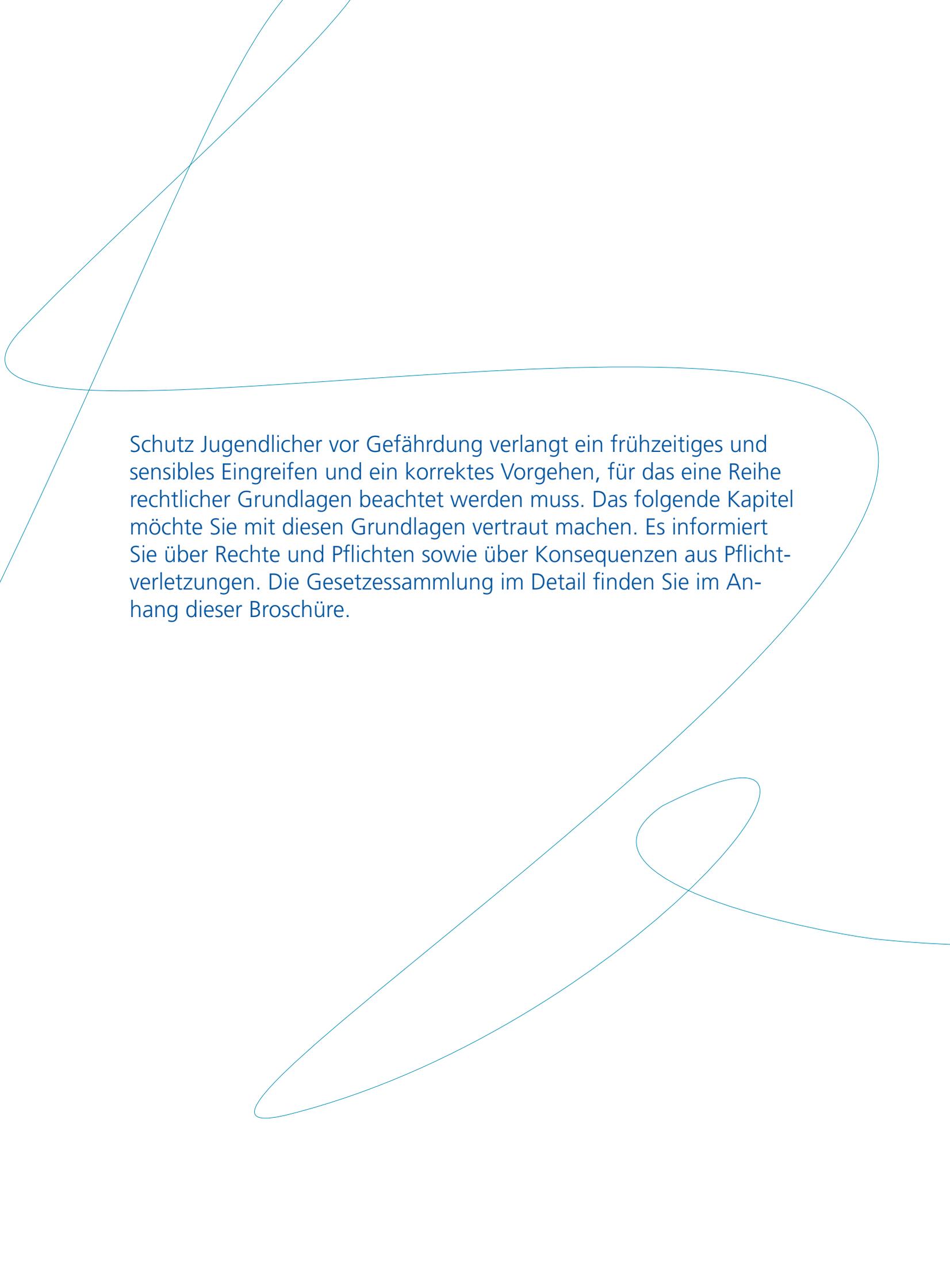
- Hinweise zur Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sowie zur Gefährdung durch Mitarbeitende in Institutionen werden sich in der Veröffentlichung „Kinderrechte institutionell gewährleisten“ finden (Stadtschulamts; noch in Arbeit).
- **Auch das Hessische Schulgesetz sieht in §72 (HSchG) umfangreiche Informationsrechte für Schülerinnen und Schüler vor**
- Beteiligung und Partizipation von Jugendlichen sind zudem in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Beteiligungsrechte wie der Vorrang des Kindeswillens bei allen den jungen Menschen betreffenden Entscheidungen, das Recht, die eigene Meinung zu äußern, sich zu versammeln und zu informieren finden sich insbesondere in Artikel 1 und in den Artikeln 12 bis 17. Die Rechte von Auszubildenden und die veränderte Rechtslage Volljähriger können im Unterricht thematisiert werden.

Gesetzessammlung



The background is a solid blue color. It features several white circles of varying sizes scattered across the page. Overlaid on these are thin, white, curved lines that create a sense of movement and depth, resembling orbits or abstract paths. A large, semi-transparent white circle is centered on the page, containing the chapter title.

Kapitel 7
Rechtliche Grundlagen

The background features several thin, teal-colored lines that form abstract, flowing shapes. One large, irregular shape frames the text on the left side, while other lines sweep across the page from the top and bottom, creating a sense of movement and depth.

Schutz Jugendlicher vor Gefährdung verlangt ein frühzeitiges und sensibles Eingreifen und ein korrektes Vorgehen, für das eine Reihe rechtlicher Grundlagen beachtet werden muss. Das folgende Kapitel möchte Sie mit diesen Grundlagen vertraut machen. Es informiert Sie über Rechte und Pflichten sowie über Konsequenzen aus Pflichtverletzungen. Die Gesetzessammlung im Detail finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Kapitel 7

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist in unterschiedlichen Gesetzen geregelt: völkerrechtlich in der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK), verfassungsrechtlich im Grundgesetz (GG), zivilrechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), für den Arbeitsbereich Schule im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und für den Arbeitsbereich Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gibt es seit dem 1. Januar 2012 ein gemeinsames Dach für Schule, Jugendhilfe, Sozialpädagogische Förderung, Berufswegeplanung und Unterstützungssysteme auf kommunaler Ebene.

Kapitel 7.1

Kapitel 7.2

Kapitel 7.3

Gesetzessammlung

Beim Lesen der gesetzlichen Vorschriften fällt auf, dass eine exakte Definition der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Formulierungen nicht enthalten ist. Diese Begriffe heißen in der juristischen Fachsprache deshalb unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie werden durch Auslegung im jeweiligen Einzelfall und durch die Rechtsprechung konkretisiert (vgl. [das bis heute grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs, auf das in den Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung hingewiesen wurde](#)). Das bedeutet für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule, dass sie mit Bewertungs- und Handlungsunsicherheiten umgehen müssen.

Kapitel 1.2

Kinderschutz und Schutzauftrag für Jugendliche – Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Kapitel 7.1

Die UNKRK beinhaltet umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu treffen. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für den Kinderschutz sind die Kinder und Jugendlichen als Träger eigener Grundrechte. Zu ihren grundlegenden Rechten gehören Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Das ebenfalls grundgesetzlich verbürgte natürliche Recht der Eltern ist daher im Sinne einer Verantwortung zu interpretieren: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“¹

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt das Verhältnis von Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion näher in den Vorschriften, die die elterliche Sorge betreffen. Danach haben Kinder und Jugendliche „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“² Die Eltern haben bei der Erziehung ferner „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen.³ In § 1666 (1) BGB wird die Pflicht des Staates konkretisiert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“⁴ Die Maßnahmen des Gerichts zielen darauf, durch unterschiedlich weitreichende Eingriffe in die elterliche Sorge den Kindern und Jugendlichen Zugang zu erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.

Kapitel 7.2 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule

Das Hessische Schulgesetz benennt Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen ihrer körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung als Gestaltungsaufgabe der Schule definieren. In § 3 HSchG heißt es dazu:

„(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. (...)“

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. (...)“

Seit dem 1. August 2011 gilt das neue Hessische Schulgesetz. In § 3 wurde ein neuer Absatz eingefügt, der die Verantwortung der Schule in Situationen von Kindeswohlgefährdungen explizit formuliert:

„(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.“

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Rechte und Pflichten im Arbeitsfeld Schule konkretisiert. Dies betrifft einerseits Lehrkräfte und andererseits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von Schulträgeraufgaben beauftragt sind.

Für Lehrerinnen und Lehrer werden in § 4 (1) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmte Handlungsschritte empfohlen, die eng an das Vorgehen in der Jugendhilfe angelehnt sind: Werden Lehrerinnen und Lehrern „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. **Die Handlungsempfehlung ist mit dem „Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung verknüpft (§ 4 (2) KKG)**

§ 4 (3) KKG hält fest, was zu tun ist, wenn „eine Abwendung der Gefährdung“ durch die vorgesehenen Handlungsschritte „ausscheidet“ oder „erfolglos ist“: Halten die Lehrkräfte in diesen Fällen „ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ und die „zu diesem Zweck (...) erforderlichen Daten mitzuteilen“.

Die „Betroffenen (sind hierauf) vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“

Gesetzessammlung

Nach § 3 KKG sollen Schulen mit ihren relevanten Kooperationspartnern zum Kinderschutz verbindliche Netzwerkstrukturen aufbauen.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrer/innen?⁵

Verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer haben einen Diensteid geschworen, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 6 (2) Satz 2 GG), die Schule und Lehrer verpflichten, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren. Angestellte Lehrkräfte haben keinen Diensteid abgelegt, bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten direkt aus dem Arbeitsvertrag.

Die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DO) besagt in § 6, dass Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler fördern und sich über die individuellen Lernbedingungen der Schüler/innen informieren sowie Lernvoraussetzungen beachten müssen (Satz 1). In Absatz 2 heißt es außerdem „Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, (...) erforderlichenfalls auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter“. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie zudem „den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler beobachten und in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulärztin oder dem Schularzt oder anderer fachlich ausgewiesener Beratungsstellen auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken.“ (DO, § 6 Absatz 3). **Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sollen Schülerinnen und Schüler in allen schulischen Angelegenheiten beraten und sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht auch der anderen Lehrkräfte informieren. (vgl. DO § 9, Absatz 1). Schulleiterin oder Schulleiter haben nach der DO die Aufgabe, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen. (vgl. DO § 19, Absatz 1;)**

Gesetzessammlung

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Jugendlichen über den Verdacht informieren?

Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Daher sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräften – Eltern grundsätzlich auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. **Dies entspricht auch der Vorgabe der DO, die besagt, dass Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer den Eltern in besonderem Maße zur Beratung zur Verfügung stehen. (vgl. DO § 9 Absatz 2;)**

Gesetzessammlung

Sofern Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurde und eine unmittelbare körperliche oder seelische Schädigung des Kindes droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierten Klärungsprozess. Ist dieser Schutz durch die bereits involvierten Personen oder Institutionen nicht sichergestellt, oder stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Jugendlichen infrage, ist die Schule befugt und angehalten, ohne Kenntnis der Eltern das Jugendamt einzuschalten (evtl. Inobhutnahme). Das Jugendamt wird die Personensorgeberechtigten informieren.

Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrkräfte beim Umgang mit Verdachtsfällen zu unterstützen?

Die Schulleitung hat in ihrer Vorgesetztenfunktion und aufgrund der daraus folgenden Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Die Schulleitung muss in jedem Fall einbezogen werden und entsprechend handeln. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, durch organisatorische Vorkehrungen, (z. B. die Entwicklung von Konzepten und die Schaffung von geeigneten Strukturen) dafür zu sorgen, dass Lehrerinnen und Lehrer auf Verdachtsfälle angemessen reagieren können. Entscheidend ist, dass eine Schule sie im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrkräfte sich unterstützen lassen können, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht.

Müssen Lehrkräfte überhaupt tätig werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinar- und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen. Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitung können sich unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bei einer Schülerin oder einem Schüler gar nichts unternehmen.

Darf eine Lehrkraft eigenmächtig handeln?

Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um einer/einem möglicherweise misshandelten oder gefährdeten Jugendlichen zu helfen, müssen Lehrerinnen und Lehrer dabei den Dienstweg einhalten und insbesondere jede offizielle Aktion (ausgenommen die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten wie z. B. die Schulpsychologie) mit der Schulleitung abstimmen. Eigenmächtiges Handeln kann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei Gefahr im Verzug ist zunächst die Sicherheit der/des Jugendlichen zu gewährleisten. Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren.

Haben Lehrkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Im Hessischen Schulgesetz ist keine Anzeigepflicht (z. B. bei der Polizei) wegen des Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung geregelt. Allerdings kann im Einzelfall aufgrund der Fürsorgepflicht eine Strafanzeige erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der Schulleitung. Vorher kann es auch in diesem Fall ratsam sein, das Jugendamt oder entsprechende Beratungsinstitutionen einzuschalten.

Die Anzeige bei der Polizei oder das Einschalten des Jugendamtes soll sich auf objektive Tatsachen in Bezug auf die/den Jugendlichen (körperliche Auffälligkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten, häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte, Aussagen der/des Jugendlichen) beziehen. Sämtliche Hinweise, die auf eine Gefährdung hindeuten, sind zu dokumentieren, um eine objektive Schilderung zu gewährleisten. Bei der Dokumentation der Hinweise sollten unbedingt objektive Daten von subjektiven Eindrücken klar abgegrenzt werden.

Verstößt die Weitergabe von Informationen nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Lehrkräfte sind befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Abwendung der Gefährdung durch die empfohlenen Schritte ausscheidet oder erfolglos bleibt und das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung abzuwenden.

Bei der Erstattung einer Anzeige aufgrund eines Verdachts einer Straftat dürfen Daten der Schülerin oder des Schülers an Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers ist regelmäßig die Schulleitung zu informieren. Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

Gesetzliche Grundlagen für weitere in Schulen tätige Personen

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes § 1 KKG ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

§ 8b besagt, dass alle Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei der Einschätzung oder zu Fragen einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine iseF haben.

Die Träger dürfen im Rahmen der Arbeit mit den Schülern und Schülerinnen nur Personen einstellen, die bei der Einstellung nachweisen können, dass im aktuellen erweiterten Führungszeugnis keine Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Dies gilt für ehren-, neben- und hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse.

Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Sozialpädagogische Förderung und Berufswegeplanung

Kapitel 7.3

Die Programme Sozialpädagogische Förderung und Berufswegeplanung in den Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main erfüllen Schulträgeraufgaben. **Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Programme gehören, soweit sie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Sozialarbeiter und -arbeiterinnen sind, wie die Lehrkräfte zu der in § 4 KKG Abs.1 definierten Gruppe der Berufsgeheimnisträger.**

Gesetzessammlung

Für sie werden wie für die Lehrerinnen und Lehrer in § 4 (1) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmte Handlungsschritte empfohlen, die eng an das Vorgehen in der Jugendhilfe angelehnt sind: Werden ihnen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. **Die Handlungsempfehlung ist mit dem „Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung verknüpft (§ 4 (2) KKG).**

Gesetzessammlung

Auch für die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beschreibt § 4 (3) KKG, was zu tun ist, wenn „eine Abwendung der Gefährdung“ durch die vorgesehenen Handlungsschritte „ausscheidet“ oder „erfolglos ist“: Halten die Fachkräfte in diesen Fällen „ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ und die „zu diesem Zweck (...) erforderlichen Daten mitzuteilen“. **Die „Betroffenen (sind hierauf) vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“.**

Gesetzessammlung

Gesetzessammlung

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von Schulträgeraufgaben beauftragt sind und über keine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder -arbeiter verfügen, haben nach § 8b SGB VIII als **„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“, ebenfalls, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“. Von ihnen wird gesetzlich kein gestuftes Vorgehen verlangt.**

Das Jugendamt ist Ansprechpartner, berät und unterstützt bei einem Bedarf an Förderung der Erziehung in der Familie und entscheidet als fallverantwortlicher Fachdienst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die notwendigen und erforderlichen Hilfen. Bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII stützt sich im Frankfurter Jugendamt der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst bei seinem Vorgehen auf die Frankfurter Richtlinie zu § 8a SGB VIII, deren Ablaufverfahren zwingend einzuhalten ist. Der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst hat die Befugnis zur Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a (2) SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII).

In Frankfurt am Main gibt es die Besonderheit, dass die öffentliche Jugendhilfe von zwei Ämtern wahrgenommen wird: dem Jugend- und Sozialamt und dem Stadtschulamt. Entsprechend § 8a (4) SGB VIII haben in Frankfurt am Main daher das Jugend- und Sozialamt sowie das Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Auch ein Teil der Träger der sozialpädagogischen Förderung, der in anderen Programmen in anderen Schulen auch Leistungen im Sinne des SGB VIII erbringt, hat solche Vereinbarungen bereits getroffen. In Anlehnung an diese Vereinbarungen legen die freien Träger der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung ein Schutzkonzept vor, welches die trägerspezifischen Abläufe bei Kindeswohlgefährdung beschreibt. Die in § 8a (1), (2), und (3) SGB VIII benannten Aufgaben werden durch das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, bzw. bei Auswärtigen durch die am Wohnort der/des Jugendlichen zuständigen Jugendämter wahrgenommen.

Die Absätze (2) und (3) des § 8a SGB VIII nennen als weitere Verpflichtungen des Jugendamtes:

„(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

Was müssen pädagogische Fachkräfte tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?

Der Schutzauftrag besteht aus einem abgestuften Vorgehen: Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als gewichtig eingeschätzt, so soll die jeweilige Fachkraft mit der/dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hierbei haben sie Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zu diesem Zweck sind die Fachkräfte befugt, die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Es ist in jedem Falle unerlässlich, dass bei deutlichen Hinweisen die Schulleitung und die Trägerkoordination der Sozialpädagogischen Förderung bzw. der Berufswegeplanung informiert werden. Wenn die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden oder nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Fallzuständigkeit liegt dann beim Jugendamt, das weitere Maßnahmen ergreift.

Haben sozialpädagogische Fachkräfte eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?

In der Phase der Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht einbezogen werden. Wenn klar ist, dass eine Abwendung der Gefährdung des/der Jugendlichen durch die eigenen Maßnahmen nicht möglich oder erfolglos ist und die sozialpädagogische Fachkraft ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält, sind die sozialpädagogischen Fachkräfte befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Fachkräfte befugt, die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzuleiten.

Müssen Eltern einbezogen werden?

Auch die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen die Eltern der/des möglicherweise gefährdeten Jugendlichen einbeziehen. § 4 KKG besagt, dass die Situation mit ihnen erörtert werden soll und – soweit erforderlich – soll bei ihnen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz der/des Jugendlichen infrage gestellt wird.

Das Einbeziehen der Eltern ist nicht gleichbedeutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamtes oder des Familiengerichtes notwendig ist, kann dies bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis. Eine Information der Eltern erfolgt dann durch das Jugendamt.

Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialpädagogischen Förderung und der Berufswegeplanung/pädagogische Fachkräfte eine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei?

Aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG oder auch § 8b SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige. Eine Anzeige ist nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ermittlung gegen Tatverdächtige und ggf. zu deren Bestrafung, dies führt aber nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation der/des Jugendlichen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein. Hier ist bei der Abwägung im Zweifel das Wohl der/des Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen.

Die Vereinbarungen mit den Trägern legen auch fest, dass die Träger im Rahmen der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern nur Personen einstellen dürfen, die bei der Einstellung nachweisen können, dass im aktuellen erweiterten Führungszeugnis keine Straftat nach § 79a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt. Dies gilt für ehren-, neben- und hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse.

Kapitel 7.4 Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen

Welche Konsequenzen ergeben sich für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialpädagogischer Förderung und Berufswegeplanung/pädagogische Fachkräfte, wenn sie trotz besseren Wissens bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht handeln?

Da durch § 8a SGB VIII und § 4KKG in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen sowie Dienstvorschriften relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist, lassen sich Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabes identifizieren und nachweisen. Zugleich bietet die Konkretisierung der Pflichten den schulischen Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundlage dafür, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie die vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten haben. Pflichtverstöße können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Angenommen, der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt sich als falsch heraus, droht dann eine Anzeige wegen übler Nachrede?

Vor derartigen Vorwürfen können sich schulische Fachkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen, indem sie mit den Verdachtsmomenten sensibel und professionell umgehen. Sie sollten mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Fachleuten sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren, müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler zu schildern. Hierfür ist es wichtig, bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen ein kriteriengeleitetes Einschätzsystem zu verwenden sowie Beobachtungen und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren.

Kapitel 7.5 Datenschutz

Die Vertrauensbeziehung zwischen schulischen Fachkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern dient als Basis für die zu gewährende Hilfe.

Daten zu erheben und zu übermitteln ist zulässig, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Ohne diese Einwilligung ist eine Weitergabe nur auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage möglich. Auch die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen setzt die Einwilligung der Betroffenen voraus. Sie ist zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.⁶ Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten ist nach dem Hessischen Schulgesetz die Schulleitung zu informieren.

Für die Kooperation in der Schule bedeuten die gesetzlichen Regelungen konkret: Im Bereich der schulinternen Datenermittlung können Beobachtungen von auffälligen Jugendlichen schriftlich fixiert werden. Eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch mit den verschiedenen, am Standort Schule handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann stattfinden. Gemeinsame Absprachen, Fördermaßnahmen und Verfahrenswege, auffällige Jugendliche betreffend, können erfolgen.

Für das Vorgehen beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Schule sind bei den einzelnen Verfahrensschritten folgende Datenschutzregelungen zu beachten:

Bei der Einschätzung der Gefährdungslage ist es erforderlich, die Perspektive aller Beteiligten einzubeziehen, um zu einer begründeten, kontextstimmigen und möglichst gemeinsamen Einschätzung der Situation zu kommen. Sie bildet die Ausgangsbasis für gemeinsame Lösungswege. (vgl. § 4 KKG). Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Jugendlichen ist der erste Schritt der Hilfe und für die Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichtend, sofern der Schutz der/des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Es besteht keine Ermittlungspflicht gegenüber der Familie. Ohne Einwilligung der Betroffenen besteht keine Befugnis gegenüber Dritten (z. B. Jugendhaus oder Ausbildungsstelle) zum Einholen oder Weitergeben von Informationen. Dies gilt sowohl für die Phase der Gefährdungseinschätzung als auch für die Kooperation im Rahmen eines Schutz- oder Förderplans. Auch hier ist auf die Kooperation innerhalb des Netzwerkes unter Einbeziehung der Betroffenen zu setzen.

Bei Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder pseudonymisieren.

Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren. **In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten vorher über die Information der Jugendamtes in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Schutz der/des Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt; ihr Einverständnis ist hier nicht erforderlich.**

Formular

F1

Es besteht auch die Möglichkeit, vor einer Meldung an das Jugendamt Verdachtsmomente anonym mit Fachkräften zu beraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutztelefons beraten ebenfalls anonym, ohne dass damit die Fallzuständigkeit des Jugendamtes in Kraft tritt. Bei Anfragen von Seiten des Jugendamtes an die Schule oder die Sozialpädagogische Förderung bzw. Berufswegeplanung in der Schule gilt: Werden Fachkräften des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, müssen sie tätig werden. Informationen müssen zunächst bei den Betroffenen selbst eingeholt werden. Das Einholen von Informationen bei Dritten ist dann erlaubt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder das Einholen der Informationen bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt oder das Kinder- und Jugendschutztelefon oder notfalls die Polizei zu informieren, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder ihre Information den wirksamen Schutz der/des Jugendlichen nicht gewährleisten kann oder gefährden würde.

Nach der Fallübergabe an das Jugendamt soll eine Rückmeldung an die Schule erfolgen. Die persönlichen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. **Soweit es sich um Beteiligte im Jugendhilfeprozess (auch im weiteren Sinne) handelt, ist eine Weitergabe der Daten auf der Grundlage des SGB VIII möglich.**¹⁰

Formular

F1

Bei der Entwicklung der im Frankfurter Modell festgelegten und für die Beruflichen Schulen überarbeiteten 10 Schritte für die Umsetzung des Schutzauftrages wurden die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen von § 8a und b SGB VIII und § 4 KKG so berücksichtigt, dass für alle beteiligten Berufsgruppen ein gemeinsames Vorgehen entwickelt wurde, das allen Akteuren Rechtssicherheit garantiert.

¹ Grundgesetz (GG), Art. 6 (2) Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann [...] grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (...). Hier muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“ (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) 24, 119, 144)

² § 1631 (2) BGB

³ § 1626 (2) BGB

⁴ Zu diesen Maßnahmen gehören laut § 1666 (3), BGB „insbesondere:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

⁵ Die Fragen, Antworten und Konsequenzen in Kpt. 3.2. bis 3.4. orientieren sich an der Broschüre „Kinderschutz geht alle an!“ (Hg.: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes). Der Fokus liegt hier auf der Frage nach der individuellen Verantwortlichkeit im Sinne rechtlicher Haftung.

⁶ Im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher greifen für die interne Datenübermittlung die §§ 35 (2) SGB I (Sozialgeheimnis) i.V.m. § 69 (1) und (2) SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben), wenn damit die Aufgabe nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfüllt wird. Die externe Datenübermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, ist geregelt in § 64 (1) SGB VIII (Datenübermittlung und Nutzung).

⁷ Eine Aufklärung der Personensorgeberechtigten darüber, dass bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt informiert wird, sollte immer so früh wie möglich erfolgen. Dies kann z. B. bereits bei der Anmeldung des Kindes im Rahmen einer Information über Konzept oder Programm der Schule und der Angebote in Schule, die von Kooperationspartnern durchgeführt werden (z. B. Jugendhilfe in der Schule oder Erweiterte schulische Betreuung), erfolgen.

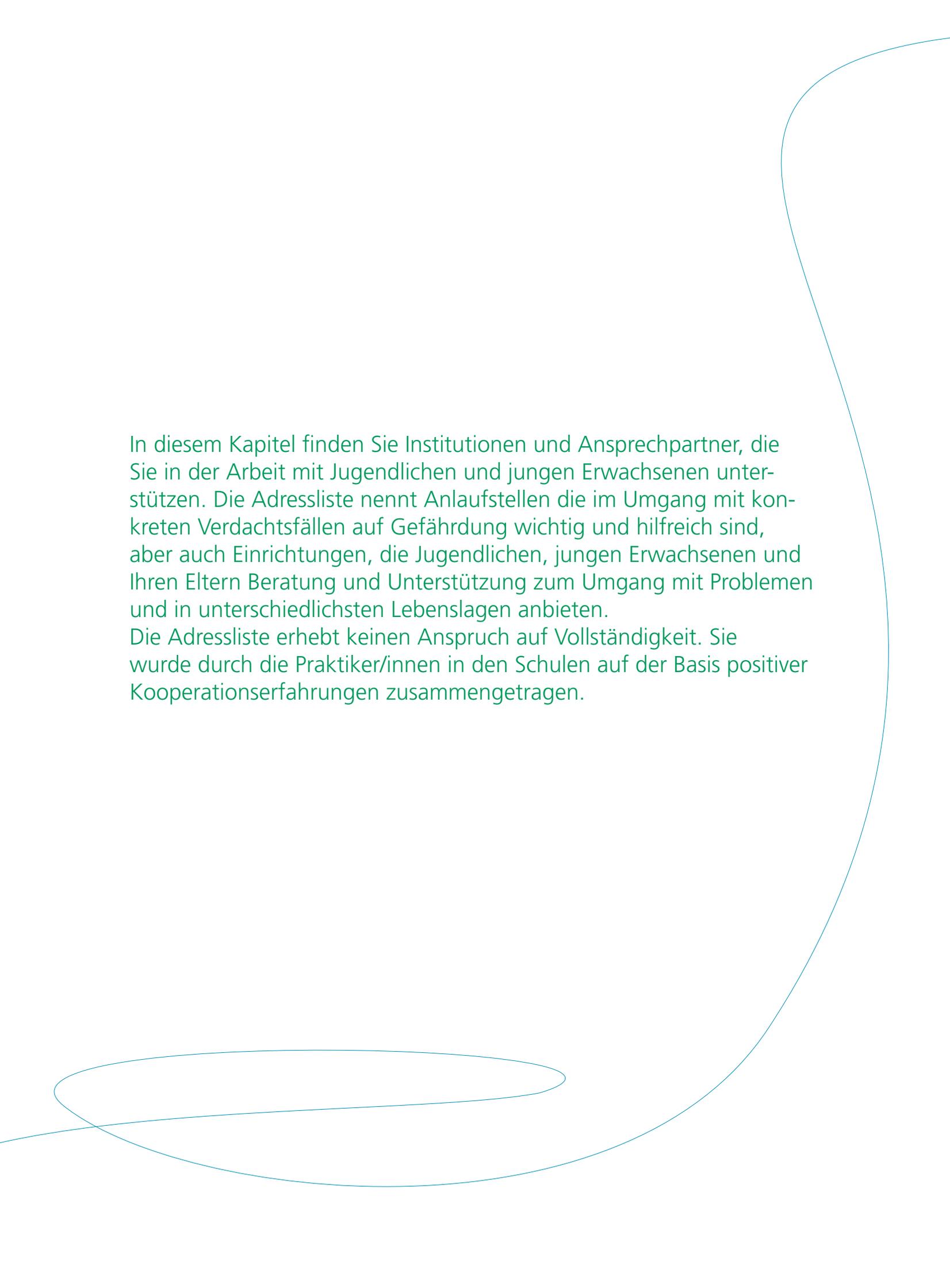
⁸ § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz)

⁹ § 65 (1) SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), § 34 Strafgesetzbuch (StGB) (Rechtfertigender Notstand)

¹⁰ Insbes. §§ 61, 64 und 65 SGB VIII i.V.m. SGB X

The background is a gradient of teal and blue. It features several white circles of varying sizes and multiple thin white lines that swirl and curve across the page, creating a dynamic, abstract pattern. A large, semi-transparent white circle is centered in the middle, containing the chapter title.

Kapitel 8
Beratung, Hilfe und Schutz
in Frankfurt am Main



In diesem Kapitel finden Sie Institutionen und Ansprechpartner, die Sie in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützen. Die Adressliste nennt Anlaufstellen die im Umgang mit konkreten Verdachtsfällen auf Gefährdung wichtig und hilfreich sind, aber auch Einrichtungen, die Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Ihren Eltern Beratung und Unterstützung zum Umgang mit Problemen und in unterschiedlichsten Lebenslagen anbieten. Die Adressliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde durch die Praktiker/innen in den Schulen auf der Basis positiver Kooperationserfahrungen zusammengetragen.

Kapitel 8

Beratung und Hilfe in Frankfurt

Jugend- und Sozialamt

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 223
60320 Frankfurt am Main
Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei)
www.kinderschutz-frankfurt.de
Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Telefonische Beratung
alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz, Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern, akute Notsituationen, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Gewalt in der Familie
weiterführende Hilfen in Frankfurt, Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum Kinderschutz

Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 223
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183
sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de

Sozialräthäuser

SRH Am Bügel, Ben-Gurion-Ring 110 a
60437 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38038, Fax 069.212-38090
Srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de
SRH Bockenheim, Rödelheimer Str. 45
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-74304, Fax 069.212-39080
Srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de
SRH Dornbusch, Am Grünhof 10
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-70735, Fax 069.212-70686
Srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de
SRH Gallus, Rebstöcker Str. 8, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38189, Fax 069.212-40192
Srh-gallus@stadt-frankfurt.de
SRH Höchst, Pallestr. 14, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-45527, Fax 069.212-45758
Srh-hoechst@stadt-frankfurt.de
SRH Nordweststadt, Nidaforum 9
60439 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32274, Fax 069.212-32052
Srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de
SRH Ost
Für Bergen-Enkheim: Voltenseestr. 2
60388 Frankfurt am Main
Für Bornheim: Eulengasse 64
60385 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-30547, Fax 069.212-30734
Srh-ost@stadt-frankfurt.de
SRH Sachsenhausen, Paradiesgasse 8,
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33811, Fax 069.212-30735
Srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Polizei

Kommissariat 13
Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.755-00 Zentrale
Tel. 069.755-51308 Geschäftszimmer
Tel. 069.755-51310 (ab dem 14. Lebensjahr)

Rechtsmedizinische Untersuchung

Weisser Ring
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Opfer-Tel. 116 006 (gebührenfrei), Tel. 06131.8303-0
Fax 06131.8303-45
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Spurensicherung nach einer Gewalttat auch ohne vorherige Strafanzeige. Kostenlose Untersuchung, Dokumentation und Sicherung der Gewaltspuren.

Medizinische Kinderschutzambulanz der Uniklinik Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5560 (Sekretariat)
Tel. 069.6301-5249 (24 Stunden)
kinderschutzambulanz@kgu.de
www.kinderschutzambulanz-frankfurt.de

Ambulante oder stationäre Untersuchung von Kindern, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch.

Clearing und Beratung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Fem – Feministische Mädchenarbeit e.V.
Eschersheimer Landstr. 534, 60433 Frankfurt am Main
Tel. 069.531070, Fax 069.538829
www.fem-maedchenhaus.de

Beratung von Mädchen und jungen Frauen von 12 bis 25 Jahren, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Beratung bei Streitigkeiten im Elternhaus, Kulturkonflikte, Schulprobleme, u.ä.

Onlineberatung für junge Migrantinnen in Krisensituationen
www.papatya.org
Schutz und Beratung in deutscher und türkischer Sprache

Missbrauch

Deutscher Kinderschutzbund
Comeniusstr. 37, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.970901-10, Fax 069.970901-30
dksb@kinderschutzbund-frankfurt.de
www.kinderschutzbund-frankfurt.de

Hilfe bei psychischer Misshandlung, physischer Misshandlung, sexueller Ausbeutung, Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, Jugendrechtsberatung

Wildwasser e.V.
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.95502910
kontakt@wildwasser-frankfurt.de
www.wildwasser-frankfurt.de

Beratung für Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und deren Freunde und Angehörige

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt
Zeil 81, Eingang Holzgraben
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.21 65 58 28
Fax 069.21 65 56 45
info@Trauma-undOpferzentrum.de
www.trauma-undopferzentrum.de

Beratung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die beleidigt, bedroht oder belästigt, überfallen, verletzt, misshandelt, missbraucht oder vergewaltigt wurden

Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung
Waidmannstr. 25, 60596 Frankfurt
Tel. 069.46 99 00 53, Fax 069.46 99 00 52
kontakt@institut-fuer-traumabearbeitung.de
www.institut-fuer-traumabearbeitung.de

Beratung und Psychotherapie, therapeutische Begleitung sexuell traumatisierter Mädchen und Frauen

Schule

**Landesschulamt und Lehrkräfteakademie/
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main**
Schulpsychologie
Stuttgarter Str. 18-24
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069.3898900, Fax 069.38989188
poststelle.ssa.frankfurt@kultus.hessen.de
www.schulamt-frankfurt.hessen.de

Präventive und systembezogene Beratung sowie die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Gesundheit

**Gesundheitsamt
Kinder- und Jugendmedizin**
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33831, Fax 069.212-31974
Kinder.jugendmedizin@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung und Hilfe in allen kinder- und jugendgesundheitlichen Angelegenheiten an. Für Kinder und Jugendliche aus sozial und gesundheitlich benachteiligten Zielgruppen werden ergänzende Gesundheitshilfen organisiert.

Psychische Gesundheit

**Gesundheitsamt
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Abteilung Psychiatrie**
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38179
info.kjupsychiatrie@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre unter Einbeziehung der Familie und Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld. Schwerpunkt: Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarf und eingeschränktem Hilfesuchverhalten (psychosozial hoch belastete Familien)
Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Begutachtung

**Uniklinik
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und
Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters**
Deutschordensstr. 50, 60528 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5920, Fax 069.6301-5843
KJP.Ambulanz@kgu.de
www.kgu.de
Akutstation außerhalb der Dienstzeit
Tel. 069.6301-5923

Verhaltenstherapeutische Ambulanz
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Institut für Psychologie
Varrentrappstr. 40-42, 60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.79825102, Fax 069.79823459
Vt-ambulanz@psych.uni-frankfurt.de
www.vta.uni-frankfurt.de

Psychotherapeutisches Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche, die unter behandlungsbedürftigen psychischen Störungen leiden. Übersicht der Krankheitsbilder, die in der Ambulanz behandelt werden auf der Homepage.

Clementine Kinderhospital**Psychosomatik**

Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt am Main
 Tel. 069.94992-0, Fax 069.94992109
 info@ckhf.de
 c.bischoff@ckhf.de (Sozialdienst)
 www.clementine-kinderhospital.de/medizin/psychosomatik.html

Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Beschwerden aufgrund von psychischen Störungen oder Belastungen (Einkoten, Ess-Störungen, Ängste u. a.).
 Mindestens ein Elterngespräch pro Woche.
 Vor der stationären Aufnahme erfolgt ein ambulantes Vorgespräch.

Gesundheitsamt

Abteilung Psychiatrie
 Sozialpsychiatrischer Dienst
 Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
 Tel. 069.212-33311
 info.psychiatrie@stadt-frankfurt.de
 www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung und Hilfe in seelischen und psychischen Krisen und Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen bei der Organisation ambulanter stationärer und teilstationärer Hilfen. Hilfe bei der Alltagsgestaltung, bei Bedarf auch Hausbesuche.

Sozialwerk Main Taunus

Raimundstr. 157, 60320 Frankfurt am Main
 Tel. 069.174892020
 psd3@smt-frankfurt.de
 www.smt-frankfurt.de

Psychosoziale Beratung für Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Angehörigen, Nachbarn und Freunde, Unterstützung für Menschen in psychosozialen Krisensituationen. Als Beauftragte der Stadt Frankfurt Beratung für Menschen aus den Stadtteilen des Frankfurter Nordens. Familien mit einem psychisch kranken Elternteil und jungen Erwachsenen erhalten Hilfe am Standort Raimundstraße.

Frankfurter Werkgemeinschaft e.V.**Psychosoziale Beratungsstelle Frankfurt Ost (Offene Stadtarbeit)**

Ostbahnhofstraße 13-15, 60314 Frankfurt am Main
 Tel. 069.9494767100
 fwg@fwg-net.de
 www.fwg-net.de

Beratung und Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen ab 18 Jahre

Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) der Klinik Hohe Mark

Burgstraße 106, 60389 Frankfurt am Main
 Tel. 069.244323-0
 pia@hohemark.de
 www.hohemark.de/die-klinik/standort-frankfurt/
 tagesklinik-und-pia/institutsambulanz-pia

Ambulante Untersuchung, Behandlung und Beratung, spezielle Angebote für Menschen mit ADHS. Auch Gruppenangebote für Angehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen

Psychosoziale Beratungsstelle Süd**der Bürgerhilfe Sozialpsychiatrie**

Darmstädter Landstr. 104-106, 60598 Frankfurt Sachsenhausen
 Tel. 069.612117
 www.bsf-frankfurt.de/psychosoziale_beratungsstellen
 pskb@bsf-frankfurt.de

Psychosoziale Beratung, Betreutes Wohnen etc. für Menschen mit psychischen Erkrankungen ab 18 Jahre.

Psychosozialer Krisendienst

Tel. 069.611375

Montag bis Freitag 17.00 bis 1.00 Uhr,
 Samstag, Sonntag und an allen Feiertagen 9.00 bis 1.00 Uhr
 arbeitet stadtteil-, einrichtungs-, und professionsübergreifend

Vitos Klinik Bamberger Hof

Oeder Weg 46, 60318 Frankfurt am Main
 Tel. 069.678 002-0
 info@vitos-hochtaunus.de
 www.vitos-hochtaunus.de

Ambulante und teilstationäre Behandlungsangebote, muttersprachliche Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Hilfen für Kinder psychisch erkrankter Eltern – AURYN – Frankfurt e.V.

c/o Sozialpsychiatrische Praxis Dr. med. Susanne Schlüter-Müller
 Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main
 Tel. 069.95507130
 info@auryn-frankfurt.de
 auryn-frankfurt.de

Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren, deren Mutter oder Vater eine psychische Erkrankung hat oder hatte

Sucht**Drop In – Fachstelle Nord für Suchtfragen**

VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.
 Eschersheimer Landstr. 599, 60433 Frankfurt am Main
 Tel. 069.95103250, Fax 069.951032510
 dropin@vae-ev.de
 www.vae-ev.de/index.php/erwachsene/
 erwachsenemitabhaengigkeit/dropin

Jugend- und Drogenberatung Höchst

VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.
 Gebeschusstr. 35, 65929 Frankfurt am Main
 Tel. 069.3399870, Fax 069.33998720
 beratunghoechst@vae-ev.de

Jugendberatung und Suchthilfe am Merianplatz

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.
 Musikantenweg 39, 60316 Frankfurt am Main
 Tel. 069.9433030, Fax 069.94330329
 jbsmerian@jj-ev.de
 www.drogenberatung-jj.de

Jugendberatung und Suchthilfe Sachsenhausen

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.

Wallstr. 25, 60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.6109020, Fax 069.61090229
jbssachsenhausen@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. –

Drogennotdienst Frankfurt (DND)

Elbestraße 38, 60329 Frankfurt
Tel. 069.242644-0
dnd@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

Beratung und Vermittlung, Substitutionsfachambulanz,
medizinische Beratung, Behandlung und Notfallhilfe

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. –
Suchthilfezentrum Bleichstraße Frankfurt (SHZ)

Bleichstraße 20, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.913030-0
shz-frankfurt@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

Medizinische, psychologische und psychosoziale Beratung
und Suchttherapie, Vermittlung, Substitutionsfachambulanz,
Fachstelle Kokain, ambulante medizinische Rehabilitation

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. –

Bildungszentrum Hermann Hesse in Frankfurt

Hainer Weg 98, 60599 Frankfurt
Tel. 069.680909-0
bzh-jj@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

Schulisches Angebot für Menschen zwischen 16 und 35 Jahren
mit Suchtproblemen und Substituierte, die in der Lage sind,
die Schule regelmäßig zu besuchen und den Anforderungen des
Unterrichts nachzukommen. Die Aufenthaltsdauer richtet sich
nach dem angestrebten Schulabschluss.

Fachdienst Frühintervention beim Glücksspiel
Evangelische Suchtberatung Frankfurt am Main

Wolfsgangstraße 109, 60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.15059034
weit.wennhak@frankfurt-evangelisch.de
www.ev-suchtberatung.de

Einzelberatung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen –
auch aufsuchend, Beratung von Angehörigen, Präventionsangebote

AL Anon Familiengruppen Kontaktstelle Kleinmarkthalle

Hasengasse 5, 60311 Frankfurt am Main
Tel. 069.5975448
zdb@al-anon.de
www.al-anon.de

Selbsthilfegruppe für Angehörige und Freunde von Alkoholiker/innen

Ess-Störungen

Balance-Beratung und Therapie
bei Ess-Störungen e.V.

Waldschmidtstr. 11, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.49086330, Fax 069.49086331
BALESS@t-online.de
www.balance-bei-essstoerungen-frankfurt.de

Information, Beratung, Therapie,
Gruppenangebote und Präventionsangebote

Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen gGmbH

Hansaallee 18, 60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.557362, Fax 069.5961723
info@essstoerungen-frankfurt.de
www.essstoerungen-frankfurt.de

Information, Beratung, Prävention, Gruppenangebote,
Onlineberatung

Allgemeine Krisensituationen

Sorgentelefon für Kinder- und Jugendliche

Tel. 0800.1110333 (gebührenfrei)

Frankfurter Kinderbüro

Schleiermacher Str. 7, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-39001, Fax 069.430247
www.kinderbuero-frankfurt.de

Telefonische und persönliche Beratung für Kinder, die Hilfe benötigen

Telefonseelsorge Frankfurt

Tel. Evangelisch: 0800.1110111, Katholisch: 0800.1110222
Anonyme, kostenfreie Telefonberatung rund um die Uhr

Haus der Volksarbeit e.V.

Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main
Tel. 069.15010
kontakt@hdv-ffm.de
www.hdv-ffm.de/beratung

Verschiedene Angebote zur psychologischen Beratung wie auch
zur Sozial- und Rechtsberatung, u.a. Krisen- und Lebensberatung
mit der Offenen Sprechstunde

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.

Große Seestraße 43, 60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.79405300
zentrale@frankfurter-verein.de
www.frankfurter-verein.de

Hilfen für unterschiedliche Problemlagen wie Wohnungslosigkeit,
Suchtmittelabhängigkeit auch Hilfen für Frauen und deren Kinder,
die von Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Beratungsdienst der Evangelischen und Katholischen Kirche
Hauptwache, B-Ebene, Nr. 14, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.292711

Erziehungsberatungsstellen der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main

Kinder-Jugend-Elternberatungen

Beratungsstelle Sachsenhausen

Metzlerstr. 34, 60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35126, Fax 069.212-35571
Info.KJEB-Sachsenhausen@stadt-frankfurt.de
Sachsenhausen, Oberrad

Beratungsstelle Bornheim

Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34980, Fax 069.212-32972
Info.KJEB-Bornheim@stadt-frankfurt.de
Bornheim, Nordend-Ost, Nordend-West, Seckbach

Beratungsstelle Bergen-Enkheim

Borsigallee 43, 60388 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34758, Fax 069.212-36913
Info.KJEB-Bergen-Enkheim@stadt-frankfurt.de
Fechenheim, Riederwald, Bergen-Enkheim, Seckbach

Beratungsstelle Goldstein

Straßburgerstr. 31, 60529 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32960, Fax 069.212-32873
Info.KJEB-Goldstein@stadt-frankfurt.de
Schwanheim, Goldstein, Niederrad

Beratungsstelle Gallus

Kostheimerstr. 11-13, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35993, Fax 069.212-40188
Höchst, Griesheim, Gutleut, Gallus
gemeinsame Internetadresse: www.kjfh.de

Erziehungsberatungsstellen freier Träger

Evangelisches Zentrum für Beratung Höchst

Leverkuser Str. 7
65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.339998-0, Fax 069.339998-10
familienberatung.hoechst@frankfurt-evangelisch.de
www.frankfurt-evangelisch.de
Sossenheim, Zeilsheim, Höchst

Evangelisches Zentrum für Beratung

und Therapie Haus am Weißen Stein
Eschersheimer Landstr. 567
60431 Frankfurt am Main
Tel. 069.5302-220
familienberatung@frankfurt-evangelisch.de
www.frankfurt-evangelisch.de
Eschersheim, Dornbusch, Ginnheim

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Internationales Familienzentrum e.V.
Sophienstr. 46, 60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.30038999-0
erziehungsberatung@ifz-ev.de
www.ifz-ev.de
Bockenheim, Eschersheim, Nordend,
Ostend, Bahnhofsviertel und Unterliederbach

Haus der Volksarbeit e.V.

Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt am Main
Tel. 069.1501125, Fax 069.5975503
erziehungsberatung@hdv-ffm.de
www.hdv-ffm.de
Nordend, Ostend

Caritasverband Frankfurt e.V.

Eltern- und Jugendberatung
Düsseldorfer Str. 1-7, 60329 Frankfurt am Main
Tel. 069.958217-0, Fax 069.958217-10
eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de/60357.html
Heddernheim, Niederursel, Praunheim,
Kalbach, Bonames, Nieder-Eschbach

Stadtweiter psychologischer Dienst für Kindertageseinrichtungen
Stadtweite Kooperation mit der Katholischen Familienbildungsstätte

Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e.V.

Alt-Preungesheim 2, 60435 Frankfurt am Main
Tel. 069.541001 (Sekretariat), Fax 069.542519
eb.preungesheim@online.de

Eckenheim, Preungesheim (einschließlich Frankfurter Bogen),
Berkersheim, Frankfurter Berg, Kalbach (einschließlich Riedberg),
Bonames, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach, Harheim

Verein für Psychotherapie

Beratung und Heilpädagogik e.V.

Alexanderstr. 29, 60489 Frankfurt am Main
Tel. 069.7892019, Fax 069.978240-16
EB@Erziehungshilfe.roedelheim.de
www.erziehungshilfe-roedelheim.de

Rödelheim, Hausen, südliches Praunheim, südliches Bockenheim

Caritas Verband Frankfurt e.V.

Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte
Düsseldorfer Str. 1-7, 60329 Frankfurt am Main
Tel. 069.913316-61, Fax 069.913316-68
EB.stadtmitte@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de/61753.html

Altstadt, Innenstadt, Bahnhofsviertel

Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.

Beratung Trennung und Scheidung
Ludolfstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.713756-0, Fax 069.7075092
frankfurt@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Jüdisches Beratungszentrum

Mylusstr. 20, 60323 Frankfurt am Main
Tel. 069.71915290
info@jzbz-frankfurt.de
www.jzbz-frankfurt.de
Westend Nord und Süd

Beratung in englischer, hebräischer und russischer Sprache
Traumaerfahrungen (z. B. psychosoziale Spätfolgen des Holocaust)
Migrationserfahrungen

Allgemeine Homepage
der Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main
www.ebfffm.de

Erziehungsberatungsstellen Hessen
www.erziehungsberatung-hessen.de

(Unerwünschte) Schwangerschaft

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Frankfurt
Kriegkstr. 36, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.9738230
monikahaus@skf-frankfurt.de
www.skf-frankfurt.de

Schwangerenberatung und- Schwangerenkonfliktberatung
(ohne Schein)
Aktion Moses als niedrigschwelliges Hilfs- und Beratungsangebot
für schwangere Frauen in existenziellen Krisensituationen mit
kostenfreier Notfallnummer 0800.7800900

Beratungsstellen für Frauen
Alfred-Brehm-Platz 17, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.943502-30
bff.zefra@diakonischeswerk-frankfurt.de
www.diakonischeswerk-frankfurt.de

Psychosoziale Beratung für Frauen ab 18 Jahren. Jugendliche im
Schwangerschaftskonflikt und zu Fragen von Schwangerschaft
und Sexualität.

Pro Familia Beratungsstelle Frankfurt-Main
Palmengartenstr. 14, 60325 Frankfurt am Main
Tel. 069.90744744
frankfurt-main@profamilia.de
www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/frankfurt-main.html

Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung,
Verhütung, Familienberatung, Familienplanung, Partnerschaftsbe-
ratung etc.

Alleinerziehende

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)
Adalbertstr. 15-17, 60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.97981884
ov@vamv-frankfurt.de
www.vamv-frankfurt.de
Information und Beratung für allein erziehende, getrennt lebende
Eltern und schwangere Frauen

Behinderung/chronische Erkrankungen

Überregionales Beratungs- und Förderzentrum –
Heinrich Hoffmann-Schule
Marienburgstr. 4, 60528 Frankfurt am Main
Tel. 069.6705-9800
http://www.heinrich-hoffmann-schule.de/index.php/beratungs-
und-foerderzentrum

Schule für Kranke der Stadt Frankfurt am Main, Überregionales
Beratungs- und Förderzentrum

Autismus Rhein-Main e.V.
www.autismus-rhein-main.de
Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops für Fach-
leute und Angehörige, Auskunft und Beratung, Gesprächsgruppe
für Frauen und Männer mit Asperger-Autismus, Sozialkompetenz-
Training nach TEACCH für Betroffene. Freizeit-Angebote für
autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene

AIDS-Hilfe Frankfurt e.V., Beratungs- und Fachstelle
Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt
Tel. 069.405868-0
info@frankfurt.aidshilfe.de
www.frankfurt-aidshilfe.de

Psychosoziale Beratung von Einzelnen, Paaren und Gruppen zum
Thema HIV und AIDS

Hilfe für Mädchen und Frauen (inkl. Thema Zwangsverheiratung)

FeM – Feministische Mädchenarbeit e.V. –
Mädchenhaus Frankfurt –
Eschersheimer Landstraße 534, 60433 Frankfurt am Main
Tel. 069. 51 91 71
zuflucht-frankfurt@web.de
www.fem-maedchenhaus.de

Beratung, Zuflucht und Treff sowie Beratung für Fachkräfte

Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen“
Berger Straße 31-33, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.48986551
info@frauenhaus-ffm.de
www.frauen-helfen-frauen-ffm.de

Unterstützung, Schutz, Unterkunft und psychosoziale Beratung für
Frauen und deren Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.

Deutsch-Iranische Beratungsstelle
für Frauen und Mädchen e.V.
Rat-Beil-Str. 55, 60318 Frankfurt am Main
Tel.069.772050
dib-frauen@web.de
www.dib-frauen.de

Beratung und Betreuung persischsprachiger Migrantinnen und
Flüchtlingsfrauen und -mädchen, insbesondere Iranerinnen und
Afghaninnen und ihre Familien oder mit iranischen oder afghani-
schen Männern verheiratet/verlobt oder eng befreundete deutsche
Frauen und Mädchen, auch spezielle Beratung für lesbische
Migrantinnen

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt

Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.79494
info@frauennotruf-frankfurt.de
www.frauennotruf-frankfurt.de

Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher oder digitaler Gewalt bedroht oder betroffen sind, erhalten Beratung, Unterstützung in der Krise und Hilfe bei der Klärung und Bewältigung des Erlebten

**Beratungszentrum am Frauenhof –
Beratungs- und Interventionsstelle**

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Schwanheimer Straße 7, 60528 Frankfurt am Main
Tel. 069.43054766
Beratungszentrum-am-Frauenhof@frankfurter-verein.de
http://www.frauenhaus-frankfurt.de

Beratung für alle Frauen, in deren Leben es ein Problem gibt, vor allem Frauen, die sich bedroht fühlen oder die von Gewalt betroffen sind.

Hennamond – Mut, Rat und Lebenshilfe e.V.

Wilhelm-Sollmann-Str. 103, 50737 Köln
Tel. 0221.16993101, Mobil. 0172.2639593
info@hennamond-verein.de
www.hennamond-verein.de

Beratung und Schutz für von familiärer Gewalt, Unterdrückung, Zwangsverheiratung und „Ehrenmord“ bedrohten Mädchen, Jungen, Frauen und Männern mit Migrationshintergrund in Deutschland

**Papatya – Anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen
und junge Frauen mit Migrationshintergrund**

Kontaktaufnahme über MÄDCHENNOTDIENST
Tel. 030.610063
beratung@papatya.org
www.papatya.org

Online-Beratung über www.sibel-papatya.org
Kriseneinrichtung, bietet Schutz und Hilfe für die Mädchen und jungen Frauen, die von zu Hause flüchten wollen und die Angst haben, dass ihre Familien sie verfolgen und bedrohen.

Lesben Informations- und Beratungsstelle e.v. (LIBS)

Alte Mainzer Gasse 38, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.282883
info@libs.w4w.net
www.libs.w4w.net

Beratungsangebot für lesbische und bisexuelle Mädchen, Frauen und Transgender sowie an diejenigen, die in Bezug auf ihre sexuelle und geschlechtliche Identität Klärung oder Austausch suchen

Frauenhäuser**Autonomes Frauenhaus Frankfurt Frauen helfen Frauen e.V.**

Postfach 560235, 60407 Frankfurt am Main
Tel. 069.573055
info@frauenhaus-ffm.de
www.frauen-helfen-frauen-ffm.de

Frauenhaus „Die Kanne“

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Postfach 700306, 60553 Frankfurt am Main
Tel. 069.6312614
die.kanne@frankfurter-verein.de
www.frauenhaus-frankfurt.de

Haus für Frauen und Kinder

Postfach 610208, 60344 Frankfurt am Main
Tel. 069.412679
hfk@frankfurter-verein.de
www.frauenhaus-frankfurt.de

Obdachlosigkeit**Streetwork Innenstadt/Bahnhof –
Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Frankfurt am Main**

An der Staufenufer 3, 60311 Frankfurt am Main
Tel. 069.212 34328
Info.Streetwork-Innenstadt-Bahnhof@stadt-frankfurt.de

Aufsuchende Arbeit und Krisenintervention, Beratung und Motivationsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 27 Jahren in Problemsituationen

Aufnahme- und Übergangseinrichtung

(Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.)
Speyerer Straße 9, 60327 Frankfurt am Main
Tel. 069.907379-0
aeinrichtung@vae-ev.de
www.vae-ev.de

Vollstationäre Jugendhilfeeinrichtung für junge Menschen im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren nach erfolgter Inobhutnahme durch das Jugendamt, für Jugendliche, die sich selbst melden oder von Dritten in die Einrichtung gebracht werden, wird unverzüglich Kontakt mit dem Sozialdienst beziehungsweise dem Team Kinder- und Jugendschutz des Jugendamtes aufgenommen.

Erwerbslosigkeit/Schulden**Online-Beratung „Böse Falle“ für Jugendliche
und junge Erwachsene**

Tel. für Jugendliche: 069.212-41388
www.boesefalle.org

Präventives Angebot gegen Ver- und Überschuldung von Jugendlichen und jungen Menschen mit Informationen und Online-Beratung

Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ)

Friedberger Landstr. 24, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.700425
zentrum@falz.org
www.falz.org

Beratung von Erwerbslosen, von Erwerbslosigkeit Bedrohten, von Überschuldeten sowie Bezieher/innen von Grundsicherung

(Jugend-)Kriminalität

Zentrale Jugendkoordinatoren der Polizei
 Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main
 Tel. 0 69.755-34210, -34211
 jugendkoordination.ppffm@polizei.hessen.de
 www.polizei.hessen.de

Arbeitsschwerpunkt: Prävention. Vermittlung zwischen Polizei und Einrichtungen der Jugendarbeit, Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/innen, Vermittlung an zuständige Fachstellen, Zusammenarbeit mit Justiz, Jugendamt, Beratungsstellen und verschiedenen Hilfseinrichtungen, Schulung von Multiplikator/innen im Rahmen von Schul- und Gesamtkonferenzen, pädagogischen Tagen und Projektwochen

Jugend- und Sozialamt – Jugendgerichtshilfe
 Zeil 57, 60313 Frankfurt am Main
 Tel. 069.212-33409
 jugendgerichtshilfe@stadt-frankfurt.de
 www.frankfurt.de

Hilfe für straffällig gewordene Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-20 Jahre)

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
 Mainkurstraße 35, 60385 Frankfurt am Main
 Tel. 069.448967
 anlaufstelle@awo-frankfurt.de
 http://www.awo-frankfurt.de

Für straffällig gewordene Frauen:
 Lebens-/Konfliktberatung, Begleitung zu Ämtern, Schuldenberatung, Hilfe bei Wohnungs-/Arbeitssuche.

Prostitution

KISS – Kriseninterventionsstelle für Stricher
 Alte Gasse 32 HH, 60313 Frankfurt am Main
 Tel. 069.293671
 kiss@frankfurt.aidshilfe.de
 www.frankfurt-aidshilfe.de

TAMARA-Beratung und Hilfe für Prostituierte
 Diakonisches Werk im Evangelischen Regionalverband
 Alfred-Brehm-Platz 17, 60316 Frankfurt am Main
 Tel. 069.94350240
 tamara@tamara-beratung.de
 www.zefra.de

Beratung und individuelle Hilfe Frauen, die in der Prostitution arbeiten, arbeiten wollen oder sich beruflich und sozial neu orientieren möchten

Flüchtlinge/Migration

AWO Bildungs- und Beratungsdienste Rhein-Main
 Jugendmigrationsdienst Frankfurt-Höchst
 Justinuskirchstr. 3 a, 65929 Frankfurt am Main
 Tel. 069.3085805-18 und -19
 jmd-ffm@awo-hessensued.de

und
Jugendmigrationsdienst Stadtmitte
 Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt am Main
 Tel. 069.209739914
 jmd-ffm@awo-hessensued.de
 www.awo-hessensued.de/migranten/jugendmigrationsdienste

Angebot für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 26 Jahren

Caritasverband Frankfurt e.V.
 Jugendmigrationsdienst
 Rüterstr. 5, 60325 Frankfurt am Main
 Tel. 069-17002421
 jugendmigrationsdienst@caritas-frankfurt.de
 und

Jugendmigrationsdienst
 Königsteiner Str. 8, 65929 Frankfurt am Main
 Tel. 069.31408816
 jens.krueger@caritas-frankfurt.de
 www.caritas-frankfurt.de
 Beratungsstelle für junge Migrantinnen und Migranten im Alter zwischen 12 und 27 Jahren

Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit e.V.
 Jugendmigrationsdienst
 Im Heisenrath 14, 60529 Frankfurt am Main
 Tel. 069.66161697
 jmd@ejuf.de
 und

Jugendmigrationsdienst
 Rechneigrabenstr. 10, 60311 Frankfurt am Main
 Tel. 069.921056900
 jmd@ervffm.de
 www.frankfurt-evangelisch.de/beratung

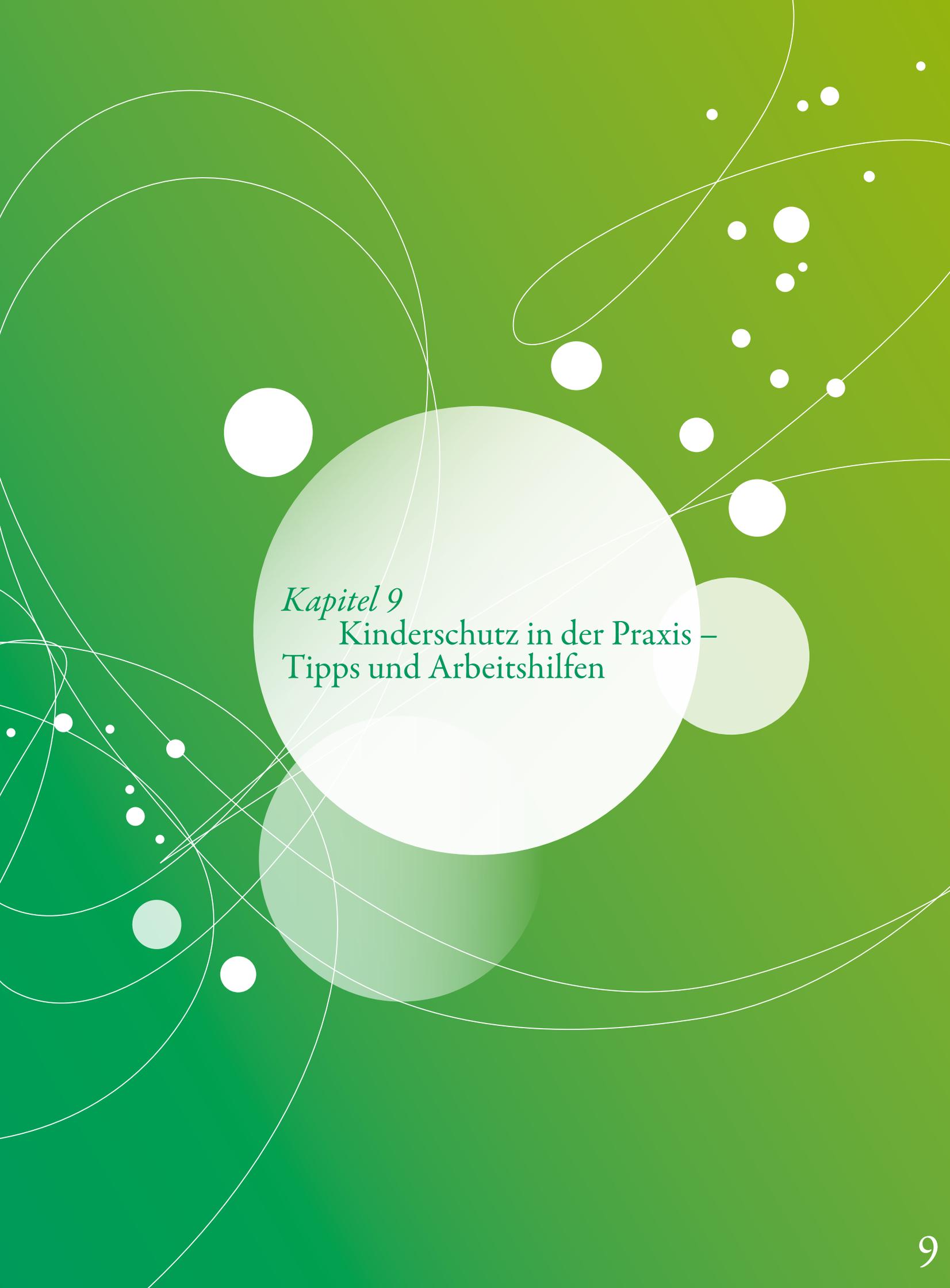
Beratung und Begleitung für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren

IB – Internationaler Bund e.V.
 Jugendmigrationsdienst
 Hufnagelstr. 14 und Frankenallee 103, 60326 Frankfurt am Main
 Tel. 069.7381888
 jmd-ffm@internationaler-bund
 www.internationaler-bund.de

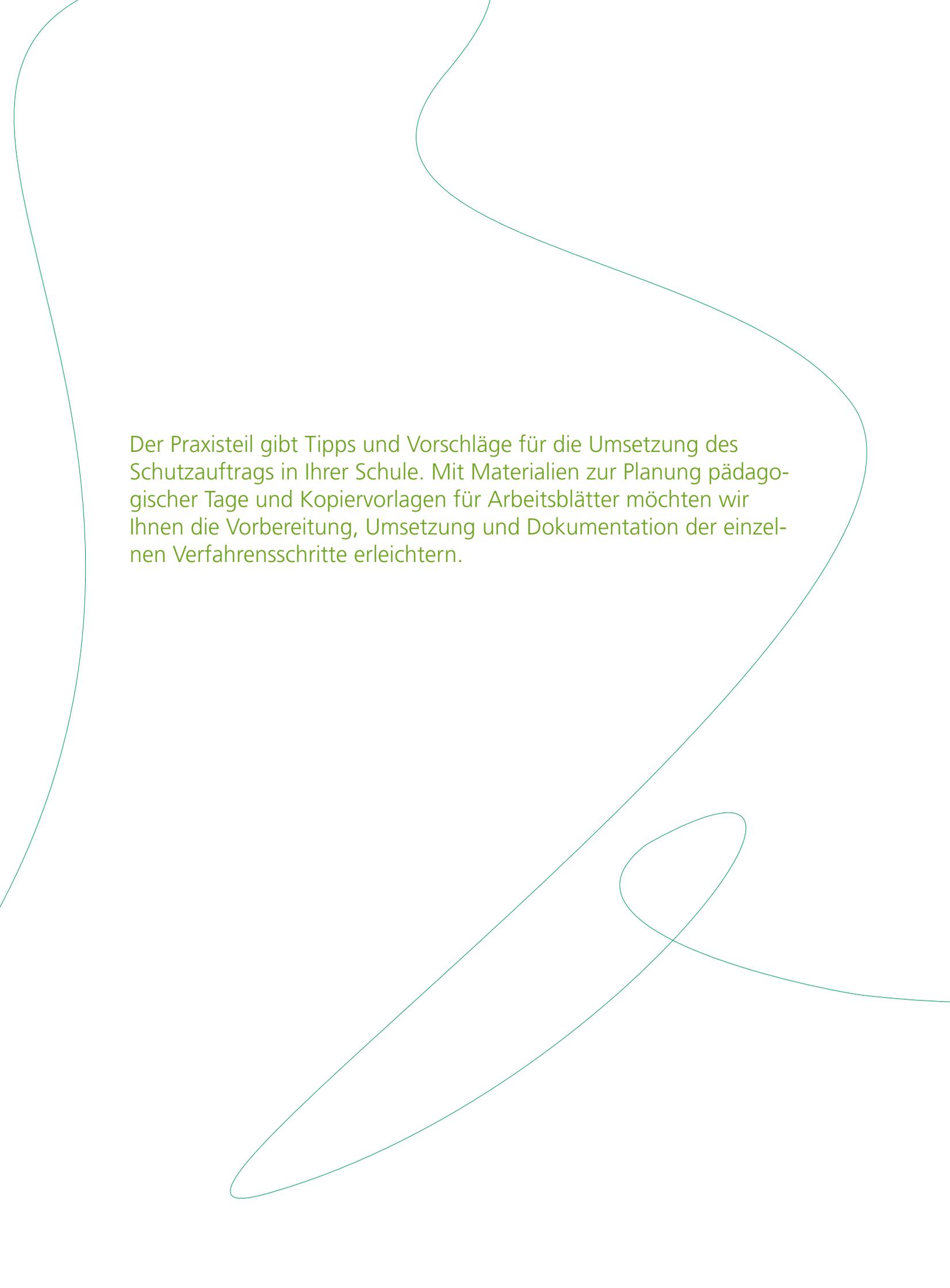
Unterstützung für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 26 Jahren bei ihrer sprachlichen, beruflichen, schulischen und sozialen Integration in unsere Gesellschaft

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht
 Varrentrappstraße 55; 60486 Frankfurt am Main
 Tel. 069.97097970
 info@fim-beratungszentrum.de
 www.fim-frauenrecht.de

Information, Beratung und Unterstützung in verschiedenen Sprachen für Frauen und ihre Familien zu Themen wie Migration, Gewalter, Prostitution, Menschenhandel, Flüchtlinge, Genitalbeschneidung, Aufenthaltsstatus

The background is a vibrant green with a gradient from dark to light. It features several overlapping white circles of various sizes and thin white curved lines that create a sense of movement and depth. The text is centered within a large, semi-transparent white circle.

Kapitel 9
Kinderschutz in der Praxis –
Tipps und Arbeitshilfen



Der Praxisteil gibt Tipps und Vorschläge für die Umsetzung des Schutzauftrags in Ihrer Schule. Mit Materialien zur Planung pädagogischer Tage und Kopiervorlagen für Arbeitsblätter möchten wir Ihnen die Vorbereitung, Umsetzung und Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte erleichtern.

Kapitel 9

Kinderschutz in der Praxis – Tipps und Arbeitshilfen

71

Infoblatt für neue Lehr- und Fachkräfte

Kapitel 9.1

Die 10 Schritte zum Schutz von Schülerinnen und Schülern

- bilden die Grundlage des Schutzes von minderjährigen Schülerinnen und Schülern in Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main
- greifen alle kinderschutzrechtlichen Aspekte aus den relevanten Gesetzestexten auf und verbinden sie mit pädagogischen Herangehensweisen
- stellen eine Praxishilfe dar, die darin unterstützt, nichts zu vergessen oder zu übersehen, Verantwortlichkeiten festzulegen und fachlich auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohlergehens von Jugendlichen zu reagieren
- sind keine starre Reihenfolge, sondern es können sich Handlungsschritte wiederholen, wenn es neue Anhaltspunkte oder Erkenntnisse gibt
- werden in **Kapitel 4** ausführlich erläutert und es werden Hinweise zur Durchführung gegeben

Kapitel 4

Wichtige Hinweise

- An jedem der 10 Schritte ist zu prüfen, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung besteht eine unmittelbare Gefahr oder die Betreuungsperson kann den Schutz und das Wohl der/des Jugendlichen nicht gewährleisten. Das Jugendamt /die Polizei ist unverzüglich zu benachrichtigen!
- Einzelne Verfahrensschritte und Ergebnisse von Einschätzungsprozessen sollten dokumentiert werden, dabei sollten Informationen von Interpretationen getrennt werden. **Hierbei dienen die Arbeitsblätter als Hilfen.**
- Informationen und Daten, die während der Fallbearbeitung erhoben oder bekannt werden, sind sensibel. Die ausgefüllten Arbeitsblätter gehören nicht in die Schülerakten, sondern müssen gesondert aufbewahrt werden!

Kapitel 9.3

Prozessdarstellung – Vom ersten Anhaltspunkt bis zur Dokumentation

72

1. Erste Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen
2. Ersteinschätzung und kollegiale Beratung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind
3. Erstgespräch mit Schüler/in und Einholen weiterer Informationen
4. Gefährdungseinschätzung;
Hinzuziehen einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
5. Festlegen der Fallzuständigkeit
6. Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in und Personensorgeberechtigten
7. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung festhalten;
Unterstützungs- und/oder Schutzplan erstellen
8. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
9. Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen
10. Hinzuziehen des Jugendamtes, wenn Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren

Bausteine für pädagogische Tage

Kapitel 9.2

Um die Verfahrenswege „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen!“ an Beruflichen Schulen bekannt zu machen, bietet es sich an, Pädagogische Tage als Format zu nutzen. Eine gemeinsame Durchführung in Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und schulischen Akteure ist zu empfehlen. Außerdem ist es sinnvoll, vorhandene Strukturen und Kompetenzen (zuständige Ämter, Kooperationspartner und Institutionen z. B. als Referent(inn)en) einzubeziehen. Ggf. kann auch eine externe Moderation beauftragt werden.

Der folgende beispielhafte Ablaufplan kann für die Planung und Durchführung eines Pädagogischen Tages zum Thema „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! – das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen“ hilfreich sein. Er kann den individuellen Vorstellungen entsprechend angepasst und inhaltlich weiter entwickelt werden. Ziel ist die Information über rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe an Beruflichen Schulen und das Kennenlernen des Ordners und der enthaltenen Materialien.

Ablauf eines Pädagogischen Tages (3-4 Stunden)

1. Einführung: Anlass, rechtliche Grundlagen, Begrifflichkeiten | Dauer 10 Minuten

Materialien: Power-Point-Präsentation „10 Schritte“

Einführung in Hintergrund, Begrifflichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen

2. Vorstellung des Prozesses und des Ordners (auf beide Altersgruppen bezogen) | Dauer 10 Minuten

Materialien: Ordner „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen!“

3. Vorstellung der „10 Schritte“ für Jugendliche | Dauer 30 Minuten

Materialien: Power-Point-Präsentation „10 Schritte“

4. Gelegenheit für Rückfragen | Dauer 15 Minuten

5. Pause | Dauer 10 Minuten

6. Besonderheiten bei jungen Volljährigen | Dauer 15 Minuten

Materialien: Grundlage: Kapitel 5 Ordner „Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen!“

7. Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Materialien

(z. B. Kollegiale Beratung, Dokumentation, Indikatorenliste) | Dauer ca. 60 Minuten

Materialien: Kopien der entsprechenden Arbeitsblätter

(Ausprobieren entlang realer Fallbeispiele der Teilnehmenden)

8. Auswertung der Arbeitsgruppen, Rückfragen klären, Resümee | Dauer ca. 30 Minuten

9. Schlusswort | Dauer ca. 5 Minuten

Foliensätze zur Verwendung im Rahmen pädagogischer Tage erhalten die Beruflichen Schulen Frankfurts über die Koordinierungs- und Beratungsstelle für die sozialpädagogische Förderung in Beruflichen Schulen.

Arbeitsblätter und Formulare

Kapitel 9.3

- A1 Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung
- A2 Dokumentation Fallbesprechung
- A3 Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)
- A4 Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen
- A5 Vorbereitung Elterngespräch
- A6 Gesprächsdokumentation
- A7.1 Unterstützungsplan
- A7.2 Schutzplan
- A8 Wichtige Kontakte
- A9 Beratungsgespräch volljährige/r Schüler/in
- A10 Kooperationspartner der Schule zum Schutz Jugendlicher und junger Erwachsener
- F1 Kinderschutzmitteilung

1. Gesetzessammlung

Grundgesetz (GG), Art. 6 (2)

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§1626 *Elterliche Sorge, Grundsätze*

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§1631 *Inhalt und Grenzen der Personensorge*

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§1666 *Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
4. Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
(...)

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,
4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,

8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.
- (3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,
1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
 2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
 3. Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
 4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinandersetzen zu können,
 5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
 6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.
- (4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union wahrzunehmen.

§3 Grundsätze für die Verwirklichung

(...)

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.

(...)

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. (...)

§72 HSchG – Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

(...)

(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach § 82a zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

(...)

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben (...)

5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DO)

§ 6

(1) Lehrkräfte sollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern; sie sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorgesehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

(2) Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(3) Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler beobachten und in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulärztin oder dem Schularzt oder anderer fachlich ausgewiesener Beratungsstellen auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken. Hierzu gehört die Einleitung schulischer Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Suchtprävention.

§ 9

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers zu übernehmen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten beraten. Sie oder er hat sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht auch der anderen Lehrerinnen und Lehrer zu informieren.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich. (...)

§ 19

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie oder er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler.

2. Literatur

Sigrid A. Bathke

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun?

In: Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk u.a. (2014),
Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte
in Ganztagschulen. Der Ganzttag in NRW Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 9 2014, S.12-23
4. vollst. akt. Ausgabe.
Hrsg. Institut für soziale Arbeit e. V.; Serviceagentur „Ganztägig lernen“, Heft 9, S. 12- 23, Münster, 2014

Britta Discher

Vortrag im Forum

„Jugendwohlgefährdung oder Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen“

auf der Fachtagung „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe – Zwischenbilanz und Perspektiven“
Münster, 18.10.2011

Nora Gaupp, Frank Braun

Schulschwächen, Problembelastungen und Übergangsverläufe von der Schule in die Berufsausbildung

In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, S. 99-116, Wiesbaden, 2006

Heinz Kindler, Susanna Lillig

Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres.

In: IzKK Nachrichten, Heft 1, Deutsches Jugendinstitut e.V. München, 2011

Susanna Lillig

Zentrale Aspekte bei der Beurteilung von Gefährdung im Jugendalter

In: Sozialmagazin – Zeitschrift für Soziale Arbeit, Jg. 39, Heft 9-10, Weinheim und Basel, 2014

Johannes Mürder u.a.

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz

Professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren, Weinheim und München, 2000

Martin Watzlawik

Kindeswohlgefährdung auch bei Jugendlichen. In: Sozialmagazin – Zeitschrift für Soziale Arbeit

Jg. 39, Heft 9-10, Weinheim und Basel, 2014

3. Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DJI	Deutsches Jugendinstitut (www.dji.de)
GG	Grundgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
iseF	insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a (1) SGB VIII)
KJS	Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst
Kpt.	Kapitel
SGB	Sozialgesetzbuch
SRH	Sozialrathaus

Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung (Dauer 35 Minuten)

Die kollegiale Kurzberatung...

folgt klaren Aufgabenstellungen und konzentriert sich auf eine konkrete Fragestellung (Aufmerksamkeitsrichtung)
vermeidet Übertragungen aus anderen Fällen und bewertet die Ist-Situation
dient der Entwicklung einer Handlungsoption zum Schutz von jungen Menschen
dient der Klärung offener Fragen bzw. der Formulierung weiterer Fragen
belässt die Verantwortung bei der jeweils verantwortlichen Fachkraft
dokumentiert das Ergebnis

Notwendige Unterlagen

Dokumentation Fallbesprechung ^{A2}
Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren ^{A3}
Schülerakte

Mögliche Teilnehmende

Klassenleitung
Schulleitungsmitglied (Abteilungsleitung)
Fachkraft der sozialpädagogischen Förderung
Fachkraft der Berufswegeplanung
Vertrauenslehrer/in
gegebenenfalls Schulpsychologe/in

Ablauf

A | Rollenverteilung (2 Minuten)

Wer bringt den Fall ein?
Wer moderiert?
Wer protokolliert/dokumentiert?
Wer wechselt ggf. die Perspektive? (nimmt z. B. die Rolle der Eltern oder der/des Jugendlichen ein oder einer nicht anwesenden schulischen Fachkraft)

Die Moderation klärt, wer protokolliert, holt drei Sätze zur Typbeschreibung des Perspektivwechslers ein, verteilt dann Rollen. Sind nur wenige Personen an der Beratung beteiligt, kann die Rolle des Perspektivwechslers entfallen.

B | Fragen an die/den Falleinbringer/in zur Einschätzung der Situation (2 Minuten)

1. Wo würden Sie den Fall einordnen (Hypothese)? (Aufmerksamkeitsrichtung)
Besonderer Unterstützungsbedarf Schüler/in, Unterstützungsbedarf Eltern
Gefährdungsbereich
Graubereich
2. Mit welcher Begründung?
3. Wie würden Sie entsprechend weiter vorgehen?

A1

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Kollegiale Kurzberatung zur Ersteinschätzung (Dauer 35 Minuten)

C | Falldarstellung ohne Zwischenfragen (8 Minuten)

- Wer ist Personensorgeberechtigte/r?
- Welche/r Schüler/in ist betroffen?
- Was sind dazu vorliegende Sachverhalte?
- Welche Stärken, protektiven Faktoren sehe ich?
- Wie kooperieren die Personensorgeberechtigten?
- Wer kann weitere Informationen beitragen?

Die Moderation achtet auf die Zeit und darauf, dass sich die Falldarstellung auf die Aufmerksamkeitsrichtung bezieht. Sie erinnert Teilnehmende daran offene Fragen zu notieren, achtet auf die Verschriftlichung der Sachverhalte und Ressourcen für den/die Falldarsteller/in, sichert das Ergebnis.

D | Nachfragen (8 Minuten)

- Welche Informationen fehlen bezogen auf...
 - konkrete Informationen Dritter
 - konkrete Sachverhalte der Kindeswohlgefährdung und
 - Ressourcen zur Aufklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Die Moderation achtet auf die Zeit und lässt ausschließlich Fragen zu, die sich auf die Aufmerksamkeitsrichtung beziehen.

E | Falleinordnung (10 Minuten)

- Jeder Teilnehmende der kollegialen Beratungsrunde nimmt Stellung, ob...
 - wir eine fördernde/schützende Situation innerhalb der Schule herstellen können
 - wir eine fördernde/schützende Situation innerhalb der Schule nur bedingt herstellen können
 - der Fall außerhalb der Handlungsoptionen der Schule liegt

Aufgabe der Moderation ist es die Runde zu eröffnen, und auf die Reihenfolge zu achten
Welche Einschätzung wird abgegeben?
Mit welcher Begründung?
Welches weitere Vorgehen wird vorgeschlagen?

Einordnung, Begründung und Vorschläge werden protokolliert (Mehrfachnennungen festhalten)

F | Abschlussvotum (5 Minuten)

- Nachfragen des Falldarstellenden
 - Welche Aspekte sollen noch diskutiert werden? Wozu benötigt er/sie noch Konkretisierungen, Begründungen, Vorgehensweisen, etc.?
- Abschlussvotum des Falldarstellenden (Einschätzung, Begründung, Vorgehen)
- Abschlussvotum der Teilnehmenden an der kollegialen Beratung

Abschluss durch die Moderation
Zu welchen Punkten des Falldarstellenden besteht noch Klärungsbedarf? Wie wird er/sie weiter verfahren?
Wer kann das Abschlussvotum akzeptieren? Welche anderen Voten gibt es?
Von den Teilnehmenden unterschriebenes Protokoll



Dokumentation Fallbesprechung

Datum

Name, Institution der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

.....

Name, Alter, Schulklasse der Schülerin/des Schülers, Geschlecht

.....

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

.....

Teilnehmende an der Fallbesprechung

.....

- Erstgespräch
- Fortschreibung Nummer

- keine Anlage
- Anlage Unterstützungsplan ^{A6}
- Anlage Schutzplan ^{A6}
(bei Einschätzung drohender Gefährdung)

Einschätzung der aktuellen Situation

Anhaltspunkte/Beobachtungen

.....

.....

.....

Hypothesen

.....

.....

Ergebnis

.....

.....

.....



Dokumentation Fallbesprechung

Datum

Weitere Schritte erforderlich?

Nein (Begründung)

.....

.....

Ja (Begründung)

.....

.....

Welche Schritte?

.....

.....

.....

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Nein (Begründung)

.....

.....

Ja (Begründung)

.....

.....

Protokoll an die Schulleitung

Ja

Nein

Erledigt am

Zuständigkeit im Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst

.....

.....

Überprüfungstermine

.....

.....

Teilnehmende an den Überprüfungsterminen

.....

.....

A3 Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)

Datum

Name, Institution der zuständigen Lehr-/Fachkraft

Name, Alter, Schulklasse, Geschlecht des/der Jugendlichen

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung

Hinweise zum Gebrauch der Indikatorenliste

Die Indikatorenliste ist ein Werkzeug, zum Fallverstehen. Sie hilft Ihnen, Ihre Beobachtungen zu strukturieren, zu dokumentieren und eine potenzielle Gefährdungssituation einzuschätzen

Das Ausfüllen dient dazu, eine professionelle Distanz zur Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen einzunehmen und unterstützt Sie im kollegialen Austausch zur Situation

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann eine fachliche Einschätzung und Entscheidung in Abstimmung mehrerer Fachkräfte nicht ersetzen.

Ihre Einschätzung ist eine Momentaufnahme, die ihnen die Planung weiterer Schritte erleichtert

Risikofaktoren der/des Jugendlichen

Äußerer Eindruck der/des Jugendlichen

Keine Informationen
Trifft voll und ganz zu
Trifft eher zu
Trifft eher nicht zu
Trifft überhaupt nicht zu

Wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)	<input type="radio"/>				
Verzögerung der körperlichen oder geistigen Entwicklung, für die keine medizinische Erklärung vorliegt	<input type="radio"/>				
Wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. un gepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/Haare, schadhafte Zähne)	<input type="radio"/>				
Wiederholt verschmutzte/abgetragene/der Jahreszeit unangemessene Kleidung	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r wirkt apathisch, berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Hinweis auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenkonsum)	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r zeigt sexualisiertes Verhalten (z.B. auffallend sexualisierte Sprache)	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r trägt auffallend körperverdeckende Kleidung (z.B. lange Ärmel auch bei warmen Temperaturen)	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r ist offensichtlich fehlernährt (adipös, anorektisch)	<input type="radio"/>				

Bemerkungen



Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)

Datum

Keine Informationen
 Trifft eher zu
 Trifft eher nicht zu
 Trifft überhaupt nicht zu

Verhalten der/des Jugendlichen

Altersunangemessene Entwicklung (z.B. im Bereich Sprache, Motorik etc.)	<input type="radio"/>				
Sexuell grenzverletzendes Verhalten	<input type="radio"/>				
Regelverletzendes, aggressives oder gewalttätiges Verhalten (z.B. Beginnen von Streit, Mangel an Empathie, Nötigung, Erpressung etc.)	<input type="radio"/>				
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster	<input type="radio"/>				
Emotional instabiles Verhalten und/oder erhöhtes Risikoverhalten	<input type="radio"/>				
Selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten (z. B. selbstinduziertes Erbrechen, Ritzen)	<input type="radio"/>				
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Selbstwertzweifel, Niedergeschlagenheit, Suizidalität	<input type="radio"/>				
Minderjährige/r ist in delinquente Handlungen verwickelt und/oder trägt Waffen bei sich (z. B. Messer, Schlagring)	<input type="radio"/>				
Übermäßiger Konsum elektronischer Medien (mehr als 5 Std./Tag oder 35 Std./Woche)	<input type="radio"/>				
Politische/religiöse Radikalisierung	<input type="radio"/>				
Hinweise auf Fremdgefährdung (Gewaltandrohungen etc.)	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

Schulbesuch

Unregelmäßiger Schulbesuch (z. B. häufiges Zuspätkommen, häufiges vorzeitiges Nachhausegehen)	<input type="radio"/>				
Häufige Fehltage in Form von Einzeltagen oder längerer Abwesenheiten, sowohl unentschuldigt als auch von Erziehungsberechtigten entschuldigt oder mit ärztlichem Attest	<input type="radio"/>				
Ausreichende Unterstützung des Schulbesuchs durch die Erziehungsberechtigten	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

Soziale Rolle im schulischen Kontext und in sonstigen sozialen Zusammenhängen

Vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (z. B. Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge)	<input type="radio"/>				
Mangelnde Integration im Klassenverband (z. B. Einzelgänger/in, Außenseiter/in)	<input type="radio"/>				
Schädigende Position/Opferrolle im Klassenverband (z. B. Hänseleien, Mobbing, Cybermobbing)	<input type="radio"/>				
Hinweise, dass die/der Jugendliche sexuellen Übergriffen ausgesetzt ist (Sexting, Prostitution etc.)	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

A3 Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)

Datum

Keine Informationen
 Trifft eher zu
 Trifft voll und ganz zu
 Trifft eher nicht zu
 Trifft überhaupt nicht zu

Lern- und Leistungsverhalten

Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Ausdauer, Hausaufgaben, Leistungsdruck oder -verweigerung)	<input type="radio"/>				
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Motivation/Motivation in der Ausbildung (Desinteresse, Störverhalten, psychischer Leistungsdruck)	<input type="radio"/>				
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen/Ausbildungsleistungen	<input type="radio"/>				
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r macht sehr müden Eindruck (schläft im Unterricht ein)	<input type="radio"/>				
Auffällige Schwächen im Lesen, Schreiben oder Rechnen	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

.....

Aussagen der/des Jugendlichen oder Dritten, dass...

Eltern nicht ausreichend für die Grundversorgung sorgen	<input type="radio"/>				
Eltern körperliche Gewalt gegenüber der/dem Jugendlichen ausüben (z. B. Schlagen, Einsperren)	<input type="radio"/>				
Eltern die/den Jugendliche/n häufig beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen	<input type="radio"/>				
Eltern (unbeschränkten) Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien gewähren	<input type="radio"/>				
es Gewalt innerhalb der Familie gibt	<input type="radio"/>				
Eltern die/den Jugendliche/n von anderen isolieren (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Hausarrest)	<input type="radio"/>				
Eltern medizinische/psychologische/sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten	<input type="radio"/>				
der/die Jugendliche sich an jugendgefährdenden Orten aufhält	<input type="radio"/>				
der/die Jugendliche nicht über angemessenen Wohnraum verfügt (z. B. Rückzugsmöglichkeit, extreme Wohnverhältnisse, kein eigener Schlafplatz)	<input type="radio"/>				
es Hinweise auf eine drohende Zwangsverheiratung gibt	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

.....

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)

Datum

Keine Informationen
 Trifft voll und ganz zu
 Trifft eher zu
 Trifft eher nicht zu
 Trifft überhaupt nicht zu

Familiäre Situationen

Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder Förderung bei Behinderung der/des Jugendlichen	<input type="radio"/>				
Ärztliche/therapeutische Versorgung scheint nicht gewährleistet	<input type="radio"/>				
Hinweis auf fehlende Krankenversicherung	<input type="radio"/>				
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Medikamente) bzw. benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern	<input type="radio"/>				
Hinweis auf (nicht behandelte) psychische Belastungen, Erkrankungen der Eltern und/oder anderer Familienangehöriger	<input type="radio"/>				
Überforderung (z. B. sprachliche Barrieren, Isolation, psychosoziale Benachteiligung)	<input type="radio"/>				
Hinweise auf Schulden	<input type="radio"/>				
Hinweise auf emotional vernachlässigendes Verhalten der Eltern der/dem Jugendlichen gegenüber (z. B. mangelnder Kontakt in der Familie, Herabsetzung, Desinteresse)	<input type="radio"/>				
Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch die Eltern/ ein Elternteil	<input type="radio"/>				
Hinweise auf religiöse Radikalisierung der Eltern (Sekten etc.), ungesicherter Aufenthaltsstatus,	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r ist überfordert durch Betreuung/Pflege von Eltern und/oder anderen Familienangehörigen	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

.....

Kooperationsbereitschaft der Eltern

Keine Kooperation mit der Schule (kein Zustandekommen von Gesprächsterminen)	<input type="radio"/>				
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft (Abwehr/Verleugnung/Vermeidung)	<input type="radio"/>				
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich, auch nicht telefonisch	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

.....

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Indikatoren)

Datum

Mögliche Schutzfaktoren der/des Jugendlichen und in der Familie

Keine Informationen
 Trifft voll und ganz zu
 Trifft eher zu
 Trifft eher nicht zu
 Trifft überhaupt nicht zu

Die/der Jugendliche...

hat geeignete Vertrauenspersonen und Sozialkontakte (auch außerhalb der Familie)	<input type="radio"/>				
nimmt ein (schulisches) Beratungsangebot wahr	<input type="radio"/>				
ist sozial eingebunden (z.B. Verein)	<input type="radio"/>				
kann sich mitteilen und ggf. Unterstützung holen	<input type="radio"/>				
befindet sich in gutem Ernährungs- und Allgemeinzustand	<input type="radio"/>				
verfügt über ausreichenden Wohnraum	<input type="radio"/>				
verfügt über angemessene Kleidung	<input type="radio"/>				
verfügt über angemessenes Taschengeld	<input type="radio"/>				
ist gut integriert im Klassenverband	<input type="radio"/>				
besucht regelmäßig die Schule bzw. die Ausbildungsstelle	<input type="radio"/>				
ist motiviert und interessiert	<input type="radio"/>				
hat psychische und/oder emotionale Stärken und/oder verfügt über besondere Fähigkeiten	<input type="radio"/>				
verfügt über eine angemessene Affektsteuerung	<input type="radio"/>				
kann eigene Bedürfnisse und Interessen ausdrücken und vertreten und sich ggf. auch gegenüber Ansprüchen von Anderen abgrenzen	<input type="radio"/>				
kann mit anderen Problemlösemöglichkeiten suchen und aushandeln	<input type="radio"/>				
kann eigenständig Entscheidungen treffen	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

Familie

Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt	<input type="radio"/>				
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	<input type="radio"/>				
Jugendliche/r wird mit seinen/ihren Rechten und Bedürfnissen ernst genommen	<input type="radio"/>				
Familie ist Teil eines funktionierenden sozialen Netzes	<input type="radio"/>				
Eltern sind zu Gesprächen bereit, Kooperationsbereitschaft ist vorhanden	<input type="radio"/>				
Familie befindet sich in einer ausreichend guten finanziellen Situation	<input type="radio"/>				
Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum	<input type="radio"/>				
Familie befindet sich in einer ausreichenden Beschäftigungs und/oder Arbeitssituation	<input type="radio"/>				
Es bestehen keine schwerwiegenden oder ungeklärten gesundheitlichen Probleme in der Familie	<input type="radio"/>				
Minderjährige/r bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie	<input type="radio"/>				

Bemerkungen

.....

.....

Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen

Datum

Name der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

(das Gespräch sollte die Person führen, die den besten Zugang zur/zum Jugendlichen hat)

Name, Alter, Schulklasse des/der Jugendlichen

Planungsphase/Gesprächsvorbereitung	Notizen und Bemerkungen
<p>Fachlichen Rat von Kolleg(inn)en und Netzwerkpartnern einholen und ggf. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen</p> <p>Gesprächsziel und -strategie festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was weiß ich über den/die Jugendliche/n? - Welche Informationen/ Beobachtungen/Sorgen will ich mitteilen? - Was will ich mit dem Gespräch erfahren, erreichen oder vermitteln? - Welche Art der Gesprächsführung ist dem Alter und Entwicklungsstand angemessen? Welches Setting ist geeignet (Ort, Zeit etc.)? - Welchen guten Türöffner gibt es? <p>Kernfragen oder -sätze vorab mit Kolleg(inn)en besprechen und ggf. ausprobieren und reflektieren</p> <p>Einstieg kann immer die Sorge um das Wohl der/des Jugendlichen sein</p> <p>Art der Dokumentation festlegen (siehe Dokumentationsbogen ^{AG})</p>	

Phase der Gesprächsführung	Mögliche Formulierungshilfen	
<p>Gesprächseröffnung</p> <p>Anlass und Gesprächsziel nennen</p> <p>Vertrauen und Offenheit signalisieren</p> <p>Ablauf und Zeitrahmen absprechen</p>	<p>„Schön, dass wir Gelegenheit finden, in Ruhe miteinander zu sprechen.“</p> <p>„Danke, für Deine Zeit.“</p> <p>„Hast Du eine Idee, warum ich mit Dir sprechen will?“</p>	

Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen

Datum

<p>Klärung Sachverhalt</p> <p>Interesse, Sorge und den eigenen Auftrag deutlich machen</p> <p>Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich darstellen</p> <p>Nicht zu viele Fragen stellen, sondern Zeit und Raum zum Erzählen geben</p> <p>Suggestive Fragen vermeiden</p> <p>Verständnis zeigen, auch für ungewöhnliche Erklärungen und Lösungsansätze</p> <p>Gefühle spiegeln, z. B. durch Mitteilung, wie es einem selbst ginge, wenn man so etwas erleben würde</p> <p>Glauben schenken, Zuhören und Nachfragen</p>	<p><i>„Ich möchte mit Dir sprechen, weil ich in der letzten Zeit den Eindruck habe, dass es Dir nicht gut geht.“</i></p> <p><i>„Lehrer/innen und sozialpädagogische Fachkräfte haben die Aufgabe, Jugendlichen zu helfen, wenn es ihnen nicht gut geht, wenn sie Kummer oder Sorgen haben.“</i></p> <p><i>„Ich mache mir Sorgen um Dich, weil...“</i></p> <p><i>„Ich habe bemerkt, dass Du in der letzten Zeit..., hat das einen Grund/kannst Du mir das erklären?“</i></p>	
<p>Zielfindung</p> <p>Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären</p> <p>Übergeordnetes Ziel finden</p>	<p><i>„Was wünschst Du Dir?“</i></p> <p><i>„Was brauchst Du, damit...?“</i></p> <p><i>„Wie kann ich Dich dabei unterstützen?“</i></p> <p><i>„Wenn ich für Dich etwas verändern sollte, was wäre das/was wäre das Erste, um was ich mich kümmern sollte?“</i></p> <p><i>„Schön, dass Du mir vertraust und dass Du so offen bist.“</i></p>	
<p>Lösung</p> <p>Gemeinsam Ideen für die Zielerreichung sammeln (Autonomie des Jugendlichen beachten!)</p> <p>Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind</p>	<p><i>„Was müsste konkret passieren, damit es Dir besser geht?“</i></p>	

Vorbereitung von Gesprächen mit Jugendlichen

Datum

<p>Lösung</p> <p>Ressourcen des Jugendlichen einbeziehen</p> <p>Keine Versprechungen machen, die nicht einzuhalten sind</p> <p>Überlegen, was zur Lösung benötigt wird</p> <p>Überlegen, welche Konsequenzen dieser Lösungsschritt für die/den betreffende/n Jugendliche/n haben kann</p>	<p>„Mir ist es besonders wichtig, dass Du demnächst (ausgeschlafen/regelmäßig/ohne Dir Sorgen zu machen/...) in die Schule kommen kannst“</p> <p>„Wie könnte ein erster Schritt zur Lösung aussehen?“</p>	
<p>Entscheidung</p> <p>Gemeinsame Vereinbarungen treffen</p> <p>Informieren und absprechen, ob und wie die Eltern einbezogen und informiert werden</p>	<p>„Ich glaube, es wäre eine gute Idee, wenn ich/ wenn wir als erstes...“</p> <p>„Ich kenne da eine Einrichtung/Beratungsstelle etc. die genau für Jugendliche da ist, denen so etwas Ähnliches passiert ist, was dir gerade passiert.“</p> <p>„Kannst Du Dir vorstellen, dass Dir das helfen könnte?“</p> <p>„Ich würde gerne mit Deinen Eltern darüber sprechen, wie wir die Situation für Dich verändern können. Was hältst Du davon, wenn ich ihnen erzähle, was wir besprochen haben?“</p>	
<p>Zusammenfassung</p> <p>Absprachen zum weiteren Kontakt treffen</p> <p>Vereinbarungen wiederholen lassen</p> <p>Mit positivem Ausblick schließen</p>	<p>„Lass uns kurz zusammenfassen, was wir besprochen haben und welche nächsten Schritte wir unternehmen.“</p> <p>„Ich möchte weiter mit dir im Gespräch bleiben und werde Dich informieren, was weiter passiert.“</p> <p>„Wenn Dir noch etwas einfällt, worüber wir reden sollten oder sich etwas verändert hat, kannst Du mich ansprechen. Du kannst mich am Besten [Zeit/Ort] erreichen.“</p> <p>„Ich bin froh, dass Du mir das erzählt hast. Du hast alles richtig gemacht.“</p> <p>„Vielen Dank für Deine Offenheit.“</p>	

Vorbereitung Elterngespräch

Datum

Name, Institution der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

Name, Alter, Schulklasse der Schülerin/des Schülers, Geschlecht

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmer

Handlungsoptionen für die Planungsphase/Gesprächsvorbereitung	Notizen und Bemerkungen
<p>Im Kollegenkreis/Team Möglichkeiten der Kontaktaufnahme erörtern</p> <p>Fachlichen Rat von Kolleg(inn)en und Netzwerkpartnern einholen und bei Bedarf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen!</p> <p>Auf Wunsch der Eltern, Elternvertreter/innen oder andere Vertrauensperson einbeziehen</p> <p>Gesprächsziel und -strategie auf Grundlage des Ergebnisses Gefährdungseinschätzung festlegen ^{A3}</p> <p>Was weiß ich von der Familie? Welche Informationen/Beobachtungen/ Sorgen will ich den Eltern mitteilen? Gibt es Informationen, die bei Weitergabe an die Eltern eine zusätzliche Gefährdung für den/die Jugendliche/n bedeuten könnten? Wie ist damit umzugehen? Was will ich wissen? Mit welcher Technik oder Methode kann ich das erfragen? Welche Art der Gesprächsführung ist geeignet? Welchen guten Türöffner gibt es?</p> <p>Einstieg kann immer die Sorge um das Wohl der/des Jugendlichen sein</p> <p>Wenn mehrere Fachkräfte an dem Gespräch teilnehmen: Vorab Rollenverteilung festlegen (Wer leitet das Gespräch? Wer führt Protokoll? etc.)</p>	

Phase der Gesprächsführung	Mögliche Formulierungshilfen	
<p>Gesprächseröffnung</p> <p>Anlass und Gesprächsziel nennen</p> <p>Vertrauen und Offenheit signalisieren</p> <p>Ablauf und Zeitrahmen absprechen und informieren, wer warum an dem Gespräch teilnimmt</p>	<p><i>„Schön, dass Sie heute meiner Einladung folgen konnten. Ich möchte den Termin dazu nutzen, Ihnen meine Beobachtungen bezüglich [Name] Verhalten im Schulalltag zu schildern und einen Austausch darüber zu beginnen, wie wir dem zukünftig gemeinsam begegnen können.“</i></p>	

Vorbereitung Elterngespräch

Datum

<p>Klärung Sachverhalt</p> <p>Informationen zusammentragen (gemeinsame und unterschiedliche Sichtweisen)</p> <p>Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich darstellen</p> <p>Bewertungen/Schulzuweisungen und Vorwürfe vermeiden</p> <p>Verständnis zeigen, aber auch auf Rechte und Bedürfnisse des/der Jugendlichen hinweisen</p> <p>Gegenseitig Zuhören und Nachfragen</p>	<p><i>„Wenn es Ihnen recht ist, würde ich gerne damit beginnen, meine Beobachtungen und persönlichen Eindrücke zu schildern. Im Anschluss würden mich Ihre Erfahrungen und Sichtweisen interessieren, die Sie bisher sowohl zu Hause als auch mit anderen gemacht haben.“</i></p> <p><i>„Ich mache mir Sorgen um [Name], weil...“</i></p> <p><i>„Vielleicht gibt es ja schon Ideen und Hinweise darauf, wie wir hier mit der Situation anders umgehen können?“</i></p>	
<p>Zielfindung</p> <p>Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären</p> <p>Übergeordnetes Ziel finden</p>	<p><i>„Was sind Ihre Erwartungen an mich? Wie kann ich Sie dabei unterstützen, das zu erreichen?“</i></p> <p><i>„Was wünschen Sie sich für [Name]?“</i></p> <p><i>„Was ist Ihnen für Ihre Tochter/Ihren Sohn/Ihre Familie wichtig?“</i></p>	
<p>Lösung</p> <p>Gemeinsam Ideen für die Zielerreichung sammeln</p> <p>Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind</p> <p>Überlegen, was zur Lösung benötigt wird</p> <p>Überlegen, welche Konsequenzen der Lösungsansatz für die Beteiligten hat</p>	<p><i>„Wir sollten uns heute auf ein gemeinsames Vorgehen einigen.“</i></p> <p><i>„Welches der eben besprochenen Ziele erscheint Ihnen denn als am ehesten zu erreichen?“</i></p> <p><i>„Wichtig ist, sich nicht zu viel auf einmal vorzunehmen und Ziele zu setzen, die erreichbar sind. Kleine Erfolgserlebnisse motivieren, auch längerfristige Aufgaben anzupacken.“</i></p> <p><i>„Mir ist es besonders wichtig, dass [Name] demnächst...“</i></p> <p><i>„Wie könnte ein erster Schritt zur Lösung aussehen?“</i></p>	

A5 Vorbereitung Elterngespräch

Datum

<p>Entscheidung</p> <p>Gemeinsame Vereinbarungen treffen</p> <p>Schriftlich festhalten</p> <p>Noch einmal vorlesen</p> <p>Überprüfungstermin vereinbaren</p>	<p><i>„Lassen Sie uns kurz zusammenfassen, wer von uns welche nächsten Schritte übernimmt.“</i></p> <p><i>„Damit dabei nichts verloren geht, würde ich dies gerne schriftlich festhalten und Ihnen zukommen lassen.“</i></p> <p><i>„Bei unserem nächsten Termin, den wir gleich noch vereinbaren werden, werden wir dann schauen, welche der Ziele erreicht wurden und wie sich die aktuelle Situation darstellt.“</i></p>	
<p>Zusammenfassung</p> <p>Gegenseitiges Feedback</p> <p>Mit positivem Ausblick schließen</p>	<p><i>„Ich bin sehr froh darüber, dass wir die Zeit gefunden haben, uns ganz intensiv über Ihr Kind auszutauschen.“</i></p> <p><i>„Durch den gemeinsamen Blick auf eine/n Jugendliche/n ist es leichter, angemessene Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen einschätzen zu können.“</i></p> <p><i>„Vielen Dank für Ihre Offenheit.“</i></p>	

Gesprächsdokumentation

Datum

Name, Institution der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

Name, Alter, Schulklasse des der Schülerin/des Schülers, Geschlecht

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmer

Gesprächsanlass

Einschätzung der aktuellen Situation

Gemeinsames Ziel

Weiteres Vorgehen

Welche Schritte?

Wer bis wann?

Überprüfung der Vereinbarungen und ihrer Wirksamkeit

Wann und wie?

Datum und Unterschrift der Beteiligten

Unterstützungsplan

Datum

Name der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

Name, Alter, Klasse des Schülers/der Schülerin, Geschlecht

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Besprechungsteilnehmer

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (siehe A3 bzw. Schritt 7)*

Wird zusätzlich ein Schutzplan erstellt?* Ja Nein

Erstkonzept Fortschreibung Nr.

Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Schülerin/des Schülers	Entwicklungsbereich (soziale, emotionale, körperliche oder kognitive Entwicklung)	Konkretes Ziel der Förder-/Unterstützungsmaßnahme	Wer führt die Maßnahme durch/ist verantwortlich?
personenbezogen			
in der Schule/ im Klassenverband			
in der Familie			
andere Institutionen			
sonstige			

Überprüfungstermin

Unterschriften der Teilnehmenden



Schutzplan

Datum

Name der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft

Name, Alter, Klasse des Schülers/der Schülerin, Geschlecht

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Besprechungsteilnehmer

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (siehe A3 bzw. Schritt 7)

Wird zusätzlich ein Unterstützungsplan erstellt? Ja Nein

Erstkonzept Fortschreibung Nr.

Maßnahmen zum Schutz der Schülerin/ des Schülers	Konkretes Ziel der Schutzmaßnahme (in Bezug zu Risiko- und Schutzmaßnahmen gemäß Indikatorenliste A3)	Wer führt die Maßnahme durch/ ist verantwortlich?
personenbezogen		
in der Schule/ im Klassenverband		
in der Familie		
andere Institution		
sonstige		

Überprüfungstermin

Unterschriften der Teilnehmenden

Wichtige Kontakte

Namen	Kontaktdaten
Schülerin/Schüler	
Personensorgeberechtigte	
Vertrauliche Kontaktperson	

Einrichtung	Ansprechperson	Kontaktdaten
Schule	Schulleitung Klassenleitung Sozialpädagogische Förderung Berufswegeplanung	
Träger der sozialpädagogischen Fachkräfte	Koordinator/in oder Ansprechperson	
Insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)		
Jugendamt (siehe Kapitel 3.2.2)	Jugendamt Kinder- und Jugendschutztelefon	0800-20 10 111 (kostenfreie und anonyme Beratung, montags bis freitags von 8 bis 23 Uhr, sowie samstags und sonntags von 10 bis 23 Uhr)
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	Schulpsychologischer Dienst	069-3898900 (zentrale Telefonnummer)
Polizei	Revier	
Gesundheitsamt		
Sonstige		

Beratungsgespräch volljährige/r Schüler/in

Datum

Name der zuständigen Lehr-/sozialpädagogischen Fachkraft (das Gespräch sollte die Person führen, die den besten Zugang zum betroffenen jungen Menschen hat bzw. die ins Vertrauen gezogen wurde)

Name, Alter, Klasse des jungen Menschen

Planungsphase/Gesprächsvorbereitung	Notizen und Bemerkungen
<p>Fachlichen Rat von Kolleg(inn)en und ggf. Netzwerkpartnern einholen (Kollegiale Beratung zur Ersteinschätzung ^{A2})</p> <p>Gesprächsziel und -strategie festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was weiß ich über den betroffenen jungen Menschen? - Welche Informationen/Beobachtungen/Sorgen will ich mitteilen? - Was will ich mit dem Gespräch erfahren, erreichen oder vermitteln? - Welche Art der Gesprächsführung ist dem Alter und Entwicklungsstand angemessen? Welche Setting ist geeignet (Ort, Zeit etc.)? - Welchen guten Türöffner gibt es? <p>Kernfragen oder -sätze vorab mit Kolleg/innen besprechen und ggf. ausprobieren und reflektieren</p> <p>Einstieg kann immer die Sorge um das Wohl des Schülers/der Schülerin sein Art der Dokumentation festlegen (siehe Dokumentationsbogen ^{A9})</p>	

Phase der Gesprächsführung	Mögliche Formulierungshilfen
<p>Gesprächseröffnung</p> <p>Anlass und Gesprächsziel nennen</p> <p>Vertrauen und Offenheit signalisieren</p> <p>Ablauf und Zeitrahmen absprechen</p>	<p>„Schön, dass wir Gelegenheit finden, in Ruhe miteinander zu sprechen.“</p> <p>„Danke, für Ihre Zeit.“</p> <p>„Haben Sie eine Idee, warum ich mit Ihnen sprechen will?“</p>
<p>Klärung Sachverhalt</p> <p>Interesse, Sorge und den eigenen Auftrag deutlich machen</p> <p>Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich darstellen</p>	<p>„Ich möchte mit Ihnen sprechen, weil ich in der letzten Zeit den Eindruck habe, dass es Ihnen nicht gut geht.“</p>

Beratungsgespräch volljährige/r Schüler/in

Datum

<p>Klärung Sachverhalt</p> <p>Nicht zu viele Fragen stellen, sondern Zeit und Raum zum Erzählen geben</p> <p>Suggestive Fragen vermeiden</p> <p>Verständnis zeigen, auch für ungewöhnliche Erklärungen und Lösungsansätze</p> <p>Gefühle spiegeln, z. B. durch Mitteilung, wie es einem selbst ginge, wenn man so etwas erleben würde</p> <p>Glauben schenken, Zuhören und Nachfragen</p>	<p><i>„Zum Auftrag der Lehr- und Fachkräfte in beruflichen Schulen gehört es, Schülerinnen und Schüler auch in schwierigen Situationen zu beraten, die nicht direkt etwas mit der Schule zu tun haben“</i></p> <p><i>„Ich mache mir Sorgen um Sie, weil...“</i></p> <p><i>„Ich habe bemerkt, dass Sie in der letzten Zeit..., hat das einen Grund/können Sie mir das erklären?“</i></p>	
<p>Zielfindung</p> <p>Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären</p> <p>Übergeordnetes Ziel finden</p>	<p><i>„Was wünschen Sie sich?“</i></p> <p><i>„Was brauchen Sie, damit...?“</i></p> <p><i>„Was sind Ihre Erwartungen an mich?“</i></p> <p><i>„Wie kann ich Sie dabei unterstützen?“</i></p> <p><i>„Wenn ich für Sie etwas verändern sollte, was wäre das/was wäre das Erste, um was ich mich kümmern sollte?“</i></p> <p><i>„Schön, dass Sie mir vertrauen und dass Sie so offen sind.“</i></p>	
<p>Lösung</p> <p>Gemeinsam Ideen für die Zielerreichung sammeln (Autonomie des jungen Menschen beachten!)</p> <p>Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind</p> <p>Ressourcen des jungen Menschen einbeziehen</p> <p>Keine Versprechungen machen, die nicht einzuhalten sind</p>	<p><i>„Was müsste konkret passieren, damit es Ihnen besser geht?“</i></p> <p><i>„Mir ist es besonders wichtig, dass Sie demnächst (ausgeschlafen/regelmäßig/ohne sich Sorgen zu machen/...) in die Schule kommen können“</i></p> <p><i>„Wir sollten uns heute auf ein gemeinsames Vorgehen einigen.“</i></p> <p><i>„Welches der eben besprochenen Ziele erscheint Ihnen denn als am ehesten zu erreichen?“</i></p>	

Beratungsgespräch volljährige/r Schüler/in

Datum

<p>Lösung</p> <p>Überlegen, was zur Lösung benötigt wird</p> <p>Überlegen, welche Konsequenzen dieser Lösungsschritt für den jungen Menschen haben kann</p>	<p>„Wichtig ist, sich nicht zu viel auf einmal vorzunehmen und Ziele zu setzen, die erreichbar sind. Kleine Erfolgserlebnisse motivieren, auch längerfristige Aufgaben anzupacken.“</p> <p>„Wie könnte ein erster Schritt zur Lösung aussehen?“</p>	
<p>Entscheidung</p> <p>Gemeinsame Vereinbarungen treffen</p> <p>Informieren und absprechen, ob und wie weitere Stellen einbezogen und informiert werden</p>	<p>„Ich glaube, es wäre eine gute Idee, wenn ich/ wenn wir als erstes...“</p> <p>„Ich kenne eine Einrichtung/Beratungsstelle etc. die Ihnen in dieser Situation weiterhelfen könnte.“</p> <p>„Ich würde mich gerne mit Ihnen gemeinsam auf die Suche nach einer Beratungsstelle Einrichtung machen, die Ihnen in dieser Situation weiterhelfen/Sie beraten/informieren kann.“</p> <p>„Können Sie sich vorstellen, dass Ihnen das helfen könnte/dorthin Kontakt aufzunehmen/ dass ich mich dort für Sie erkundige?“</p> <p>„Ich würde gerne mit ... darüber sprechen, wie wir die Situation für Sie verändern können. Sind Sie damit einverstanden, wenn ich ... erzähle, was wir besprochen haben?“</p>	
<p>Zusammenfassung</p> <p>Abspraken zum weiteren Kontakt treffen</p> <p>Vereinbarungen wiederholen lassen</p> <p>Mit positivem Ausblick schließen</p>	<p>„Lassen Sie uns kurz zusammenfassen, wer von uns welche nächsten Schritte übernimmt.“</p> <p>„Damit dabei nichts verloren geht, würde ich dies gerne schriftlich festhalten und Ihnen zukommen lassen.“</p> <p>„Wenn Ihnen noch etwas einfällt, worüber wir reden sollten oder sich etwas verändert hat, können Sie mich ansprechen. Sie können mich am Besten [Zeit/Ort] erreichen.“</p> <p>„Bei unserem nächsten Termin, den wir gleich noch vereinbaren werden, werden wir dann schauen, welche der Ziele erreicht wurden und wie sich die aktuelle Situation darstellt.“</p> <p>„Vielen Dank für Ihre Offenheit.“</p>	

Kooperationspartner der Schule zum Schutz Jugendlicher und junger Erwachsener

Einrichtung	Ansprechperson	Kontaktdaten
Verantwortliche für den Schutzauftrag in der Schule	Schulleitung Vertrauenslehrer/in Schulseelsorger/in Schulische Suchtberatung Sozialpädagogische Förderung Berufswegeplanung Ersthelfer/in Krisenteam der Schule Kinderschutz Tandem/Team	
Träger	Koordinator/in oder Ansprechperson	
Jugendamt	Kinder- und Jugendschutztelefon	0800-20 10 111 (kostenfreie und anonyme Beratung, montags bis freitags von 8 bis 23 Uhr, sowie samstags und sonntags von 10 bis 23 Uhr)
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	Zuständige/r Schulpsychologe/in	069-3898900 (zentrale Telefonnummer)
Polizei	Zuständiges Revier	
Ordnungsamt	Zuständiges Revier	
Gesundheitsamt		
Jugendgerichtshilfe		
Haus des Jugendrechts	Zuständiges Haus	
VPN Hessische Beratungsstelle gegen Extremismus		
Sonstige		



Kinderschutz-Mitteilung

Mitteilung durch

Schule

Datum

Sozialpädagogische Förderung

Uhrzeit

Schulleitung

Tel. Nr.

Schulstempel

Ansprechpartner für die Mitteilung

Frau/Herr

Schule Sozialpädagogische Förderung

andere wer?

Funktion

Erreichbar

Zeit

Tel. Nr. privat (freiwillige Angabe)

Zeit

FAX-Nr. (vertrauliche Angaben bitte nur per Fax oder Briefpost)

*Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS)***Jugend- und Sozialamt**der Stadt Frankfurt am Main**Sozialrathaus*Am Bügel Gallus Bergen-Enkheim Höchst Bockenheim Nordweststadt Bornheim Sachsenhausen Dornbusch

Das folgende Jugendamt

1. Personendaten des Minderjährigen

Vorname/Nachname

Geschlecht weiblich männlich

Adresse

tatsächlicher Aufenthalt

Tel. Nr.

Stadtbezirk-Nr. (falls bekannt)

Alter/Geburtsdatum

oder geschätztes Alter

Migrationshintergrund ggf. Nationalität

Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte

evtl. abweichende Anschrift

Sonstige Angaben

*Weitergabe persönlicher Daten nur per Fax oder Briefpost, nicht per Email



Kinderschutz-Mitteilung

2. Informationsweitergabe (Wer wurde informiert?)

Die Information der Personensorgeberechtigten über die eine Mitteilung erfolgte

- Ja durch
- Nein Begründung
- weil hierdurch der wirksame Schutz des/der Jugendlichen in Frage gestellt würde

Andere Gründe

Anmerkung

Hat die Meldeperson die betroffene Jugendliche/den betroffenen Jugendlichen über die Mitteilung informiert?

- Ja
- Nein Begründung

Anmerkung

Darf die Meldeperson gegenüber den Personensorgeberechtigten genannt werden?

- Ja
- Nein

Anmerkung

3. Inhalt der Mitteilung

Ergebnis der Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren

Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung?

	Konkrete Beobachtung	Vermutung	Nein
Körperliche Misshandlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Psychische Misshandlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sexuelle Misshandlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vernachlässigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kleidung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Körperpflege?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ernährung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abwesenheit der Eltern?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Emotionale Vernachlässigung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Inadäquate Erziehung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Überforderung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
fehlende Einsicht der Eltern?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anzeichen auf häusliche Gewalt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wurde die Indikatorenliste Risiko- und Schutzfaktoren ausgefüllt? Ja Nein

Gibt es weitere oder andere Informationen?



Kinderschutz-Mitteilung

Folgende Maßnahmen sind bereits erfolgt Keine

Folgende Institutionen wurden bereits eingeschaltet Keine

Name/Anschrift
.....
.....

Hat ein Runder Tisch mit allen Beteiligten statt gefunden? Nein

Teilnehmer/Institution
.....
.....

Hat ein Hausbesuch statt gefunden? Nein

Durch wen? Name/Anschrift/Tel. Nr.
.....
Wann?
.....

Hat eine Fallberatung statt gefunden? Nein

Durch wen?
.....
Wann?
.....

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen? Nein

Wer?
.....
Welche Hilfen wurden angeboten? Keine

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen zwischen

Meldeperson Schulleitung Kinderschutzbeauftragte/r Schule

Kinderschutzbeauftragte/r Sozialpädagogische Förderung Klassenleitung

und

Jugendlicher/m Personensorgeberechtigter/m andere wer?

Der/die Jugendliche ist in folgenden Einrichtungen/Institutionen angebunden (bitte mit Anschrift):

Sozialpädagogische Förderung
.....
.....

Kinder- und Jugendhaus
.....
.....

Folgende Unterstützungsstelle
.....
.....

(Sport-) Vereine
.....
.....

Andere
.....
.....

Um eine Rückmeldung an die meldende Schule wird gebeten. Dies gibt den handelnden Lehr- und Fachkräften Handlungssicherheit und wird als Wertschätzung für die geleistete Arbeit wahrgenommen. Vielen Dank!

